

# Tätigkeitsbericht 2016



**der Behörden  
für Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
in Mecklenburg-Vorpommern**

|           |                                                                                                                                           |           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>ALLGEMEINER TEIL .....</b>                                                                                                             | <b>3</b>  |
| 1.1.      | ORGANISATION, PERSONAL .....                                                                                                              | 3         |
| 1.2.      | ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE.....                                                                                        | 4         |
| 1.3.      | ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN.....                                                                                                   | 5         |
|           | <i>Zu Aspekten der Zusammenarbeit von Zollverwaltung und Arbeitsschutzverwaltung .....</i>                                                | <i>5</i>  |
| <b>2.</b> | <b>FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN.....</b>                                                                                                    | <b>7</b>  |
| 2.1.      | GDA-ARBEITSPROGRAMM ORGA .....                                                                                                            | 7         |
| 2.2.      | GDA-ARBEITSPROGRAMM MSE .....                                                                                                             | 7         |
| 2.3.      | GDA-ARBEITSPROGRAMM PSYCHE.....                                                                                                           | 11        |
|           | <i>Umsetzung des GDA-Programmes Psyche in Mecklenburg-Vorpommern.....</i>                                                                 | <i>12</i> |
|           | <i>Erste Ergebnisse des GDA-Arbeitsprogrammes Psyche in Mecklenburg-Vorpommern .....</i>                                                  | <i>12</i> |
| <b>3.</b> | <b>TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ .....</b>                                                             | <b>15</b> |
| 3.1.      | ALLGEMEINES.....                                                                                                                          | 15        |
| 3.2.      | ARBEITSSCHUTZORGANISATION/ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE .....                                                              | 17        |
| 3.3.      | ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE .....                                                                                            | 20        |
| 3.4.      | ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN.....                                                                                                       | 22        |
|           | <i>Anlagenkataster der Länder.....</i>                                                                                                    | <i>22</i> |
| 3.4.1.    | <i>Dampfkesselanlagen .....</i>                                                                                                           | <i>23</i> |
| 3.4.2.    | <i>Druckbehälteranlagen.....</i>                                                                                                          | <i>23</i> |
| 3.4.3.    | <i>Entzündbare Flüssigkeiten.....</i>                                                                                                     | <i>24</i> |
| 3.4.4.    | <i>Aufzugsanlagen .....</i>                                                                                                               | <i>24</i> |
| 3.5.      | GEFAHRSTOFFE .....                                                                                                                        | 24        |
|           | <i>Chemische Einflussfaktoren .....</i>                                                                                                   | <i>24</i> |
|           | <i>Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz – ein 18 monatiges Projekt der Arbeitsschutzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.....</i> | <i>25</i> |
| 3.5.1.    | <i>Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube .....</i>                                           | <i>27</i> |
|           | <i>Umgang mit asbesthaltigen Morinolfugen bei Bau- und Sanierungsvorhaben an „DDR-Plattenbauten“ .....</i>                                | <i>27</i> |
| 3.5.2.    | <i>Begasungen im Alltag .....</i>                                                                                                         | <i>28</i> |
| 3.6.      | EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE .....                                                                                                        | 31        |
|           | <i>Munitionsaltlasten in der Ostsee .....</i>                                                                                             | <i>31</i> |
| 3.7.      | BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE.....                                                                                                            | 32        |
| 3.8.      | GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN .....                                                                                                  | 33        |
| 3.9.      | STRAHLENSCHUTZ .....                                                                                                                      | 34        |
|           | <i>Herrenlose Strahlenschutzbehälter ließen Fund von Cäsium-137 vermuten ..</i>                                                           | <i>34</i> |
| 3.9.1.    | <i>Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).....</i>                                                                                           | <i>36</i> |
| 3.9.2.    | <i>Röntgenverordnung (RöV).....</i>                                                                                                       | <i>37</i> |

|               |                                                                                                                                                       |           |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>4.</b>     | <b>TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ .....</b>                                                                                               | <b>38</b> |
| <b>4.1.</b>   | <b>MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN.....</b>                                                                  | <b>38</b> |
|               | <i>Marktüberwachung - Prüfung eines Spielzeugmobiles (MOBILE MUSICAL) .</i>                                                                           | <i>38</i> |
| <b>4.2.</b>   | <b>MEDIZINPRODUKTE- STATISTIK.....</b>                                                                                                                | <b>40</b> |
|               | <i>Medizinproduktegesetz (MPG), Medizinprodukteverwaltungsvorschrift (MPGVwV) .....</i>                                                               | <i>40</i> |
| <b>5.</b>     | <b>SOZIALER ARBEITSSCHUTZ .....</b>                                                                                                                   | <b>41</b> |
| <b>5.1.</b>   | <b>ALLGEMEINES .....</b>                                                                                                                              | <b>41</b> |
| <b>5.2.</b>   | <b>ARBEITSZEITSCHUTZ .....</b>                                                                                                                        | <b>41</b> |
| <b>5.2.1.</b> | <i>Werktägliche Arbeitszeit .....</i>                                                                                                                 | <i>41</i> |
|               | <i>Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit .....</i>                                                                                | <i>41</i> |
| <b>5.2.2.</b> | <i>Verstöße gegen die maximal zulässige werktägliche Arbeitszeit .....</i>                                                                            | <i>43</i> |
|               | <i>Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften - ein Beispiel aus der Praxis .....</i>                                                                     | <i>43</i> |
| <b>5.3.</b>   | <b>SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR .....</b>                                                                                                     | <b>46</b> |
|               | <i>Mal ein anderer Außendienst .....</i>                                                                                                              | <i>47</i> |
| <b>5.4.</b>   | <b>KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ .....</b>                                                                                                          | <b>48</b> |
|               | <i>Teilnahme von Kindern bei Theateraufführungen .....</i>                                                                                            | <i>49</i> |
| <b>5.5.</b>   | <b>MUTTERSCHUTZ .....</b>                                                                                                                             | <b>50</b> |
| <b>5.6.</b>   | <b>HEIMARBEITSSCHUTZ .....</b>                                                                                                                        | <b>53</b> |
| <b>5.7.</b>   | <b>KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT .....</b>                                                                                                       | <b>53</b> |
| <b>5.7.1.</b> | <i>Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – Pflege-ZG) .....</i>                                                      | <i>53</i> |
| <b>5.7.2.</b> | <i>Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG) .....</i>                                          | <i>53</i> |
| <b>6.</b>     | <b>ARBEITSMEDIZIN .....</b>                                                                                                                           | <b>54</b> |
| <b>6.1.</b>   | <b>ORGANISATION, PERSONAL .....</b>                                                                                                                   | <b>54</b> |
| <b>6.2.</b>   | <b>ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE .....</b>                                                                                            | <b>54</b> |
| <b>6.3.</b>   | <b>GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE .....</b>                                                                                                  | <b>56</b> |
| <b>6.4.</b>   | <b>BERUFSKRANKHEITEN .....</b>                                                                                                                        | <b>57</b> |
| <b>6.5.</b>   | <b>SONSTIGES .....</b>                                                                                                                                | <b>58</b> |
|               | <b>ANHANG .....</b>                                                                                                                                   | <b>59</b> |
|               | <b>TABELLE 1 - BESCHÄFTIGTE, AUFSICHTSBEAMTE/-BEAMTINNEN, GEWERBEÄRZTE/-INNEN IN VOLLZEITEINHEITEN* .....</b>                                         | <b>60</b> |
|               | <b>TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH .....</b>                                                                    | <b>61</b> |
|               | <b>TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN) .</b>                                                                | <b>62</b> |
|               | <b>TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE .....</b>                                                                               | <b>65</b> |
|               | <b>TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN .....</b>                                                                               | <b>66</b> |
|               | <b>TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH PRODUKTSICHERHEITSGESETZ .....</b>                                                                               | <b>68</b> |
|               | <b>TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN .....</b>                                                                                               | <b>69</b> |
|               | <b>TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG-VORPOMMERN IM JAHRE 2016 UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITS- UND WEGEUNFÄLLE .....</b> | <b>70</b> |
|               | <b>VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN .....</b>                                                                                    | <b>71</b> |

## 1. ALLGEMEINER TEIL

### 1.1. ORGANISATION, PERSONAL

*zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5*

Die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (obere Arbeitsschutzbehörde) kontrolliert und berät die Betriebe des Landes zu Belangen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Das Ziel sind gesunde und menschengerechte Arbeitsplätze, die Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Der Rechtsbereich des Arbeitsschutzes umfasst eine Vielzahl von Vorschriften und technischen Regeln auf den Gebieten des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes. Dazu zählen das Arbeitsschutzgesetz mit zahlreichen Verordnungen und technischen Regeln, das Arbeitszeitgesetz, das Fahrpersonalgesetz, das Mutterschutzgesetz sowie das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Über die Kernaufgaben hinaus leistet die Arbeitsschutzbehörde einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von Verbrauchern, Patienten, Umwelt und Bevölkerung. Auf den Rechtsgebieten des Strahlenschutzes, der Sprengstoffe, des Gefahrguttransports, der Gentechnik, der Medizinprodukte, des Chemikalienrechts und des technischen Verbraucherschutzes wurden der Arbeitsschutzbehörde weitere Vollzugsaufgaben übertragen.

Aufgrund des Personalkonzepts 2010 soll die Arbeitsschutzverwaltung 10% Personal bis 2020 einsparen. Zum Stichtag 30.6.2016 standen 46,9 von 75,4 ausgebildeten Aufsichtskräften für die Kernaufgaben des Arbeitsschutzes<sup>1</sup> in Mecklenburg-Vorpommern (Aufgaben aus den Rechtsgebieten der Kategorie A der LV 1 Nr. 2.4.4) zur Verfügung. Dies entspricht einer Quote von 62%, siehe nachfolgende Abbildung.

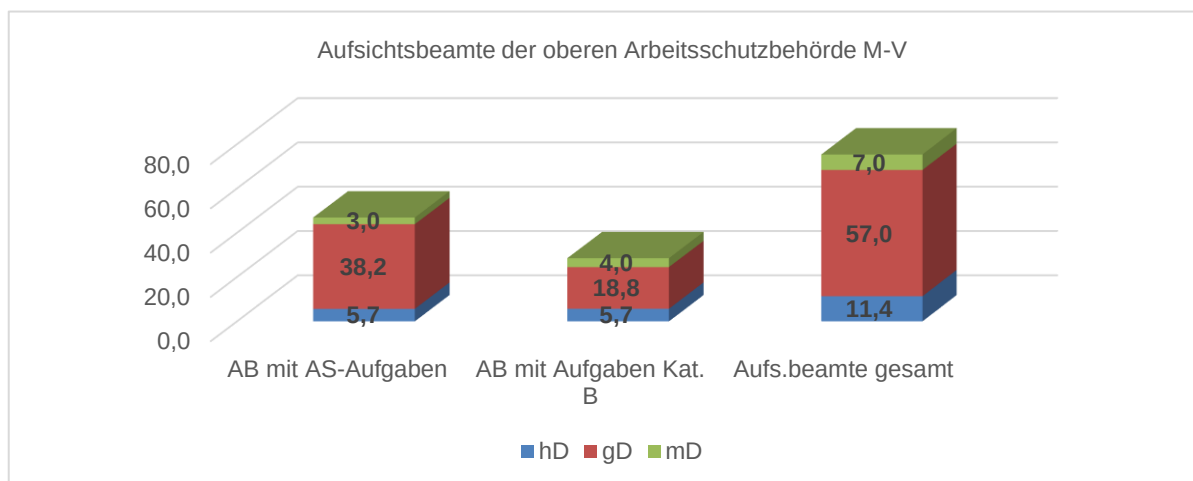


Abbildung 1: Übersicht Aufsichtsbeamte zum 30.06.2016 (in VZÄ, ohne Fachaufsicht)

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten wurden zu einem großen Teil von anlassbezogenen Aufgaben in Anspruch genommen, wobei sie mehr als ein Drittel (38%) der Aufgaben aus den Rechtsgebieten der Kategorie B der LV 1 Nr. 2.4.4 zu bewältigen hatten. Diese Aufgaben gehen über die Kernaufgaben des Arbeitsschutzes hinaus und betreffen die vorgenannten Rechtsgebiete. Soll die aktive Überwachung in den Betrieben und

<sup>1</sup> Definition gemäß LASI-Veröffentlichung 1 (LV1) Nr. 2.4.4

auf den Baustellen weiter aufrechterhalten werden, ist es erforderlich, die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung zu erhöhen. Daher wurden die Aufgabenschwerpunkte risikoorientiert ausgerichtet und gleichzeitig die Arbeitsprozesse, insbesondere anlassbezogene Verwaltungsaufgaben optimiert. Aufgrund der bereits aufgezeigten Personalsituation werden die Optimierungspotentiale bei gleichzeitiger Zunahme von Aufgaben und neuen Herausforderungen aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen, Stichworte sind zum Beispiel Industrie 4.0 und Arbeit/Arbeitsschutz 4.0, an Grenzen stoßen.

Im Jahr 2016 wurde die Umstrukturierung der Aufsichtsbereiche zur Umsetzung im Jahr 2017 vorbereitet. Durch die Bildung von zwei Regionalbereichen (Nord und Süd) soll die standortübergreifende Zusammenarbeit optimiert werden. Ziel ist es,

- Fachaufgaben, ortsübergreifend zu bearbeiten, damit das Fachwissen im gesamten Land besser genutzt werden kann. Damit sollen örtliche Engpässe, die aus der reduzierten Personalausstattung resultieren, besser überbrückt werden,
- durch effektivere Bewältigung der umfangreichen speziellen Fachaufgaben zusätzliche Ressourcen für die aktive Überwachung der Betriebe zu gewinnen.

Die durch Altersabgänge erfahrener Aufsichtsbeamtinnen und -beamten entstehenden Personallücken müssen möglichst eins zu eins und umgehend geschlossen werden. Daher ist die Fortführung der eigenen Ausbildung im Ausbildungsverbund der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, weiterhin zwingend erforderlich. Der Bedarf an ausgebildeten Aufsichtskräften Aufsichtsbeamtinnen und -beamten steigt derzeit trotz anhaltender Konsolidierungsbestrebungen an, da der Generationswechsel rasant weitergeht und die fachspezifischen Anforderungen aufgrund der neuen gesellschaftlichen Herausforderungen dies erforderlich machen. Der bisherige zweijährige Einstellungs- bzw. Ausbildungsrhythmus wurde deshalb in einen jährlichen Rhythmus geändert. Ab dem 12. Ausbildungsgang, der am 1. Februar 2016 begann, werden die kommenden Ausbildungen immer zum 1. Februar des laufenden Jahres gestartet. Mecklenburg-Vorpommern ist im 12. Ausbildungsgang mit einer Anwärtlerin und einer Referendarin vertreten.

## **1.2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE**

*zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5*

Im Jahr 2016 wurden Dienstgeschäfte in 5.498 Betrieben durchgeführt. Baustellen wurden in 2.012 Fällen überprüft. So mancher Beanstandung (insgesamt 7.858) musste abgeholfen werden. Schwerpunkte bei den gefundenen Mängeln waren die Fachgebiete Arbeitsstätten/Ergonomie, Arbeitsschutzorganisation und die Sicherheit der Arbeitsmittel. Weiterhin wurden 505 Verwarnungen und 446 Bußgelder ausgesprochen. In 28 Fällen musste das Verfahren mit einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Sanktionen waren nicht das vorrangige Ziel der Aufsichtsbehörde. In einer Vielzahl von Beratungen hat die Arbeitsschutzbehörde den Arbeitgebern vermittelt, dass ein funktionierendes Arbeitsschutzsystem nicht nur zur Verbesserung der Sicherheit erforderlich ist sondern auch zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes beiträgt. 90 Prozent der Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern befinden sich in Klein- und Mittelbetrieben, davon 53 Prozent in Mittelbetrieben (20 - 499 Beschäftigte) und 37

Prozent in Kleinbetrieben (< 20 Beschäftigte). Besonders die Kleinbetriebe (bis 19 Beschäftigte) sind auf Beratung und externe Unterstützung angewiesen.

Die Aufsichtsstrategie der Arbeitsschutzbehörde sieht ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept für die Betriebsbesichtigungen vor. Danach werden gezielt Betriebe aktiv aufgesucht, in denen ein höheres Gesundheitsrisiko für die Beschäftigten vermutet wird. Diese Betriebe werden mit der Methode der "Behördlichen Systemkontrolle" überprüft, um nachhaltige Verbesserungen des Arbeitsschutzes in den Betrieben zu erreichen. Neben der Aufsichtstätigkeit wird ein großer Teil der Arbeitszeit von anlassbezogenen Verwaltungsaufgaben (Bearbeitung von Anzeigen, Stellungnahmen, Genehmigungen, Beschwerden, Anfragen) in Anspruch genommen. 2016 wurden 1.313 Genehmigungen erteilt. Die Zahl der insgesamt bearbeiteten Anfragen, Anzeigen und Mängelmeldungen beläuft sich auf 14.812.

Die mit den Unfallversicherungsträgern und den Arbeitsschutzakteuren von Bund und Ländern abgestimmte Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie legt in ihrer zweiten Periode von 2013 bis 2018 den Schwerpunkt auf die folgenden Ziele:

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes,
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich,
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung.

Zunehmend gilt die Aufmerksamkeit den "weichen Faktoren" am Arbeitsplatz. Psychische Belastungen sind durch den Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, die Arbeitsschutzbeamtinnen und -beamten der Arbeitsschutzbehörde sind diesbezüglich geschult und können die Arbeitgeber beraten. Die Vielfalt der fachlichen Aufgaben stellt die Arbeitsschutzverwaltung immer wieder vor Herausforderungen, um mit den vorhandenen personellen Ressourcen die nötige fachliche Qualität zu erfüllen. Die Vielfalt der Arbeitswelt ist zugleich auch Motivation, täglich neue interessante Aufgabenstellungen zu bewältigen.

### **1.3. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN**

#### ***Zu Aspekten der Zusammenarbeit von Zollverwaltung und Arbeitsschutzverwaltung***

*Günter Zarse, LAGuS, Dezernat 503*

Die Arbeitsschutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, das sind die obersten und oberen Arbeitsschutzbehörden, die für die Überwachung und Beratung in Sachen technischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz sowie auch für den technischen Verbraucherschutz zuständig sind. Die Bundeszollverwaltung ist als Bestandteil der Bundesfinanzverwaltung bundesweit als Einnahme- und Sicherheitsverwaltung vor Ort für Unternehmen und für die Bürger tätig. Zu ihren Aufgaben gehören z. B. auch die Grenzaufsicht und die Zollkontrolle, in deren Rahmen sie:

- dafür zu sorgen hat, dass die internationale Warenlieferkette in Deutschland schnell, sicher und reibungslos läuft,

- durch ihr Vorgehen gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung die europäische Industrie und den heimischen Arbeitsmarkt schützt und
- für Arten-, Umwelt- und Verbraucherschutz eintritt.

Sowohl im § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung als auch im § 3 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes findet sich eine gesetzliche Grundlage für eine Zusammenarbeit beider vorgenannter Vollzugsbehörden. Ausfluss dessen ist eine Zusammenarbeitsvereinbarung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) mit den Arbeitsschutzverwaltungen (ASV) der Bundesländer. Dort wird u.°a. ausgeführt:

*„...Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung hat hohe Priorität. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verursachen jährlich enorme Ausfälle in den Kassen der Sozialversicherung und bei den Steuereinnahmen. Gesetzestreue Unternehmen können sich nicht gegen eine Konkurrenz behaupten, die die gesetzlichen Vorgaben missachtet. Halten Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung erst Einzug, geht dies nicht selten einher mit der Missachtung von Arbeitsschutzregelungen. Wo Menschen als billige Arbeitskräfte missbraucht werden, sei es im Rahmen der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, als vermeintliche Subunternehmer oder als illegal beschäftigte Ausländer, geschieht dies regelmäßig zu Lasten ihrer Sicherheit.“*

In diesem Sinne erhalten die Arbeitsschutzbehörden im Rahmen dieser Vereinbarung Gelegenheit, sich in eigener Sache an branchenspezifischen Schwerpunktkontrollen der FKS aktiv zu beteiligen. In Mecklenburg-Vorpommern fand dies z. B. im Jahre 2016 bei landesweiten Schwerpunktkontrollen in den Bereichen Baugewerbe und Einzelhandel statt.

Ein weiteres, umfangreiches Feld der Zusammenarbeit von Zollverwaltung und ASV betrifft Aufgaben im Bereich Marktüberwachung/Produktsicherheit. Dabei kontaktieren die Zollstellen in Mecklenburg-Vorpommern per Kontrollmitteilung die ASV als zuständige Marktaufsichtsbehörde, wenn bei Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Einfuhr in die EU) an Produkten im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes, z. B.:

- eine fehlende oder zweifelhafte CE-Kennzeichnung,
- sonstige Kennzeichnungsmängel,
- das Fehlen oder das Auftreten von Zweifeln bei der Konformitäts-/Herstellererklärung sowie bei weiteren Dokumenten,
- ein Verdacht bzgl. des Vorhandenseins einer Gefahr

festgestellt werden.

Durch die Arbeitsschutzverwaltung wird in diesen Fällen eine inhaltliche Abklärung zur Beurteilung der produktsicherheitsrechtlichen Belange vorgenommen, um damit eine Entscheidungsgrundlage für eine Entscheidung über die Freigabe in den Warenverkehr bzw. über die Überführung in ein anderes Zollverfahren zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 2016 waren durch die ASV in Mecklenburg-Vorpommern 87 entsprechende Kontrollmitteilungen der Zollstellen zu bearbeiten.

## **2. FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN**

### **2.1. GDA-ARBEITSPROGRAMM ORGA**

*Thomas Mäder, LAGuS, Dezernat 501*

Wesentliches Ziel vom GDA-Arbeitsprogramm Organisation (ORGA) ist die Steigerung der Anzahl der Betriebe, die über eine effektive Arbeitsschutzorganisation und über eine qualitativ hochwertige und aktuelle Gefährdungsbeurteilung verfügen, sowie die ein von den Arbeitsschutzbehörden bzw. den Unfallversicherungsträgern auf der Basis des „Nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ anerkanntes betriebliches Arbeitsschutzmanagementsystem nutzen.

Nach der Umsetzungsvereinbarung über die Durchführung des GDA-AP ORGA betrug die Mindestanzahl der im Jahr 2016 durch die obere Arbeitsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern zu untersuchenden Betriebe 115.

Im Jahre 2016 wurden durch die obere Arbeitsschutzbehörde in Mecklenburg-Vorpommern 185 Betriebe im genannten Arbeitsprogramm untersucht. 39 der untersuchten Betriebe haben ihren Standort im Aufsichtsgebiet des Dezernates Neubrandenburg, 35 im Aufsichtsgebiet des Dezernates Hansestadt Rostock, 56 im Aufsichtsgebiet des Dezernates Schwerin und 55 im Aufsichtsgebiet des Dezernates Stralsund.

Im Zeitraum vom Juni bis September 2016 fand im Rahmen der GDA-Dachevaluation eine repräsentative Betriebs- und Beschäftigtenbefragung statt. Es ging darum direkte und indirekte Auswirkungen der im Rahmen der GDA getroffenen Maßnahmen auf Betriebe und Beschäftigte zu überprüfen.

Die Ergebnisse finden Sie im [Zwischenbericht \(pdf\)](#) zur Dachevaluation der GDA.

### **2.2. GDA-ARBEITSPROGRAMM MSE**

*Dr. Heike Kuß, LAGuS, Dezernat 500*

Auch im Jahre 2016 stellen Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) mit 22% die häufigste Ursache von Arbeitsunfähigkeitstagen dar. Trotz leicht rückläufiger Zahlen der Erwerbsminderungsrenten im Vergleich zu 2015 (-2,6%) gehen 16% der Frühberentungen auf die MSE zurück, womit sie an dritter Stelle hinter den psychischen Erkrankungen und Tumorerkrankungen liegen (siehe „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2015 – Unfallverhütungsbericht Arbeit“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin).

Unter dem Motto "Prävention macht stark - auch Deinen Rücken" soll mit dem GDA-Arbeitsprogramm MSE (GDA-AP MSE) eine Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich, durch Sensibilisierung von Arbeitgebern und Beschäftigten im Hinblick auf Entstehung und Verhinderung von Muskel-Skelett-Erkrankungen, erzielt werden.

Empfehlungen und Informationen zur Unterstützung bei der Gestaltung gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen und Förderung des gesundheitsgerechten Verhaltens der Beschäftigten erhalten die Betriebe einerseits vor Ort im Rahmen von Besichtigungen

und Beratungen des Aufsichtspersonals der Arbeitsschutzbehörden der Länder und Unfallversicherungsträger und andererseits über spezifische Schulungsangebote sowie das MSE-Internetportal [www.gdabewegt.de](http://www.gdabewegt.de).

Gemäß GDA-Leitlinie „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ werden auch im GDA-AP MSE bestimmte Mindestelemente abgefragt und in der Basisdatenerhebung erfasst:

- Verantwortung und Aufgabenübertragung O1,
- Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung O2,
- Erfüllung der Organisationspflichten aus dem ASiG O3,
- Sicherstellung notwendiger Qualifikationen für den Arbeitsschutz O4,
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung G1,
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, Gesamtbewertung G2,
- Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung O5,
- Regelungen für die Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen O6,
- Gesamteinschätzung der Arbeitsschutzorganisation Z1.

Mit dem Fachdatenerhebungsbogen werden die für die Beurteilung der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu physischen Belastungen relevanten Daten ermittelt. Entscheidend ist hierbei, ob die Arbeitgeber risikobezogene Tätigkeiten erkennen, diese in der Gefährdungsbeurteilung entsprechend berücksichtigen, ihre Beschäftigten zum gesundheitsgerechten Arbeiten in diesem Zusammenhang unterweisen und gemäß Arbeitsmedizinischer Regel 13.2 bzw. nach Anhang der Arbeitsmedizinischen Vorsorge Verordnung für arbeitsmedizinische Vorsorge sowie für die ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln sorgen.

Im März (Frankfurt am Main) und Dezember 2016 (Düsseldorf) fanden Treffen der Arbeitsprogrammleitung mit den Länderkoordinatoren/Länderkoordinatorinnen der Arbeitsschutzverwaltungen statt, um den aktuellen Stand zu erörtern.

Ein Erfahrungsaustausch mit den Unfallversicherungsträgern zu den drei GDA-Programmen erfolgte im November 2016 in Schwerin.

Es bestehen in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit Schwierigkeiten beim Export der Besichtigungsdaten an die datenführende Stelle in Brandenburg, die in nicht unerheblichem Maße auf technische Probleme bei der Eingabe im IFAS (Betriebsinformationssystem) zurückgehen. Auch dadurch bedingt konnten die vorgegebenen Besichtigungszahlen von Mecklenburg-Vorpommern und den meisten Bundesländern bei Weitem nicht erreicht werden. Aus diesem Grunde wurde durch die Arbeitsprogrammleitung der Beginn der Zweitbesichtigungen auf das letzte Quartal verschoben.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden von Dezember 2014 bis zum 31.12.2016 insgesamt 120 Betriebe aufgesucht. Dabei entfielen auf das Jahr 2016 58 Erst- und 9 Zweitbesichtigungen.

Alle bisher besichtigten Betriebe wiesen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsprogrammes auf, wobei in 87% „Heben und Tragen von Lasten“ als risikobezogene Tätigkeit vorgefunden und vom überwiegenden Teil der Arbeitgeber (95%) erkannt wurde.

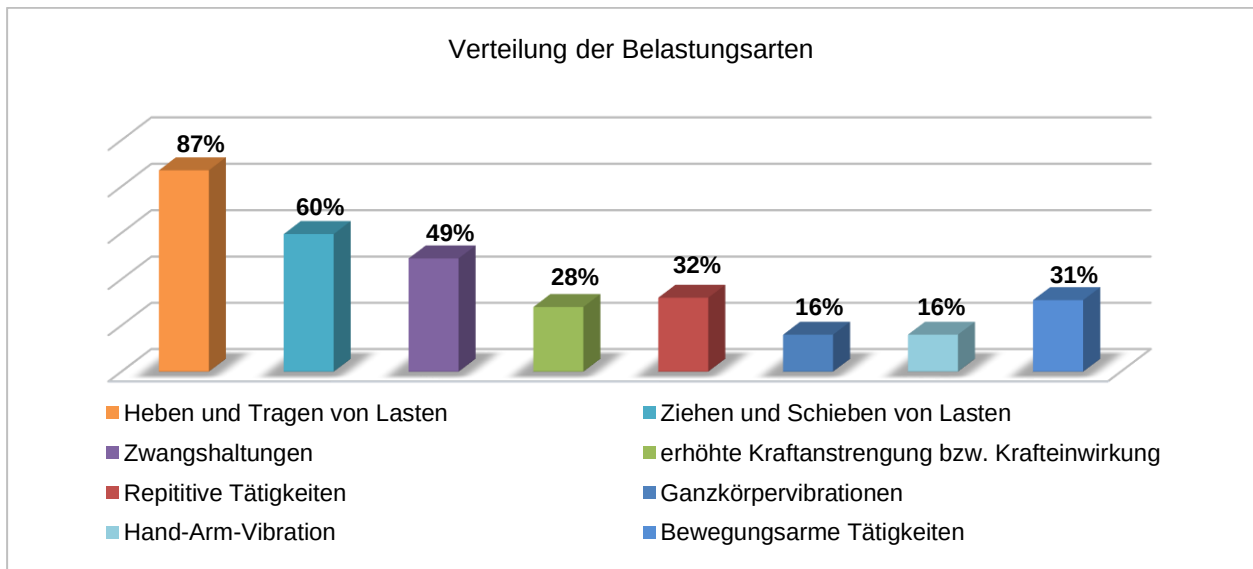


Abbildung 2: Risikobezogene Tätigkeiten (Belastungsarten)

In circa 46% der besuchten Betriebe hatten die Arbeitgeber bereits psychosoziale Belastungen, die im Zusammenhang mit Muskel-Skelett-Erkrankungen stehen können, erkannt.

Positiv fiel auf, dass 87% der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe überwiegend ergonomisch gestaltet waren und die ergonomischen Arbeits-/Hilfsmittel von 96% der Beschäftigten auch genutzt wurden.

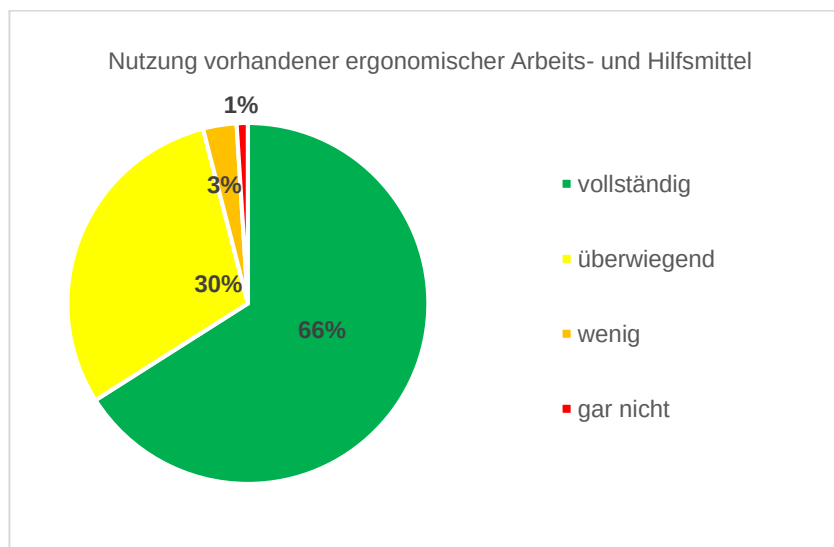


Abbildung 3: Nutzung vorhandener ergonomischer Arbeits- und Hilfsmittel

Präventionsangebote wurden in insgesamt 66% der untersuchten Betriebe kontinuierlich oder sporadisch angeboten, davon war etwa die Hälfte in einem Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) eingebettet. Ein Arbeitsschutzmanagementsystem war lediglich zu 41% im Einsatz.

Die Mindestelemente in Abbildung 4 wurden überwiegend als angemessen beurteilt.

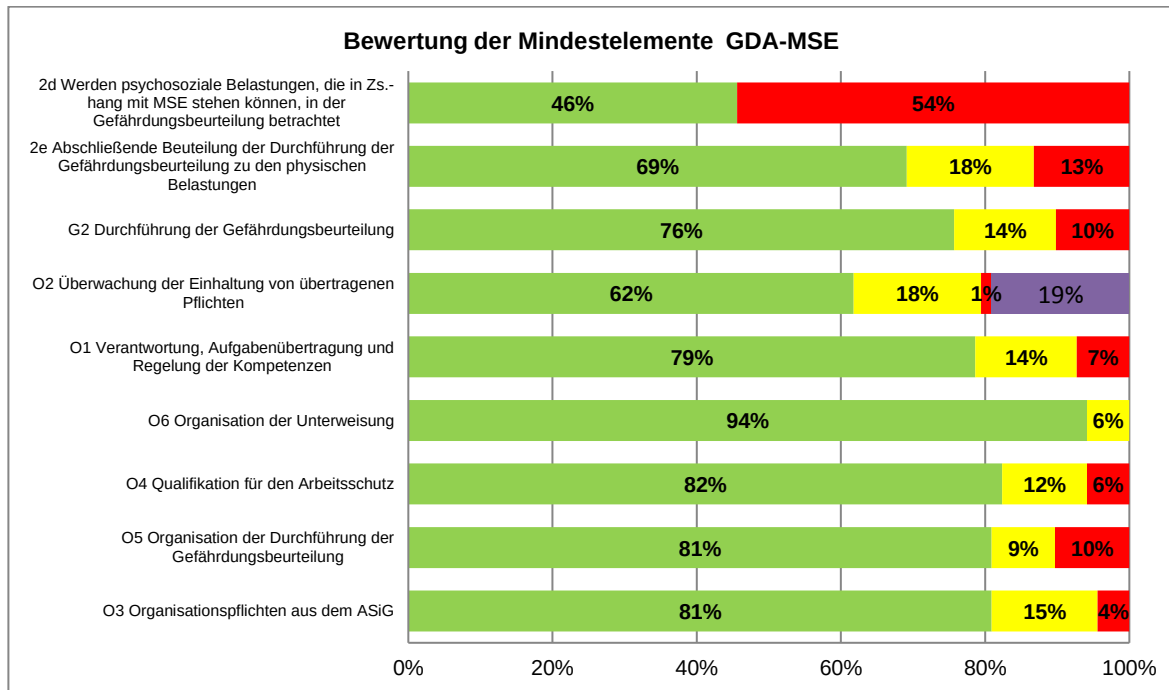


Abbildung 4: Bewertung der Mindestelemente

Bei 78% der besichtigten Betriebe wurde die Arbeitsschutzorganisation insgesamt als geeignet bewertet. Dieses Ergebnis muss allerdings kritisch betrachtet werden, da z. B. 30% der erforderlichen Pflicht- bzw. Angebotsvorsorgen im Hinblick auf eine Gefährdung durch Ganzkörper- oder Hand-Arm-Vibrationen nicht veranlasst bzw. angeboten wurden. Bezüglich der Angebotsvorsorge bei wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen durch z. B. Lastenhandhabung betrug der Anteil sogar 35%!

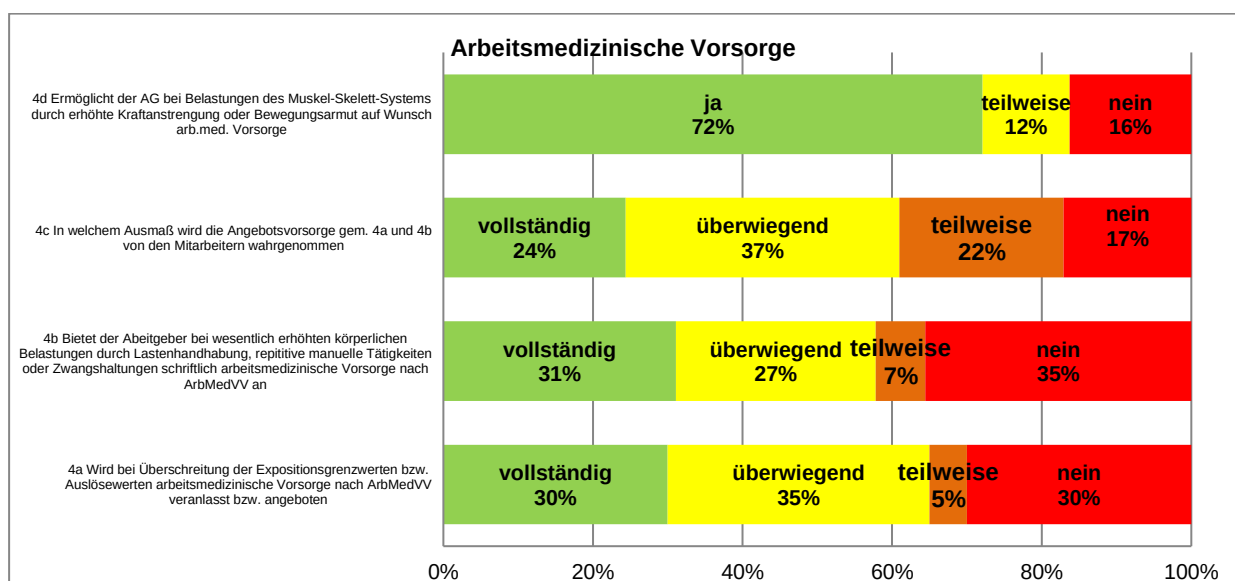


Abbildung 5: Arbeitsmedizinische Vorsorge

Ein Verbesserungsbedarf konnte in folgenden Punkten zusammenfassend festgestellt werden die:

- Beurteilung im Hinblick auf arbeitsmedizinische Vorsorge,
- Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes,
- Betrachtung psychosozialer Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung, die im Zusammenhang mit Muskel-Skelett-Erkrankungen stehen,
- Schulung von Führungskräften hinsichtlich eines gesundheitsförderlichen Führungsverhaltens,
- Unterweisung der Mitarbeiter zum gesundheitsgerechten Arbeiten im Zusammenhang mit Belastungen des Muskel-Skelett-Systems,
- Initiierung weiterer Präventionsangebote,
- Wahrnehmung der angebotenen arbeitsmedizinischen Vorsorge und Nutzung vorhandener Präventionsangebote durch die Beschäftigten.

### 2.3. GDA-ARBEITSPROGRAMM PSYCHE

Maria Heide, LAGuS, Dezernat 500

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine Initiative von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern, die auch im Arbeitsschutzgesetz verankert ist. Ziel dieses Verbundes ist es, das Arbeitsschutzsystem in Deutschland zu modernisieren und Anreize für Betriebe zu schaffen, sich mit Arbeits- und Gesundheitsschutz stärker auseinanderzusetzen.

Unter dem Dach der GDA verständigen sich Bund, Länder und Unfallversicherungsträger auf eine gemeinsame Prioritätensetzung in Form von Arbeitsschutzzielen. Umgesetzt werden diese Ziele in bundesweiten Arbeitsprogrammen. Die GDA-Arbeitsprogramme wenden sich insbesondere an die betriebliche Ebene – sie unterstützen also Arbeitgeber, Führungskräfte, Beschäftigte und betriebliche Arbeitsschutzexperten bei der konkreten Ausgestaltung des Arbeitsschutzes. Die derzeitige GDA-Periode läuft von 2013-2018 und hat sich als eines von drei Schutzzielen den Schutz und die Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen gewählt, das "GDA-Programm Psyche".

Das „GDA-Arbeitsprogramm Psyche“ steht unter dem Motto *Stress reduzieren - Potenziale entwickeln* und verfolgt langfristig das Ziel, die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen zu schützen und zu stärken.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss das Thema der psychischen Belastungen gleichwertig neben den technischen, chemischen, biologischen und ergonomischen Fragestellungen im täglichen Arbeitsschutzhandeln der Betriebe etabliert werden. Auch die Aufsichtskräfte der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung haben im Rahmen ihrer Betriebsbesuche die Thematik aufzugreifen.

### ***Umsetzung des GDA-Programmes Psyche in Mecklenburg-Vorpommern***

Im Rahmen des „GDA-Arbeitsprogramms Psyche“ wird derzeit durch die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, der aktuelle Stand bezüglich der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen in Form von Betriebsbesuchen erhoben. Das Arbeitsprogramm soll dazu beitragen, dass mehr Betriebe sich der Reduzierung psychischer Belastungen widmen.

Die Betriebsbesuche durch das LAGuS als staatliche Aufsichtsbehörde sind für den Zeitraum von Anfang April 2015 bis Ende Dezember 2017 vorgesehen. Grundsätzlich stehen alle Branchen und damit auch alle Betriebe im Land Mecklenburg-Vorpommerns im Fokus des GDA-Arbeitsprogrammes Psyche. Dennoch werden bestimmte Betriebe, bei denen voraussichtlich die Themenfelder "Gestaltung der Arbeitszeit" und "traumatisierende Ereignisse" von Bedeutung sind, schwerpunktmäßig aufgesucht. Das ist auf die thematischen Vertiefungen des GDA-Programmes Psyche ("Arbeitszeit" und "traumatische Ereignisse") zurückzuführen.

Die Aufsichtskräfte orientieren sich bei den Betriebsbesichtigungen an einem bundesweit einheitlichen Fragebogen, der modular aufgebaut ist.

1. Basisdatenbogen:  
Der Bogen wird von allen GDA-Programmen eingesetzt werden und bezieht sich auf sämtliche Belastungen im Betrieb.
2. Der Fachdatenbogen zum GDA-Programm Psyche, mit drei thematischen Schwerpunkten:
  - a. Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung,
  - b. traumatische Ereignisse,
  - c. Arbeitszeit.

Generell wird zunächst Teil 1 des Erhebungsinstrumentes eingesetzt. Je nachdem wie weit der Betrieb sich mit der Gefährdungsbeurteilung bereits befasst hat, werden alle Aspekte des Bogens angesprochen. Zusätzlich kommt mindestens einer der beiden anderen Fachdatenbögen (Trauma oder Arbeitszeit) zum Einsatz.

### ***Erste Ergebnisse des GDA-Arbeitsprogrammes Psyche in Mecklenburg-Vorpommern***

Die ersten Betriebsbesuche der Aufsichtskräfte aus der Abteilung für Arbeitsschutz und technische Sicherheit erfolgten in Kindertagesstätten, Callcentern, im Einzelhandel, in öffentlichen Verwaltungen, in Banken, in Reinigungsfirmen und in der Landwirtschaft. Im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 22.12.2016 wurden durch die Aufsichtskräfte der Abteilung 5 des LAGuS insgesamt 110 Betriebe nur zu diesem Thema besucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass bei den Arbeitgebern generell eine Offenheit zu dem Thema „Psychische Belastungen“ vorhanden ist. Darüber hinaus halten die Betriebe schon viele Aktivitäten zum Schutz der Beschäftigten vor, jedoch nicht immer unter dem Begriff einer systematischen Gefährdungsbeurteilung (GB). Manche Arbeitsschutzmaßnahme fand sich auch im Gesundheitsmanagement oder unter dem Qualitätsmanage-

ment. Positiv konnte festgestellt werden, dass in den meisten Betrieben Arbeitsschutzmaßnahmen seit Jahren aktiv umgesetzt werden, allein an der systematischen Herangehensweise fehlt es zuweilen.

Eine häufig diskutierte Frage, sowohl bei Praktikern als auch Wissenschaftlern ist, wie sind psychische Belastungen eigentlich festzustellen und welche Ermittlungsmethoden gibt es? Die ersten Betriebsbesichtigungen in Mecklenburg-Vorpommern zeigten folgendes Bild: Für die Ermittlung der psychischen Belastungen setzte die überwiegende Zahl der Betriebe (41%) einen Fragebogen ein. Am zweithäufigsten kamen moderierten Workshops (19%) oder Gruppenbefragungen (15%) zum Einsatz. Mit 58% befand sich jedoch ein Großteil der Betriebe zu dem Zeitpunkt der Betriebsbesichtigung noch in der Planungsphase zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen.

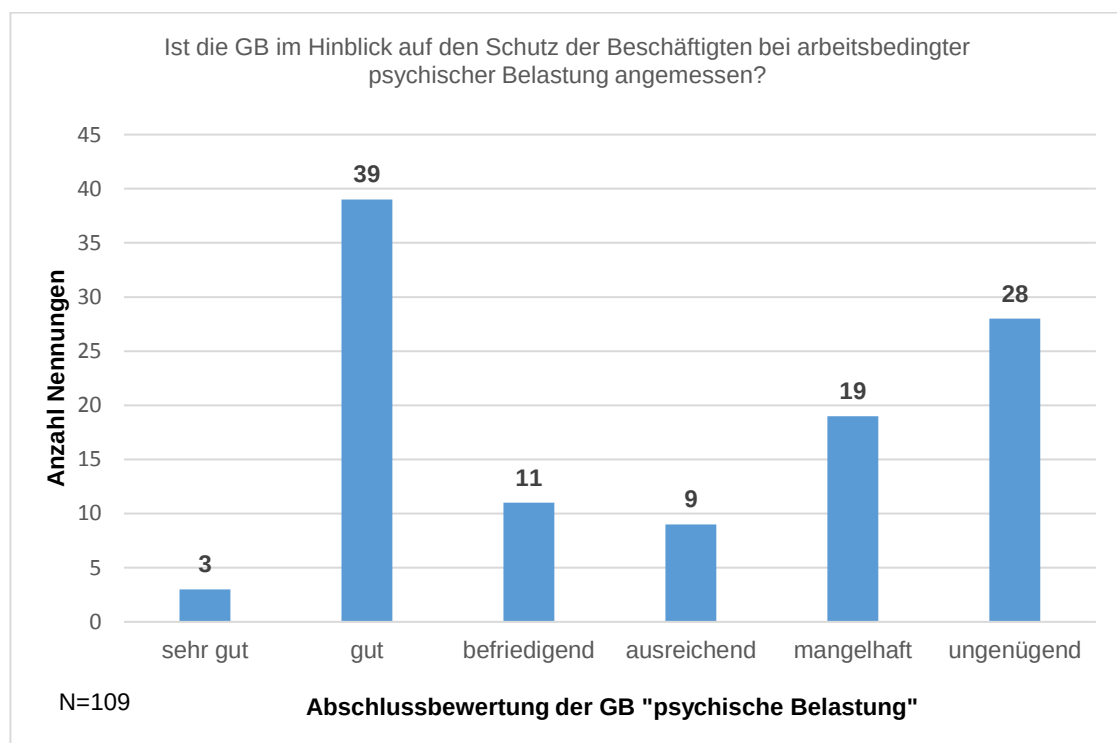


Abbildung 6: Abschlussbewertung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen durch die Aufsichtskräfte

#### Zusammenfassende Befunde:

- Durch Vorabinformation werden bei dem Arbeitgeber Hemmungen zu dem Thema psychische Belastungen abgebaut.
- Der Grundwille zu Veränderungen und damit einhergehenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Bezug auf psychische Belastungen ist bei Arbeitgeber vorhanden.
- Die Gefährdungsbeurteilung-Psychie liegt meist dann in den Betrieben vor, wenn:
  - die Notwendigkeit dazu besteht (z. B. die Kunden es fordern, QS-Systeme es fordern, der Mutter-Konzern es vorschreibt),
  - oder eine eigene Motivation besteht (z. B. aufgrund des Krankenstandes, von Unfällen oder Überfällen),

- oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASl) fest angestellt ist, die auf dem neuesten Stand der Gesetze geschult ist.
- Große und internationale Firmen sind arbeiten mit Hochdruck an Strategien zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen.
- Manche Maßnahmen werden in den meisten Betrieben seit Jahren aktiv gehandhabt (z. B. Schutzhelm auf Baustellen), so dass keine Risikoerhebung und entsprechende Dokumentation erfolgt.
- Manchmal sind nur die Maßnahmen dokumentiert, aber es fehlt die Dokumentation der Belastungserhebung.
- Häufig werden Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) angeführt, wenn man nach der GB-Psyche im Betrieb fragt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Arbeitsschutz und technische Sicherheit führen neben den Betriebsbesichtigungen auch Fachveranstaltungen durch oder informieren auf der Homepage über aktuelle Gesetzesänderungen. Darüber hinaus unterstützen sie Betriebe und Arbeitgeber beispielsweise mit einer ersten Anstoßberatung, um eine systematische Vorgehensweise zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu entwickeln und eine angemessene Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Sie informieren auch über die Folgen psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz oder vermitteln an Seminare zu diesem dem Thema.

### 3. TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

*zusammengefasst von Annette Gebel, LAGuS, Dezernat 500*

#### 3.1. ALLGEMEINES

Im Jahr 2016 wurden in Mecklenburg-Vorpommern etwa 4.700 Überprüfungen und Besichtigungen zum technischen und sozialen Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz in den Betrieben durch die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS (obere Arbeitsschutzbehörde) durchgeführt. Den höchsten Anteil daran hatten Besichtigungen von Arbeitsstätten einschließlich Baustellen, gefolgt von technischen Arbeitsmitteln und Einrichtungen, Kontrollen zur Arbeitssicherheitsorganisation und zum Umgang mit Gefahrstoffen.

Insgesamt 1.400 Revisionsschreiben wurden verschickt, um die im Rahmen der Überprüfungen festgestellten ca. 8.000 Mängel und Beanstandungen abzustellen. Die hohe Anzahl an Beanstandungen belegt, dass sowohl eine intensive Revisionstätigkeit als auch eine umfassende Beratungstätigkeit notwendig ist, um präventiv und überwachend in den Betrieben wirksam zu werden.

Aber auch die Unfallanalyse, d. h. die Klärung *auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist*<sup>2</sup>, ist wichtiger Bestandteil der Aufsichtstätigkeit der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS.

Arbeitsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich ziehen, werden als schwere Arbeitsunfälle bezeichnet<sup>3</sup>. In diesem Fall ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde (in Mecklenburg-Vorpommern dem LAGuS) und den für seinen Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger zu informieren<sup>4</sup>.

Die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS wird durch die Dienststellen der Polizei, die kommunalen Rettungswachen, die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger oder auf direktem Weg durch die Arbeitgeber über tödliche und schwere Arbeitsunfälle in Kenntnis gesetzt. Im Rahmen der Unfalluntersuchung suchen die Beamtinnen und Beamte der oberen Arbeitsschutzbehörde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörde den Unfallort schnellstmöglich auf. Ziel ist es, den Unfallhergang zu rekonstruieren und zu beschreiben sowie die Ursache-Wirkungs-Beziehungen zu ermitteln, die zu dem Unfall geführt haben könnten.

Bei besonders schweren und tödlichen Arbeitsunfällen ermittelt die Polizei von Amts wegen im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Die Ergebnisse der arbeitsschutztechnischen Unfalluntersuchung werden i. d. R. in diese Ermittlungen einbezogen und sind darüber

<sup>2</sup> § 22 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz

<sup>3</sup> [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics\\_explained/index.php/Glossary:Serious\\_accident\\_at\\_work/de](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/Glossary:Serious_accident_at_work/de)

(Erläuterungen der Europäischen Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 1338/2008)

<sup>4</sup> § 193 Sozialgesetzbuch VII

hinaus Grundlage für die Durchsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes gegenüber dem Arbeitgeber, sofern Hinweise auf Arbeitsschutzdefizite im Betrieb bestehen.

Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Unfallmeldungen sowie der begrenzten Personalressourcen in der oberen Arbeitsschutzbehörde ist es nicht möglich jeder Unfallmeldung nachzugehen. Daher konzentrieren sich die Unfalluntersuchungen im Regelfall auf Arbeitsunfälle mit tödlichen und/oder besonders schweren Verletzungsfolgen unter Berücksichtigung der Unfallumstände.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 42 besonders schwere Unfälle mit 45 Beteiligten untersucht: 29 besonders schwere Arbeitsunfälle mit 32 Verletzten, 8 tödliche Arbeitsunfälle sowie 1 besonders schwerer und 2 tödliche Wegeunfälle. In 2 weiteren Fällen wurden die Untersuchungen eingestellt, nachdem sich herausstellte, dass der Verunfallte Selbstständiger bzw. der Unfall auf einen natürlichen Tod zurückzuführen war.

Der Schwerpunkt aller untersuchten Arbeitsunfälle lag mit 31% im Bereich des verarbeitenden Gewerbes, hier wurden 10 besonders schwere und 3 tödliche Arbeitsunfälle untersucht, dicht gefolgt vom Bereich der Baustellentätigkeiten mit 29%, wo Unfalluntersuchungen zu 10 besonders schweren und 2 tödlichen Arbeitsunfällen durchgeführt wurden.

Der nachstehenden Tabelle sind die Daten der durch die Arbeitsschutzbehörde in M-V untersuchten tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle von 2004 bis 2016 entsprechend der jeweiligen Wirtschaftszweige zu entnehmen.

|                                              | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|----------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| tödliche Arbeits- und Wegeunfälle insgesamt: | 13   | 14   | 15   | 8    | 5    | 8    | 8    | 14   | 10   | 9    | 10   |
| davon                                        |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |
| Baugewerbe                                   | 1    | 3    | 5    | 2    | 1    | 3    | 2    | 3    | 3    | 3    | 2    |
| Landwirtschaft, Forst, Fischerei             | 6    | 2    | 7    | 1    | 2    | 2    | 2    | 3    | 0    | 2    | 0    |
| verarbeitendes Gewerbe                       | 4    | 4    | 3    | 1    | 1    | 3    | 1    | 2    | 1    | 1    | 3    |
| Verkehr und Nachrichten-übermittlung         | 0    | 2    | 0    | 1    | 0    | 0    | 2    | 1    | 0    | 1    | 2    |
| Energiewirtschaft, Wasserversorgung          | 0    | 1    | 0    | 0    | 0    | 0    | 1    | 1    | 0    | 0    | 1    |
| Dienstleistungen                             | 2    | 2    | 0    | 2    | 1    | 0    | 0    | 3    | 6    | 0    | 1    |
| sonstige                                     | 0    | 0    | 0    | 1    | 0    | 0    | 0    | 1    | 0    | 2    | 1    |

Tabelle 1: Tödliche Arbeits- und Wegeunfälle nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2006 bis 2016

Eine Übersicht mit Kurzbeschreibungen der Unfallhergänge der im Jahr 2016 Arbeits- und Wegeunfälle mit Todesfolge enthält die Tabelle 7 auf Seite 72 im Anhang dieses Berichtes.

Im Vergleich der Anzahl der von der oberen Arbeitsschutzbehörde gemeldeten (tödlichen) Arbeits- und Wegeunfälle mit den Daten der „Unfallverhütungsberichte Arbeit“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (jährlich erscheinende SUGA-Berichte der BAuA im Auftrag des BMAS), sind erhebliche Abweichungen festzustellen; diese betragen teilweise mehr als 200%.

Ursache dafür ist zum einen, dass eine Vielzahl von Unfällen durch die Arbeitgebern nicht an die zuständige Arbeitsschutzbehörde gemeldet werden und zum anderen, dass die Arbeitsschutzbehörde nicht zuständig ist, z. B. wenn es sich um Arbeits- oder Wegeunfälle von Beschäftigten im Schienennetz der Deutschen Bahn bzw. in Betrieben, die dem Bundesberggesetz (wie z. B. Kiesgruben) unterliegen, handelt. Diese fallen in den Zuständigkeitsbereich des Eisenbahnbundesamtes bzw. des Bergamtes Stralsund.

| SUGA-Bericht                             | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| tödliche Arbeits- und Wegeunfälle in M-V | 37   | 32   | 26   | 27   | 15   | 26   | 20   | 20   | 20   | 20   | k.A. |

Tabelle 2: Tödliche Arbeits- und Wegeunfälle in M-V lt. SUGA-Berichten 2006 bis 2016

### 3.2. ARBEITSSCHUTZORGANISATION/ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE

Ein Schwerpunkt der Revisionstätigkeit der oberen Arbeitsschutzbehörde sind nach wie vor Kontrollen auf den Baustellen in Mecklenburg-Vorpommern. Im Jahr 2016 wurden über 2.000 Kontrollen insbesondere zur Durchsetzung der Baustellenverordnung durchgeführt.

Häufigste festgestellte Mängel waren fehlende bzw. mangelhafte Absturzsicherungen, nicht sicher gestellte Gerüste bzw. Dachfanggerüste, unzureichende Sicherungsmaßnahmen bei Tiefbauarbeiten.

In 2016 ereigneten sich einige schwere Arbeitsunfälle, da die Baugruben nicht richtig abgeböschert waren oder Fahrzeuge zu dicht am Baugrubenrand abgestellt wurden:

- Bei Rohrverlegungsarbeiten befand sich ein Beschäftigter in einem 1,40 m tiefen und 1,35 m breiten, nicht ausreichend durch Abböschung oder Verbau gesicherten Rohrleitungsgraben. Einseitig löste sich Erde aus der Böschung und der Beschäftigte wurde teilweise verschüttet. Dabei zog er sich schwere innere Verletzungen und mehrere Brüche zu.

- Beim Abladen eines LKW, der an einer Baugrube abgestellt worden war, kippte dieser samt Sattelaufleger um. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Fahrer noch im Führerhaus des LKW und verletzte sich an den Beinen.



Abbildung 7: in die Baugrube gestürzter LKW, Quelle: LAGuS

- Ein weiterer Unfall mit sehr schweren Verletzungsfolgen ereignete sich beim Rückbau von 2 der insgesamt 6 Etagen eines Wohnblockes. Bei der Demontage von Wand- und Deckenplatten mittels Kran stürzte eine bereits gelöste Wandplatte um und verletzte einen Beschäftigten. Eine im Baubereich abgestellte Schubkarre bremste den Aufprall und verhinderte Schlimmeres.



Abbildung 8: umgekippte Wandplatte, Quelle: LAGuS

Ein Unfall mit schweren Verletzungsfolgen ereignete sich an einer Rundholzaufgabestation beim Abladen von Rundhölzern. Der LKW-Fahrer wurde auf dem Weg vom Fahrerhaus zum LKW-eigenen Hebezeug von einem aus ca. 4 m Höhe fallenden Holzstamm (ca. 5 m lang; Ø 25 cm; 300 – 350 kg schwer) erfasst und verletzt. Der herabgefallene Holzstamm hatte sich aus einer zuvor abgeladenen Holzlieferung gelöst.



Abbildung 9: Holzaufgabestation mit herabgefallenem Holzstamm und anlieferndem LKW, Quelle: LAGuS

Ein tödlicher Arbeitsunfall ereignete sich, als in einer Verzinkerei im Rahmen der Arbeitsvorbereitung ein ca. 1,2 t schwerer Deckel des Verzinkungsbeckens mit Hilfe eines Kettenflaschenzuges in „Parkposition“ angehoben werden sollte. Wahrscheinlich wurde dieser Deckel nicht richtig angeschlagen, so dass er einseitig abstürzte und den Verunfallten erschlug.

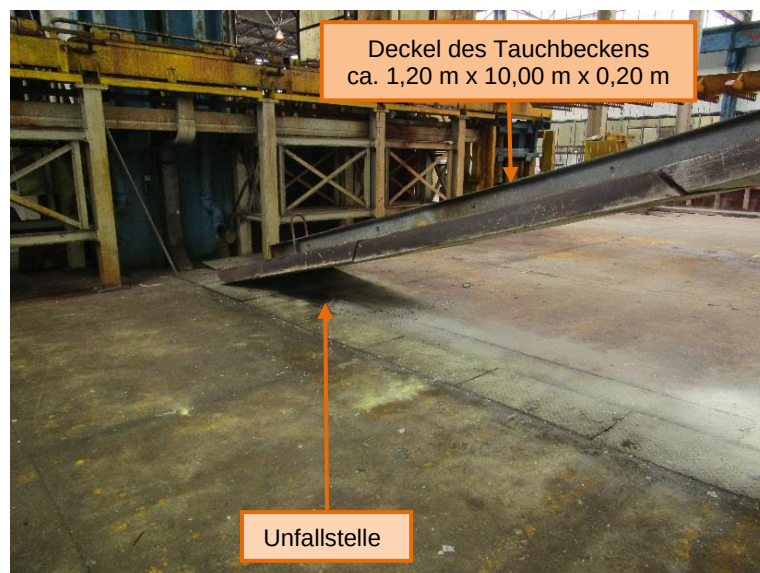


Abbildung 10: abgestürzter Deckel des Tauchbeckens, Quelle: LAGuS

### 3.3. ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE

*zusammengefasst von Thomas Mäder, LAGuS, Dezernat 501*

In Mecklenburg-Vorpommern wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht mehr geprüft, ob die baubezogenen Forderungen des Arbeitsschutzrechtes im Rahmen der Bauplanung berücksichtigt wurden. Problematisch ist dies aus Sicht der Arbeitsschutzbehörde immer dann, wenn Planer, Bauherr und Betreiber der Arbeitsstätte im Falle der Planung des Um- oder Neubaus einer Arbeitsstätte nicht beachten, dass baubezogene Forderungen auch im Arbeitsschutzrecht oder gegebenenfalls im autonomen Recht der Berufsgenossenschaften zu finden sind. Wenn die genannten Forderungen in direkter Wechselwirkung zum Baukörper stehen und diese Forderungen über die des Baurechtes hinausgehen, kann das zu Problemen führen.

Bei Besichtigungen der oberen Arbeitsschutzbehörde, bei Begehungen auf Anforderung von Bauherren nach erfolgtem Umbau von Arbeitsstätten und bei der Erstellung von durch Genehmigungsbehörden abgeforderten Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zeigen sich immer wieder Probleme, die offensichtlich auch darauf zurückzuführen sind, dass in der Planung eben die genannte Konstellation nicht beachtet wurde. Aufgefallen ist diese Problematik im Berichtszeitraum insbesondere bei der Sanierung bzw. dem Umbau von Schulen und Kindertagesstätten. Obwohl vorauszusehen ist, dass insbesondere hier:

- nachträgliche bauliche Änderungen vom Arbeitgeber nicht, auch vom Träger und Bauherren aber nur schwer realisierbar sind, weil sie in der Regel mit hohem Kostenaufwand verbunden und Fördergelder gebunden oder verbraucht sind und
- solche Änderungen oft die rechtzeitige oder zumindest zeitweilige Nutzbarkeit der Arbeitsstätte in Frage stellen, insofern oft auch keine Akzeptanz bei den Eltern haben

wird in der Planung oft nur das Baurecht betrachtet.

Nach Erfahrung der oberen Arbeitsschutzbehörde setzen sich Planer immer noch zu selten mit einschlägigen Forderungen aus dem Arbeitsschutzrecht und dem autonomen Recht der Unfallversicherungsträger auseinander.

Anforderungen an Fluchtwege werden oft nur aus Sicht des baulichen Brandschutzes und der Rettung von Personen betrachtet. Die Selbstrettung (Flucht) von Personen, der Amok-Fall und Anforderungen an Fluchtwege unter Beachtung der Aufsichtspflicht der Arbeitnehmer werden häufig nicht gebührend gewürdigt. Die Notwendigkeit der Bereitstellung von Sanitär- und Pausenräumen, von Umkleide- und Waschmöglichkeiten wird nicht in jedem Fall ausreichend geprüft und betrachtet. Anforderungen an Küchen, die Bereitstellung und Einrichtung von Lager- und Nebenräumen spielen in der Planung teilweise eine untergeordnete Rolle. Garderoben werden oft nicht ausreichend geplant und dann in Fluren realisiert.

Auffällig ist, dass Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht im gebührenden Maß in die Planung einbezogen werden.

Angezeigte bauliche Lösungen waren zum Zeitpunkt des Eingriffes der Arbeitsschutzbehörde in der Praxis oft schwierig um- und durchzusetzen. Teilweise wurde mit dem Instrument der Ausnahmegenehmigung an Stellen gearbeitet, die bei rechtzeitigem Zugriff auf die Bauplanung kein Problem dargestellt hätten. Die zuständige Behörde kann zwar auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhangs zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist, jedoch ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung schon vom Wortsinne her eine Ausnahme und kein Mittel zur Korrektur von Entwicklungen in der Rechtssetzung.

Die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS hat im Berichtszeitraum zu folgenden Entwürfen von Arbeitsstätten Regeln Stellung genommen:

- Entwurf der ASR V3a.2 - Anhang A1.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“,
- Entwurf der ASR V3a.2 - Anhang A4.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“.

Darüber hinaus wurden Stellungnahmen abgegeben:

- zur Notwendigkeit der Beteiligung der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder in Baugenehmigungsverfahren,
- zum Thema Expositionen durch Vibration (z. B. Teilkörpervibration bei Tätigkeiten mit Druckluflthämmern),
- zum Arbeitsschutz auf Tunnelbaustellen (Neubau),
- zur Änderung der BaustellV,
- zu Pausen in Servicefahrzeugen im Windkraftanlagenservice,
- zu einem Handlungsleitfaden „Sicherer Umschlag von Getreide- und Futtermitteln auf Schiffen“,
- zum überarbeiteten Entwurf der neuen Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" und
- zu extraauralen Lärmwirkungen in Großraumbüros.

Im Berichtszeitraum wurden, insbesondere im Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Stellungnahmen zu den entstehenden Arbeits- und Betriebsstätten erarbeitet. Durch Erteilung von Auflagen ist auf die Einhaltung der arbeitsstättenrechtlichen Forderungen Einfluss genommen worden.

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen des Landes und des Bundes, so z. B. im universitären Bereich, wurden in intensiven Gesprächen mit Projektanten und Vertretern des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Erläuterungen und Hinweise zur Erfüllung des Arbeitsstättenrechtes gegeben.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum ca. 3.500 Besichtigungen von Arbeitsstätten/Arbeitsplätzen (einschließlich Baustellen) durchgeführt. Bei diesen Besichtigungen sind ca. 3.000 Beanstandungen registriert worden. Daraus resultierten 88 Anordnungen zur Umsetzung von arbeitsstättenrechtlichen Forderungen, 10 Verwarnungen, 27 Bußgelder sowie 5 Strafanzeigen. Darüber hinaus wurden 780 Stellungnahmen zur Gestaltung von Arbeitsstätten/Arbeitsplätzen erarbeitet.

### 3.4. ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

*zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS, Dezernat 500*

Die „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen“ (Bundesrats-Drucksache 470/16) ist mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 18.11.2016 in Kraft getreten. Sie beinhaltet diverse Klarstellungen und Korrekturen in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die Änderungen sind dabei im Wesentlichen redaktioneller Natur. Das Schutzniveau bleibt davon unberührt. Einige wichtige Änderungen der BetrSichV sind hier zusammengefasst.

- Der Ausschluss von Energieanlagen gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde klargestellt: Danach gelten für Behälter, Rohrleitungen und Gasfüllanlagen der Gasversorgung die zusätzlichen Vorschriften bezüglich Prüfungen und Erlaubnispflicht nach Abschnitt 3 (§§ 15 - 18 BetrSichV) nicht. Für Erdgas- und Flüssiggastankstellen sind dagegen Erlaubnis und Prüfungen erforderlich.
- Die Erlaubnispflicht für Betankungsanlagen als Kombination von Gasfüllanlagen und Tankstellen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang verwendet werden, wurde gestrichen, da es sich in der Praxis nicht bewährt hat.
- Bei den Gasfüllanlagen wurde die Einschränkung „ortsfeste“ Anlagen gestrichen. Damit gilt die Erlaubnispflicht auch für ortsbewegliche Gasfüllanlagen.
- Die Anforderungen an erstmalige und wiederkehrende Prüfungen sowie an Prüfungen nach Änderungen bzw. Ereignissen wurden präzisiert.
- Der Personenkreis, der als zur Prüfung befähigte Person bezeichnet wird, wurde erweitert. Des Weiteren wurden die Befugnisse von zur Prüfung befähigten Personen erweitert, sie dürfen jetzt auch folgende Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen durchführen:
  - alle Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen, die nicht die Bauart oder die Betriebsweise betreffen,
  - Prüfungen bei Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden.
- Die Ordnungswidrigkeiten wurden angepasst und erweitert. So wurde beispielsweise der Tatbestand der nicht rechtzeitigen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen eingefügt.
- Die Übergangsregelungen für Aufzugsanlagen, Druckanlagen und Anlagen mit Explosionsgefährdungen wurden erweitert.
- Die Tabellen 2 - 11 im Anhang 2 Abschnitt 4 wurden nochmals angepasst und die Druckbehälter mit Einbauten wieder in den Katalog der Nr. 6 Anlagen aufgenommen.

#### **Anlagenkataster der Länder**

Die im Jahr 2014 begonnene Schwerpunktkontrolle des LAGuS zur Überprüfung der Einhaltung von Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 15 bzw. § 16

BetrSichV wurde im Jahr 2016 weiter fortgeführt. Als Arbeitsgrundlage diente der Eintrag der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) in der Datenbank für überwachungsbedürftige Anlagen, das "Anlagenkataster der Länder" (AnKa). Ca. 300 Anlagenbetreiber von überwachungsbedürftigen Aufzügen, Druckbehältern, Dampfkesseln und Tankstellen mit Lagern für hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten, Erdgas- und Flüssiggasfüllanlagen wurden bei nicht ausgeführten Prüfungen bzw. festgestellten Überschreitungen von Prüffristen (laut AnKa) durch das LAGuS im Rahmen von schriftlichen Benachrichtigungen aufgefordert, diese Prüfungen unverzüglich durchzuführen und den Vollzug zu bestätigen. Auf diese Aufforderung erfolgte eine Vielzahl von unterschiedlichen Reaktionen durch die Anlagenbetreiber. Wiederkehrende Prüfungen wurden vorgenommen bzw. Prüftermine für noch ausstehende Prüfungen mit den ZÜS'en vereinbart und Prüfnachweise erbracht.

Außerhalb des Anlagenkatasters erfolgte im Rahmen einer Mitteilungspflicht der ZÜS in 250 Fällen eine Mängelnachverfolgung durch das LAGuS gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2d Landesverordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ZÜSProdLVO M-V) statt. Den größten Anteil (ca. 80%) machten dabei die Aufzugsanlagen aus. In 21 Fällen wurden während einer wiederkehrenden Prüfung durch die ZÜS gefährliche Mängel festgestellt, die seitens des LAGuS mit sofortigen Vollzugsmaßnahmen im Rahmen des Verwaltungshandelns begegnet wurde.

#### **3.4.1. Dampfkesselanlagen**

Im Jahr 2016 wurden gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV insgesamt drei Erlaubnisse für die Montage, Installation und den Betrieb sowie vier Erlaubnisse zur Änderung von Dampfkesselanlagen gemäß § 18 BetrSichV erteilt. Die Änderungen bezogen sich dabei auf die Umstellung der Steuerung, Änderung der Betriebsweise, Umrüstung/Aufrüstung aufgrund Änderung der Betriebsart (72 h Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung) bis hin zum kompletten Tausch eines Dampfkessels.

Im Berichtszeitraum ist kein Personenschaden aufgetreten. Es wurden jedoch drei Schäden gemäß § 19 BetrSichV angezeigt. An einem Dampferzeuger traten im Abstand von ca. zwei Monaten ein Rohrschaden an der Kesselrückwand und ein Rohrschaden an der Kesselvorderwand auf. Beide Schäden wurden von der ZÜS begutachtet und durch einen qualifizierten Schweißer instand gesetzt und anschließend durch die ZÜS geprüft. Die instand gesetzten Rohre wurden im Rahmen der Betriebsrevision, die einen Monat später planmäßig erfolgte, gewechselt.

An einem weiteren Dampferzeuger wurde aufgrund von ungewöhnlichen Geräuschen ein Riss am Rauchrohr festgestellt der fachgerecht Instandgesetzt wurde.

#### **3.4.2. Druckbehälteranlagen**

Im Jahr 2016 wurde eine Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb von Füllanlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 erteilt. Es handelte sich hierbei um eine Füllanlage als Flüssiggastankstelle zum Befüllen von Landfahrzeugen.

Im Berichtszeitraum wurde kein Schaden gemäß § 19 BetrSichV angezeigt.

### **3.4.3. Entzündbare Flüssigkeiten**

Für die Montage, Installation und den Betrieb von Anlagen für hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten und die Änderung derartiger Anlagen wurden im Jahr 2016 keine Erlaubnisse gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8 Betriebssicherheitsverordnung erteilt.

Es gab auch keine Schadensmeldungen zu Anlagen für hoch-, leicht- oder entzündliche Flüssigkeiten oder zum Explosionsschutz.

### **3.4.4. Aufzugsanlagen**

Im Jahr 2016 wurden rund 8.590 Aufzugsanlagen laut Statistik des Anlagenkatasters der Länder durch die in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstellen erfasst und geprüft.

Im Berichtszeitraum ist bei den Aufzugsanlagen ein Unfall gemäß § 19 BetrSichV angezeigt worden. Die Fahrkabine einer Aufzugsanlage hielt in einer Etage nicht bündig. Beim Anhalten entstand dadurch ein Höhenunterschied von ca. 10 cm, so dass der Beschäftigte beim Verlassen der Fahrkabine stolperte und sich eine Fraktur des Ellenbogens zuzog. Der Arbeitgeber beauftragte daraufhin eine ZÜS mit der sicherheitstechnischen Beurteilung gemäß § 19 Abs. 2 BetrSichV und nach Behebung des Mangels eine Prüfung der Aufzugsanlage.

## **3.5. GEFÄHRSTOFFE**

### ***Chemische Einflussfaktoren***

*Kathrin Donner, LAGuS, Dezernat 503*

Belastungen durch chemische Einflussfaktoren bei der Arbeit stellen nicht nur in klein- und mittelständigen Unternehmen (KMU) vielfach noch ein Problem dar. Ein sorgloser Umgang mit Gefahrstoffen kann die Gesundheit der Beschäftigten in vielfältiger Form schädigen, aber auch Dritte und die Umwelt erheblich gefährden.

Der Schutz vor Gefahrstoffen ist ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsschutzes und so sind Beschäftigte, die bei ihren Tätigkeiten mit Gefahrstoffen arbeiten oder ihnen ausgesetzt sind, auch besonders zu schützen. Das Ziel der Arbeitsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern ist es daher, neben der Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen und Schutzstandards, verantwortliche Personen in den Unternehmen hinsichtlich der Gefährdungen durch solche Tätigkeiten zu informieren, damit sie ihre Beschäftigten präventiv schützen können.

Das Tätigkeitsgebiet für die Aufsichtsbeamten ist dabei umfangreich. Nicht nur, dass sie erkennen müssen, wann es sich um Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen handelt (28 Gefahrenklassen in verschiedenen Gefahrenkategorien (1 - 4) und zahlreichen physikalischen Erscheinungsformen - fest, flüssig, Gase, Dämpfe, Aerosole – Nebel, Rauche, Stäube), sind auch Tätigkeiten mit Stoffen, Gemi-

schen und Erzeugnissen von Bedeutung, aus denen die o.g. Gefahrstoffe bei der Herstellung oder Verwendung erst entstehen (z. B. DME, Schweißrauche, KMF, Holzstaub, mineralischer Staub). Weiterhin gilt es Arbeitsplätze zu überwachen, bei denen Stoffe und Gemische auftreten, die auf Grund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gefährden können, wie z.B. Tätigkeiten mit heißer Luft oder Wasserdampf oder Arbeiten in sauerstoffreduzierten Räumen. Neue innovative Werkstoffe, wie Nanomaterialien, deren Gefahrenpotential meist erst Jahrzehnte nach ihrer Markteinführung wissenschaftlich belegt werden kann, „zukunftsweisende“ Technologien und digitale Absatzmöglichkeiten im Internet, stellen die Arbeitsschützer vor große Herausforderungen, ebenso die immer umfangreicher werdenden Regularien, die es zu überwachen gilt.

### ***Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz – ein 18 monatiges Projekt der Arbeitsschutzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern***

REACH ist die zentrale europäische Verordnung des neuen Chemikalienrechtes. Sie wurde erlassen, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Risiken, die durch Chemikalien entstehen können, zu verbessern.

Auf der Grundlage der Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz (LASI LV 51), in der die Funktion der Arbeitsschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung der REACH-Verordnung herausgestellt wird und einheitliche Grundsätze für die Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben festgelegt worden sind und der berufsgenossenschaftlichen Information Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badewasserbecken hat die oberer Arbeitsschutzbehörde ein über 18 Monate dauerndes Projekt ins Leben gerufen.

Ziel ist die Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften in Betrieben, die Gefahrstoffe im Bereich von Schwimm- und Hallenbädern einsetzen, verbunden mit der Sammlung von Erkenntnissen zur Umsetzung der REACH-Verordnung beim nachgeschalteten Anwender. Einen Schwerpunkt bei den geplanten Kontrollen bilden die Sicherheitsdatenblätter (SDB) der eingesetzten Gefahrstoffe. Das SDB stellt einen wichtigen Zusammenhang zwischen der REACH-Verordnung und den Arbeitsschutzaufgaben des Arbeitgebers nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung dar. Es soll für den nachgeschalteten Anwender in Abhängigkeit von der Verwendung eine Abschätzung der auftretenden Exposition ermöglichen und Angaben zu den festzulegenden Schutzmaßnahmen enthalten. Auch soll es für den Anwender eine Hilfestellung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung darstellen.

Um ein einheitliches Vorgehen in Mecklenburg-Vorpommern bei der Überwachung der ins Auge gefassten Betriebe sicherzustellen, wurde eine Checkliste erarbeitet, die im Teil I den Aufsichtsbeamten eine Hilfestellung bei den Kontrollen vor-Ort sein soll. Neben der Erfassung von Basisdaten zur Arbeitsschutzorganisation des Betriebes und der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, stehen auch die sichere Handhabung der Gefahrstoffe und die veranlassenden Maßnahmen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, der Ersten Hilfe und der Hygiene im Fokus der Kontrollen.

Teil II der Checkliste beinhaltet die Prüfung der im Betrieb vorliegenden Sicherheitsdatenblätter auf der Grundlage der Checkliste 1 „Sicherheitsdatenblatt“, Teil B „Prüfpunkte zum Sicherheitsdatenblatt beim Anwender (Arbeitgeber)“ des LASI LV 51.

Abschließend werden Anhaltspunkte für das angemessene behördliche Handeln (Revisionsschreiben, Verwaltungs-Verfügung, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren, Information an die für den Hersteller/Inverkehrbringer zuständige Stelle) aufgeführt.

Auf der Grundlage der erwähnten Checkliste sollen ca. 40 Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern kontrolliert werden. Die gewonnenen Ergebnisse im Rahmen der Überprüfung der vorliegenden Sicherheitsdatenblätter werden dann an die für Hersteller/Inverkehrbringer zuständigen Stellen weitergeleitet. Im Tätigkeitsbericht 2017 soll über die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Rahmen unseres Projektes berichtet werden.

### Übersichten zu weiteren ausgewählten behördlichen Aktivitäten im Fachgebiet chemische Einflussfaktoren

| <b>ChemVerbotsV</b> |                                                                            |                                                                                        | <b>2016</b> |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| §§ 1 bis 5          | Kontrollen im Handel                                                       |                                                                                        | <b>9</b>    |
| § 2                 | Erlaubnis                                                                  |                                                                                        | <b>1</b>    |
| § 3                 | Sachkundeprüfungen                                                         |                                                                                        | <b>21</b>   |
| § 8                 | Widerrechtliches Inverkehrbringen<br>(Aufklärungsschreiben und -gespräche) | methanolhaltiger Kraftstoff;<br>Asbest (Katalytofen); MDI-Bauschaum; Unkrautvernichter | <b>11</b>   |

Tabelle 3: ChemVerbotsV

| <b>GefStoffV</b>      |                                      | <b>2016</b> |
|-----------------------|--------------------------------------|-------------|
| Anhang I<br>Nr. 4.3.2 | Anzeigen                             | <b>176</b>  |
|                       | Kontrollen                           | <b>7</b>    |
| § 8 (8)               | Erlaubnis verlängert/erteilt         | <b>2</b>    |
| § 8 (8)               | Befähigungsschein verlängert/erteilt | <b>10</b>   |

Tabelle 4: Begasungen/Schädlingsbekämpfung

| <b>GefStoffV</b> |                    | <b>2016</b> |
|------------------|--------------------|-------------|
| §§ 8; 11         | Kontrollen vor Ort | <b>22</b>   |

Tabelle 5: Lagerung gefährlicher Stoffe

### **3.5.1. Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube**

#### ***Umgang mit asbesthaltigen Morinolfugen bei Bau- und Sanierungsvorhaben an „DDR-Plattenbauten“***

*Berit Döscher, LAGuS, Dezernat 503*

Morinol ist ein asbesthaltiger Fugendichtstoff, der in den neuen Bundesländern in der Zeit von 1963 bis etwa 1984 produziert wurde. Seit 1993 gilt in der Bundesrepublik Deutschland ein Verbot für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten und somit auch für Morinol.

Morinol besteht aus einem Kunststoffgemisch, dem bis zu 40% Chrysotilasbest beige-mischt wurde. Zum Einsatz kam dieser Fugendichtstoff in der DDR hauptsächlich beim Bau der sogenannten Plattenbauten zur Abdichtung der Außenwandfugen bzw. als Wandanschlussfuge an Loggien und als Fensterdichtung.

Seit den 90er Jahren wurden an den Außenfassaden von Plattenbauten vielfach Isoliersysteme zur Wärmedämmung aufgebracht. In den letzten Jahren wurde bei Baustellenrevisionen im Aufsichtsgebiet des LAGuS vermehrt festgestellt, dass dabei die asbesthaltigen Morinolfugen überdeckt, überbaut bzw. mit einem Farbanstrich versehen wurden. Diese Überdeckung bzw. Überbauung des asbesthaltigen Materials zählt gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 und 4 Gefahrstoffverordnung zu den verbotenen Tätigkeiten. Darin heißt es: „Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sind verboten. Zu den nach Satz 1 verbotenen Arbeiten zählen auch Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen sowie Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern.“ Dabei werden in Satz 4 unter Verweis auf das generelle Verbot nach Satz 1 nur beispielhaft verbotene Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden aufgeführt. Ein Verstoß gegen das Verbot erfüllt grundsätzlich einen Straftatbestand.

Bei der Überbauung bzw. Überdeckung von Morinolfugen werden zum einen Tätigkeiten im unmittelbaren Gefährdungsbereich durchgeführt und zum anderen werden die Gefahren, die von dem asbesthaltigen Material ausgehen, beispielsweise bei erneuter Sanierung oder bei Abbrucharbeiten, nicht mehr sicher erkannt. Vor dem Anbringen einer Wärmedämmung ist deshalb die Morinoldichtmasse fachgerecht rückstandslos zu entfernen und die freigelegten Fugen dafür mit einem asbestfreien Fugendichtstoff zu versehen.

Ziel des Überbauungs- bzw. Überdeckungsverbots und seiner Überwachung durch die Arbeitsschutzbehörden ist, sowohl Arbeitnehmer als auch Dritte zu schützen. Zudem sollen die asbesthaltigen Materialien aus der Bausubstanz entfernt werden. Fielen solche strafbaren Verstöße gegen das Überdeckungs- bzw. Überbauungsverbot dem LAGuS auf, so wurden die Bauherren (hier überwiegend Unternehmen der Wohnungswirtschaft) informiert und den ausführenden Firmen die sofortige Einstellung der Überdeckungs- bzw. Überbauungstätigkeiten angeordnet. Waren asbesthaltige Bauteile bereits mit einer Wärmedämmung überbaut vorgefunden, so wurden die Wohnungsunternehmen angewiesen, dies in einem Gefahrstoffkataster zu erfassen, damit die Gefährdungen bei späteren Arbeiten berücksichtigt werden können. Die Rechtsauffassung des

LAGuS ist durch einige Urteile bestätigt worden. Die Durchführung von Wärmedämmmaßnahmen an Häuserfassaden, die Morinolfugen enthalten, ist grundsätzlich verboten, sofern vor Durchführung dieser Maßnahmen keine Entfernung des asbesthaltigen Fugendichtstoffes erfolgt ist. Einen Interpretationsspielraum gibt es an dieser Stelle nicht mehr.

Im Aufsichtsgebiet Schwerin wurden Fassadenarbeiten an Plattenbauten durchgeführt, bei denen u. a. der asbesthaltige Fugendichtstoff mit einem Farbanstrich versehen wurde. Auch in diesem Fall erfolgte gegenüber dem Wohnungsunternehmen eine Anordnung zur Einstellung dieser Tätigkeiten. Zudem wurde das Wohnungsunternehmen angewiesen, die bereits mit einem Farbanstrich versehenen Morinolfugen in einem Gefahrstoffkataster zu erfassen. Gegenstand der Erfassung sind Art und Menge des Gefahrstoffes sowie die Tätigkeiten daran. Eine Fortführung der Fassadenarbeiten erfolgte danach ohne Überstreichen der Morinolfugen. Das Morinol verbleibt damit sichtbar im Bauwerk.



Abbildung 11: Fassade unsaniert



Abbildung 12: Fassade saniert, Morinolfugen überstrichen

Quelle Abbildungen 11+12: LAGuS

Immer wieder wird festgestellt, dass dem Auftraggeber und selbst ausführenden Fachfirmen diese Problematik nicht bekannt ist. Sofern das LAGuS im Vorfeld von derartigen Maßnahmen erfährt, werden die Auftraggeber bzw. die ausführenden Firmen hinsichtlich der Forderungen aus der Gefahrstoffverordnung beraten.

### 3.5.2. **Begasungen im Alltag**

Andrea Schnell, LAGuS, Dezernat 501

Begasung ist eine Bekämpfungsmethode gegen Schädlinge, bei der gasförmige Bekämpfungsmittel, Begasungsmittel, zum Einsatz kommen.

Schädlinge können beispielsweise Schadinsekten (Käfer und Motten) oder diverse Nagetiere wie z. B. Ratten und Mäuse sein. Schadinsekten sind Vorratsschädlinge, Hygieneschädlinge, Textil- und Museumsschädlinge sowie Holzschädlinge wie Hausbock und Holzwurm.

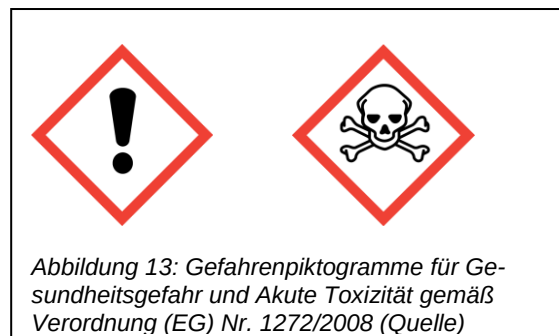


Abbildung 13: Gefahrenpiktogramme für Gesundheitsgefahr und Akute Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Quelle)

Begasungen werden in den unterschiedlichsten Bereichen des Lebens durchgeführt. Am bekanntesten sind Begasungen beim Vorratsschutz. Vorratsschädlinge können Qualitätseinbußen (Aussehen, Geruch etc.), Gewichtsverluste, Verschmutzung (Kot, Insektenteile), finanzielle Verluste oder auch Gefahren für die menschliche Gesundheit (z. B. Allergien) verursachen. Schätzungsweise werden weltweit 10 - 20% des geernteten Getreides, das sind ca. 200 Millionen Tonnen pro Jahr, von Vorratsschädlingen vernichtet. Durch fachkundige Begasungen lassen sich diese Verluste weitgehend vermeiden.

Begast werden u. a. jegliche vorratslagernde Getreide, Getreideerzeugnisse (z. B. Mehle und Flocken), Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Kaffee, Kakao, Hülsenfrüchte, Pilze, Trockenobst, Gewürze und Tabak.

Vertreter der Vorratsschädlinge sind beispielsweise Kornkäfer, Getreideplattkäfer, Brotkäfer, Mehlkäfer oder Tabakkäfer.



Abbildung 14: Brotkäfer haben sich durch die Nudeln gefressen, Quelle: LAGuS

Auch im Rahmen des Holzschutzes werden Begasungen in Bauwerken und Kulturgütern durchgeführt. Vertreter für die Holzschädlinge sind der Hausbockkäfer, der Gewöhnliche Nagekäfer oder die Gelbe Riesenholzwespe.

Im Biozidbereich werden auch sehr häufig Begasungen von Exporthölzern und Baumstämmen in Transporteinheiten oder Containern auf Schiffen vorgenommen.

Eher nicht bekannt ist die Desinfektion von Bruteiern durch Begasung mit Formaldehyd, wobei die auf den Eierschalen befindlichen Keime abgetötet werden.

Unterschieden werden "toxische" und "inerte" Begasungsmittel. Trockenfrüchte und Nüsse werden in speziellen Druckkammern mit Kohlendioxid begast. Sulfuryldifluorid, Cyanwasserstoff (Blausäure) und Phosphin (Phosphorwasserstoff) gehören zu den toxischen Begasungsmitteln.

Durch das LAGuS wird vor einer Begasung beispielsweise geprüft, ob die zu begasenden Räume, Raumeinheiten, Objekte oder Gebäude so abgedichtet wurden, dass das Gas nicht nach außen gelangen kann. Nach ausreichender Einwirkzeit des Gases wird das Objekt belüftet und der Begasungsleiter führt eine Freimessung durch. Da sich Gase nur sehr schwer "festhalten" lassen, verbleiben keinerlei Rückstände am oder im begasten Gut.



Abbildung 15:  
Begasung eines Hochregallagers mit Phosphorwasserstoff (PH<sub>3</sub>)  
Quelle Abbildungen 15+ 16: VSH Vorratsschutz und Hygiene GmbH



Abbildung 16:  
Begasung von Getreide in einer Halle mit Phosphorwasserstoff (PH<sub>3</sub>)

Die Anwendung toxischer Begasungsmittel ist streng reglementiert und wird über die Gefahrstoffverordnung bzw. Technische Regeln für Gefahrstoffe anwendungs- und sicherheitstechnisch geregelt. Bei Tätigkeiten mit Begasungsmitteln besteht die Aufgabe der Arbeitsschutzbehörde darin, den Schutz der Beschäftigten und anderer Personen zu überwachen.

Es dürfen nur Begasungen durchgeführt werden, wenn für den Betrieb eine Erlaubnis für die Tätigkeiten mit Begasungsmitteln vorliegt. Gleichzeitig müssen die Anwender über einen gültigen Befähigungsschein verfügen.

Die Anträge hierfür werden bei dem örtlich zuständigen Dezernat des LAGuS gestellt. Die Erlaubnis und der personenbezogene Befähigungsschein werden nur bei Vorliegen konkreter Voraussetzungen durch die Arbeitsschutzbehörde erteilt. Dazu zählen beispielsweise eine entsprechend nachzuweisende Sachkunde, Nachweis der Zuverlässigkeit durch ein behördliches Führungszeugnis und der Nachweis der arbeitsmedizinischen Vorsorge des Antragstellers.

Die Begasungen sind dem LAGuS spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Oft werden in diesem Zusammenhang Revisionen durchgeführt, um sicherzustellen, dass während und nach der Begasung keine Gefahr für Mensch und Umwelt besteht. Diesbezüglich wird insbesondere die objektbezogene Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten mit Begasungsmitteln geprüft, die Organisation und Durchführung des Begasungsablaufes und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen für die Beschäftigten und andere Personen.

### 3.6. EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE

#### **Munitionsaltlasten in der Ostsee**

*Dorina Stauske, LAGuS, Dezernat 504*

Vor der Errichtung eines Windparks vor der Insel Rügen in der Ostsee stießen Planer bei den Baugrunduntersuchungen auf ferromagnetische Objekte auf dem Meeresgrund. Diese Anomalien mussten im Bereich der Bauflächen und Trassenverläufe auf das Vorhandensein von nicht detonierter oder versenkter Munition geprüft werden, da sie sonst im weiteren Bauablauf eine nicht abschätzbare Gefahr für die Beschäftigten, die eingesetzte Technik und das Bauobjekt darstellen würden.

Mit der Sondierung und Bergung der Kampfmittel beauftragte der Bauherr eine Kampfmittelräumfirma, die den Beginn der Arbeiten auf der Räumstelle gemäß Sprengstoffgesetz beim LAGuS anzeigte.

Auf dem Trägerschiff fand Anfang des Jahres eine Kontrolle durch das LAGuS statt. Die ausführende Firma ist in Besitz einer Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes. Das eingesetzte Personal verfügt über die notwendige Fachkunde auf dem Gebiet der Kampfmittelbergung und wies diese durch die Befähigungsscheine nach dem Sprengstoffgesetz nach.

Das Auffinden, Identifizieren und Bergen erfolgte von einem ROV-Trägerschiff unter Zuhilfenahme eines ferngesteuerten Tauchroboters (engl. ROV - Remotely Operated Vehicle). Der ROV fuhr einen vorgegebenen Bereich auf dem Meeresgrund ab und legte die aufgefundenen Objekte mittels Saugtechnik frei, so dass die Identifizierung und Einschätzung der Transportfähigkeit erfolgen konnte.



Abbildung 17: Work class ROV  
Quelle: LAGuS



Abbildung 18: Cockpit des ROV-Piloten  
Quelle: LAGuS

Diese Arbeiten wurden an Monitoren durch die ROV-Piloten sowie die ausgebildeten Feuerwerker an Bord ständig überwacht. Tauchereinsätze sollten weitestgehend vermieden werden. Zum einen birgt der unmittelbare Kontakt mit dem Kampfmittel ein hohes Risiko für Taucher, zum anderen sind aber auch die Tauchzeiten und maximalen Tauchtiefen bei Tauchereinsätzen begrenzt.

Die aufgefundene transportsichere Munition wurde unter Wasser aufbewahrt und erst nach Absprache

an Bord geholt.

Für den Transport an Land stand auf dem Schiff ein besonders gesicherter und gekennzeichnete Container bereit.

Die nicht transportfähigen Kampfmittel wurden in Abstimmung mit dem Munitionsbergungsdienst unter Verwendung eines Blaseschleiers zur Minimierung der Auswirkungen der Sprengung auf die Meeresbewohner vor Ort vernichtet.

Durch den verantwortlichen Feuerwerker auf dem Schiff wurde eine umfangreiche Dokumentation (u. a. Gefährdungsbeurteilung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen, Notfallmanagement) zur sicheren Durchführung der Arbeiten auf der Räumstelle vorgelegt. Diese war aufgrund der Kommunikation an Bord z. T. in englischer Sprache abgefasst. Für das Bergen oder Vernichten von Fundmunition durch den ROV wurden zusätzliche Sicherheitsanweisungen erarbeitet. Zur Durchführung der roboter-gestützten Kampfmittelräumung wurden dem Räumstellenleiter sowie den weiteren Feuerwerkern Weisungsbefugnis gegenüber den anderen Bord tätigen Beschäftigten (u. a. zur Sicherstellung des laufenden Schiffsbetriebs, Durchführung von Vermessungsaufgaben) erteilt.



Abbildung 19:  
Bereitstellungscontainer Fundmunition  
Quelle: LAGuS

Für jeden Beschäftigten an Bord konnten die Sicherheitstrainings, Erste-Hilfe-Kenntnisse, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und weitere Eignungsuntersuchungen nachgewiesen werden.

Unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen konnten im Laufe des Jahres die weiteren Verdachtspunkte begutachtet bzw. geborgen werden, so dass auf den Bauflächen die Kampfmittelfreiheit hergestellt wurde und mit der Bauausführung begonnen werden konnte.

### 3.7. BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

*Christiane Jarmatz; LAGuS, Dezernat 503*

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sieht für spezielle Gefährdungen die Möglichkeit vor, konkretisierende Verordnungen zu erlassen, was mit der Biostoffverordnung (BioStoffV) erfolgte. Diese setzte neben der europäischen Richtlinie 2000/54/EG „Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit“, auch die europäische Richtlinie 2010/32/EU „Vermeidung von Verletzungen durch scharfe, spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor“ in deutsches Recht um.

Die BioStoffV regelt branchenübergreifend Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch berufsbedingte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen („Biostoffen“), d. h. im weitesten Sinne mit Mikroorganismen/Krankheitserregern. Sie enthält Regelungen zum Schutz vor Infektionen sowie vor

sensibilisierenden, toxischen oder anderen die Gesundheit schädigenden Wirkungen. Entsprechend dem von den Biostoffen ausgehenden Infektionsrisiko werden diese nach dem Stand der Wissenschaft in vier Risikogruppen eingeteilt.

Als zentrale Forderung an den Arbeitgeber beinhaltet die BioStoffV, dass er die Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Biostoffen umfassend beurteilt. Dabei werden bei der Vorgehensweise, aber auch bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten, unterschiedliche Wege beschrieben. Wichtig ist dabei, dass sich das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in der Betriebsanweisung widerspiegelt.

In Mecklenburg-Vorpommern obliegt die behördliche Überwachung zur Einhaltung der Vorgaben der Biostoffverordnung dem LAGuS. Im Jahr 2016 wurden bei 184 Besichtigungen 55 Beanstandungen bei der Umsetzung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen festgestellt, auf die mit Revisionsschreiben reagiert und Verbesserungen gefordert wurden.

Überwiegend im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden 34 Stellungnahmen zugearbeitet. Bei der Öffentlichkeitsarbeit, u. a. Vorlesungen und Vorträge, waren 24 Aktivitäten zu verzeichnen. Neben dem Halten von Fachvorträgen, u. a. in Zusammenarbeit mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, gehörten dazu auch die Mitarbeit in einem Arbeitskreis zur Erstellung einer neuen Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe, hier „Veterinärmedizin“, die Ende 2016 dem Unterausschuss 2 „Schutzmaßnahmen“ des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden konnte sowie die Mitarbeit im Länderarbeitskreis „Biostoffe“ der LASI AG 1. Als Ergebnis dieser Arbeit wurde im Juni 2016 die LASI-Veröffentlichung - LV 61 - Handlungsanleitung „Bußgeldkatalog zur Biostoffverordnung (BioStoffV)“ herausgegeben. Aktuell wird ein Leitfaden zu Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung (Fragenkatalog zur TRBA 200) entwickelt.

### **3.8. GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN**

*Hartmut Steffen, LAGuS, Dezernat 502*

In Mecklenburg-Vorpommern werden Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in 9 staatlichen und 19 privaten Einrichtungen sowie an den Universitäten Rostock und Greifswald durchgeführt. Zu bemerken ist dabei, dass in einigen Anlagen Arbeiten in verschiedenen Sicherheitsstufen durchgeführt werden.

Im Berichtsjahr 2016 waren im Aufsichtsgebiet des LAGuS insgesamt 79 Anlagen der Sicherheitsstufe 1 mit 93 S1-Arbeiten zu verzeichnen. Dabei ist zu beachten, dass S1-Arbeiten in der Regel nur zusammen mit der Anmeldung einer S1-Anlage gemeldet werden, weitere S1-Arbeiten – auch in Anlagen einer höheren Sicherheitsstufe - müssen nicht angemeldet werden und sind deshalb schwer zu erfassen. Weiterhin wurden 55 Anlagen der Sicherheitsstufe 2 und 4 Anlagen der Sicherheitsstufe 3 überwacht. Bei der Genehmigungsbehörde sind 126 S2-Arbeiten sowie 5 S3-Arbeiten registriert.

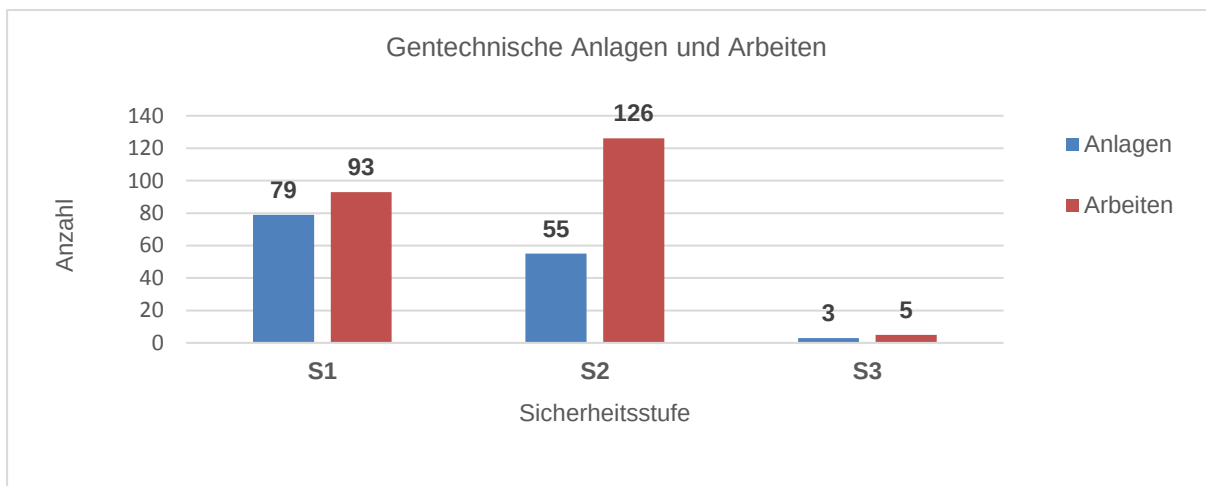


Abbildung 20: Gentechnische Anlagen und Arbeiten in M-V

Gegenwärtig werden einige neue gentechnische Anlagen im Land errichtet. Zu den behördlichen Aktivitäten zählen dabei u. a. Beratungstätigkeiten bei gentechnischen Projekten wie derzeit bei der Universität Greifswald, dem Friedrich-Loeffler-Institut oder privaten Betreibern. Auch von anderen Institutionen wird das LAGuS z.B. bei Fragen zur Eignung vorhandener Räume für gentechnische Arbeiten und daraus resultierenden Maßnahmen zu deren Einrichtung herangezogen.

Bei durchgeführten Überprüfungen gentechnischer Anlagen musste neben kleineren Mängeln häufig festgestellt werden, dass die Abgrenzung von S-Bereichen sowohl baulich als auch organisatorisch nicht korrekt vorhanden war. Zum Beispiel wurde in einem Fall festgestellt, dass S-2-Arbeiten bei geöffneten Fenstern durchgeführt wurden. In einem anderen Fall wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet, weil ein Betreiber einen gentechnischen S1-Arbeitsplatz außerhalb des angezeigten Schutzstufenbereiches betrieben hat. Umgekehrt kommt es auch vor, dass einige gentechnische Labore aus Produktschutzgründen strengere Maßnahmen, als nach GenTSV erforderlich, umgesetzt haben und damit die vorgeschriebenen Mindestanforderungen übertreffen.

### 3.9. STRAHLENSCHUTZ

#### ***Herrenlose Strahlenschutzbehälter ließen Fund von Cäsium-137 vermuten***

Andreas Mohs, LAGuS, Dezernat 504

Auf die Spur eines Fundes vermeintlich radioaktiver Stoffe brachten zwei 15-jährige Jugendliche die Einsatzkräfte von Polizei, freiwilliger Feuerwehr sowie zuständiger Aufsichtsbehörde am 26. Mai 2016.

Bereits am Vortag entdeckten die beiden Schüler einer 9. Klasse während ihres Streifzuges über das Gelände eines ehemaligen Betriebes zur Herstellung von holzbasierten Faserplatten zwei verschlossene, massive Blei-Abschirmbehälter sowie einen stählerne Transportbehälter, jeweils vorgesehen für die Aufnahme von radioaktiven Stoffen. Alle waren mit dem Strahlenwarnzeichen, die beiden Abschirmbehälter darüber hinaus mit einem Typenschild nebst Hinweisen auf das Radionuklid Cäsium-137 versehen.

Das Interesse der Schüler war geweckt - sie bemächtigten sich eines Typenschildes, berichteten von dessen Existenz und Herkunft jedoch erst am Folgetag in der Schule ihrer Physiklehrerin. Diese reagierte prompt und verständigte die örtliche Polizeiwache.

Die zuständige Ordnungsbehörde im Rahmen der nuklearen Nachsorge organisierte daraufhin die Maßnahmen zur weiteren Gefahrenabwehr. Gemäß aktuellem Erlass zur Nuklearen Nachsorge Mecklenburg-Vorpommern wird dieses Prozedere u. a. erforderlich bei einem Fund radioaktiver Stoffe. Unter Hinzuziehung von Mitarbeitern der freiwilligen örtlichen Feuerwehren, eine davon mit einem eigens für derartige Einsatzlagen ausgestatteten ABC-Spürtrupp, und des LAGuS erfolgte nach weiträumiger Absperrung der Fundstelle die nähere messtechnische Untersuchung.

Neben den Feuerwehr-Einsatzkräften führten auch die vor Ort anwesenden Fachkräfte der oberen Strahlenschutzbehörde orientierende Kontaminations-, Ortsdosisleistungs- und gammaspektrometrische Messungen, sowohl an der Oberfläche der Abschirmbehälter und des Transportbehälters als auch in unmittelbarer Umgebung selbiger, durch. Dabei konnte zunächst keine, über den normalen Nulleffekt hinaus, erhöhte ionisierende Strahlung bzw. Kontamination festgestellt werden.



Abbildung 21:  
messtechnische Vor-Ort-Untersuchung aufgefundener Strahlenschutzbehälter  
Quelle Abbildungen 20+21: LAGuS



Abbildung 22:  
Abschirmbehälter mit manuellem Öffnungsmechanismus

Für kurzzeitige Anspannung bei allen Beteiligten sorgten dennoch Werte erhöhter Radioaktivität, die im erweiterten Fundareal feststellbar waren. Als Ursache konnte nach Hinweis durch die Fachkräfte der oberen Strahlenschutzbehörde jedoch schnell die aus Kupferschlackesteinen hergestellte Deckschicht der Zuwegungen zum Fundort der Behälter ausgemacht werden. Die bis ca. 1990 auch zur Herstellung vorgenannter Steine verwendete Schlacke aus der Erzverhüttung -hier vermutlich im Mansfelder Raum- enthält oftmals Radionuklide natürlichen Ursprungs.

Die diebstahlsichere Zwischenlagerung der Schutzbehälter erfolgte bis zu deren weitergehenden Untersuchung durch einen behördlich bestimmten Strahlenschutz-Sachverständigen auf der vorbeschriebenen Liegenschaft. Nach fachgerechter Öffnung der Behälter, anschließender Augenscheinnahme sowie weiteren Messungen und Wischproben stand dann zweifelsfrei fest: weder enthielten die Behälter radioaktive Stoffe noch waren an deren Oberflächen abnehmbare Kontaminationen nachweisbar. Damit waren nach Entfernung aller noch vorhandenen Warnhinweise auf Radioaktivität, die Voraussetzungen für eine Entsorgung der Fundstücke als gewöhnlicher Metallschrott gegeben.

Vermutet werden kann, dass die aufgefundenen Behälter einst in Betriebsabläufen der ehemaligen Betriebsstätte, insbesondere im Rahmen der Qualitätssicherung hergestellter Holzprodukte mittels umschlossener radioaktiver Stoffe, Verwendung fanden.



Abbildung 23: Wischprobe an geöffnetem, leerem Abschirmbehälter



Abbildung 24: Abschirmbehälter mit Typenschild

Quelle Abbildungen 23+24: Christian Schütt, Prüfstelle für Strahlenschutz Rostock

Die Ergebnisse des abschließenden Sachverständigen-Untersuchungsberichtes haben gezeigt, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr infolge von Radioaktivität für die vor Ort tätigen Einsatzkräfte bestand. Dies gilt natürlich auch für die beiden Schüler, an denen noch am Tag des Großeinsatzes unter ärztlicher Obhut der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten eine vorsorgliche Freimessung durch die Spezialisten der Feuerwehr durchgeführt wurde.

## Strahlenschutzstatistik

zusammengefasst von Dr. Michael Sieg, LAGuS, Dezernat 500

### 3.9.1. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Die Situation bezüglich der gültigen beziehungsweise im Berichtsjahr neu erteilten Genehmigungen stellt sich wie folgt dar:

|                                     | § 7 | § 16 | § 11 | § 15 | insgesamt |
|-------------------------------------|-----|------|------|------|-----------|
| Nachträge 2016                      | 14  | 0    | 2    | 8    | 24        |
| Neugenehmigungen 2016               | 17  | 1    | 3    | 15   | 36        |
| erloschene Genehmigungen 2016       | 15  | 1    | 3    | 15   | 34        |
| am 31.12.2015 gültige Genehmigungen | 162 | 3    | 12   | 66   | 243       |
| am 31.12.2016 gültige Genehmigungen | 164 | 3    | 12   | 66   | 245       |

Tabelle 6: erteilte Genehmigungen nach StrlSchV im Jahr 2016

| Anwender<br>(nur § 7 Genehmigungsinhaber)        | Summe      | davon 2016<br>erteilt | umschlossene radioaktive<br>Stoffe |            |
|--------------------------------------------------|------------|-----------------------|------------------------------------|------------|
|                                                  |            |                       | Summe                              | davon 2016 |
| <b>Gesamtzahl der Inhaber von Genehmigungen:</b> | <b>165</b> | <b>16</b>             | <b>135</b>                         | <b>15</b>  |
| gewerbliche Wirtschaft                           | 88         | 8                     | 72                                 | 7          |
| davon zerstörungsfreie Werkstoffprüfung          | 1          | 1                     | 4                                  | 1          |
| sonstige Verwender (zum Beispiel Behörden)       | 11         | 1                     | 7                                  | 1          |
| Medizin und Forschung:                           | 66         | 7                     | 56                                 | 7          |
| Medizin                                          | 26         | 3                     | 22                                 | 3          |
| Biologie                                         | 6          | 0                     | 3                                  | 0          |
| Chemie                                           | 1          | 0                     | 1                                  | 0          |
| Land- und Forstwirtschaft                        | 3          | 0                     | 2                                  | 0          |
| Geologie und Mineralogie                         | 5          | 0                     | 3                                  | 0          |
| Ausbildung                                       | 21         | 2                     | 21                                 | 2          |
| Physik                                           | 4          | 2                     | 4                                  | 2          |

Tabelle 7: Genehmigungsinhaber nach Branchen im Jahr 2016

### 3.9.2. Röntgenverordnung (RöV)

Genehmigungs- und Anzeigeverfahren wurden im nachfolgend aufgeführten Umfang bearbeitet:

| Ild. Nr.  | Geräte und Anlagen                                         | Gerätebestand<br>insgesamt | davon<br>2016 |
|-----------|------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------|
| <b>1.</b> | <b>Humanmedizin</b>                                        | <b>716</b>                 | <b>86</b>     |
| 1.1       | genehmigte Anlagen Therapie                                | 5                          | 2             |
| 1.2       | genehmigte Anlagen Diagnostik                              | 34                         | 10            |
|           | davon Teleradiologie                                       | 23                         | 8             |
| 1.3       | angezeigte Anlagen Diagnostik                              | 677                        | 74            |
| <b>2.</b> | <b>Zahnmedizin</b>                                         | <b>1980</b>                | <b>197</b>    |
| 2.1       | genehmigte Anlagen                                         | 4                          | 1             |
| 2.2       | angezeigte Anlagen                                         | 1976                       | 196           |
| <b>3.</b> | <b>Tiermedizin</b>                                         | <b>156</b>                 | <b>24</b>     |
| 3.1       | genehmigte Anlagen                                         | 44                         | 10            |
| 3.2       | angezeigte Anlagen                                         | 112                        | 14            |
| <b>4.</b> | <b>Technik</b>                                             | <b>200</b>                 | <b>23</b>     |
| 4.1       | genehmigte Anlagen                                         | 124                        | 13            |
|           | davon Grobstrukturanalyse in der technischen Radiografie   | 76                         | 6             |
| 4.2       | angezeigte Anlagen                                         | 76                         | 10            |
|           | davon Hoch- u. Vollschutzgeräte, Schulröntgeneinrichtungen | 26                         | 2             |
| <b>5.</b> | <b>Störstrahler</b>                                        | <b>24</b>                  | <b>5</b>      |
| <b>6.</b> | <b>genehmigte Anlagen insgesamt</b>                        | <b>235</b>                 | <b>41</b>     |
| <b>7.</b> | <b>angezeigte Anlagen insgesamt</b>                        | <b>2841</b>                | <b>294</b>    |

Tabelle 8: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach RöV im Jahr 2016

## 4. TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### 4.1. MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN

*zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS, Dezernat 500*

Federführend durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und mit der fachlichen Unterstützung des LAGuS Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit wurde aufgrund gesetzlicher Vorgaben (EU + national) ein Marktüberwachungskonzept für Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg gebracht. Ziel dieses Konzeptes ist es der Marktüberwachung einen Rahmen zu geben und damit Planungssicherheit für die Mitarbeiter zu erreichen. Schwerpunkt dabei sind die jährlichen Marktüberwachungsprogramme. Auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes wurden im Jahr 2016 z.°B. Wärmendecken kontrolliert und labortechnisch untersucht. Die Untersuchung der Wärmendecken (9 Stück) ergaben keine rechtlichen und sicherheitstechnischen Beanstandungen. Für 2017 liegt der Schwerpunkt bei den Kontrollen auf isoliertem Werkzeug und Spalt- bzw. Fällkeilen.

#### **Marktüberwachung - Prüfung eines Spielzeugmobiles (MOBILE MUSICAL)**

*Klaus Hennings, LAGuS, Dezernat 503*

In Spielzeug-Mobilen sind oft Musikwerke verbaut, die nach einem Aufziehen Einschalllieder wiedergeben (siehe Abbildungen 23 und 24)



Abbildung 25:  
Gesamtansicht des Spielzeug-Mobiles

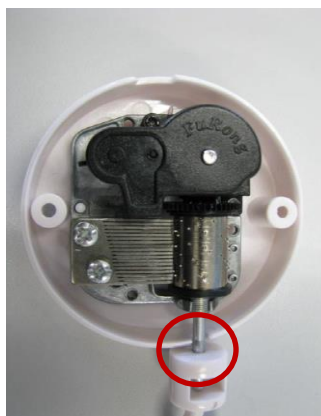


Abbildung 26:  
geöffnetes oberes Gehäuse mit  
Spielwerk Öffnung für Drehmecha-  
nismus

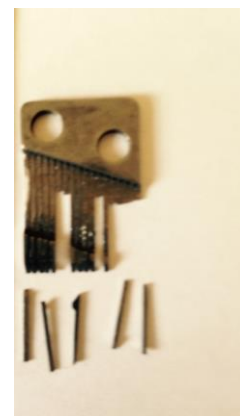


Abbildung 27:  
abgebrochene scharfkantige  
Metallteile (Zinken)  
aus dem Spielwerk

Quelle: Abbildungen 25+26 LIA.nrw, Abbildung 27: Beschwerdeführer (privat)

Im Rahmen einer Verbraucherbeschwerde wurde das LAGuS darüber informiert, dass einzelne Zungen des aus unterschiedlich langen metallischen Zungen bestehenden Tonkamms des Musikwerks abgebrochen waren (siehe Abbildung 27) und aus dem Gehäuse in ein Kinderbettchen gefallen waren.

Da diese abgebrochenen Zungen sehr klein sind, besteht das Risiko, dass sie vom Baby aufgenommen und verschluckt werden können. Weiterhin besteht die Gefahr, dass diese dann im Kehlkopf stecken bleiben können und die Atemwege blockieren.

Um erkennen zu können, ob der in der Verbraucherbeschwerde geschilderte Fall nachvollziehbar ist, wurde ein baugleiches Spielzeug aus dem Handel entnommen und zur sicherheitstechnischen Überprüfung einer Geräteprüfstelle übergeben.

Von der Prüfstelle wurde zunächst untersucht, ob eine abgebrochene Zunge des Tonkammes bei bestimmungsgemäßer Verwendung überhaupt aus dem geschlossenen Gehäuse fallen kann. Dazu wurde eine Zunge abgebrochen und in das Innere des Gehäuses gelegt. Danach wurde das Gehäuse wieder verschlossen und das Mobile bestimmungsgemäß verwendet. Es zeigte sich, dass die Zunge auf der Unterseite durch die Öffnung, in der sich auch der Drehmechanismus befindet (siehe rotmarkierter Bereich im Bild 26), hinausfiel. Dies ist vermutlich zum einen auf die Größe der Zunge und zum anderen auf die Drehbewegung sowie die Gesamtbewegung des Mobiles zurückzuführen.

Mit Hilfe eines Prüfroboters wurde in der Folge das Spielwerk bestimmungsgemäß wiederholt aufgezogen, so dass nach jedem Aufziehen das Spielwerk selbstständig die Melodie abspielen konnte. In regelmäßigen Abständen wurde das Gehäuse geöffnet und geprüft, ob sich eine Zunge gelöst hat. Nach 2.200 Zyklen wurde ersichtlich, dass sich eine Zunge von dem Tonkamm des Musikwerks gelöst hatte. Die abgebrochene Zunge passt vollständig in den Prüfzylinder für kleine Teile nach Ziffer 8.2 der DIN EN 71-1 und ist damit als gefährliche Spitze, die ein unangemessenes Verletzungsrisiko darstellt, anzusehen.

Aus Sicht der Prüfstelle war die Verbraucherbeschwerde nachvollziehbar. Danach war das Spielzeug, das offensichtlich zur Verwendung für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, gemäß der Richtlinie 2009/48/EG (Spielzeug-Richtlinie) nicht so beschaffen, dass ablösbare Bestandteile dieses Spielzeugs nicht verschluckt werden konnten.

Da dieses Spielzeug ein ernstes Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt, musste die Marktüberwachungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Händler ein weiteres Bereitstellen auf dem Markt untersagen. Über das Schnellwarnsystem der EU (RAPEX-Meldeverfahren) wurden weiterhin die Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes über das Verkaufsverbot informiert.

Das Rapid Exchange of Information System (RAPEX) ist das Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Konsumgüter, ausgenommen Nahrungs- und Arzneimittel sowie medizinische Geräte. Es ermöglicht einen schnellen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über jene Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Einschränkung der Vermarktung oder Verwendung von gefährlichen Produkten getroffen wurden.

## 4.2. MEDIZINPRODUKTE- STATISTIK

### Medizinproduktegesetz (MPG), Medizinprodukteverwaltungsverfahren (MPGVwV)

Dr. Michael Sieg, LAGUS, Dezernat 500

Betriebe und Einrichtungen, die Medizinprodukte erstmals in Verkehr gebracht haben:

| Risiko-<br>kategorie <sup>5</sup> | Medizinproduktgruppen                           | Anzahl            |                    |                  |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------|--------------------|------------------|
|                                   |                                                 | In-<br>spektionen | Über-<br>prüfungen | Probe-<br>nahmen |
| A                                 | sonstige Medizinprodukte Klasse II b*           | 4                 | 21                 | 15               |
|                                   | implantierbare Medizinprodukte                  |                   |                    |                  |
| B                                 | sonstige Medizinprodukte Klasse III*            | 3                 | 3                  | 1                |
|                                   | sonstige Medizinprodukte Klasse II a            |                   |                    |                  |
| C                                 | sonstige Medizinprodukte Klasse I               | 1                 | 1                  | 1                |
| D                                 | sonstige In-vitro-Diagnostika                   | 0                 | 0                  | 0                |
|                                   | In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste B          |                   |                    |                  |
| E                                 | In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste A          | 1                 | 1                  | 0                |
|                                   | In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung         |                   |                    |                  |
|                                   | sonstige Medizinprodukte Klasse I m             |                   |                    |                  |
|                                   | sonstige Medizinprodukte Klasse I s             |                   |                    |                  |
|                                   | sterile Medizinprodukte gemäß § 10 Absatz 3 MPG |                   |                    |                  |
|                                   | sonstige Medizinprodukte: Sonderanfertigungen   |                   |                    |                  |

Tabelle 9: Inverkehrbringer von Medizinprodukten im Jahr 2015, \*ohne Implantate

Betriebe, in denen Medizinprodukte angewandt und betrieben werden:

| Risiko-<br>Kategorie <sup>5</sup> | zu überwachende Betreiber                                                                               | Anzahl            |                    |                  |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|------------------|
|                                   |                                                                                                         | In-<br>spektionen | Über-<br>prüfungen | Probe-<br>nahmen |
| A                                 | Krankenhäuser                                                                                           | 4                 | 12                 | 5                |
| A                                 | Ambulante OP-Einrichtungen (vgl. § 115b SGB V)                                                          | 1                 | 6                  | 3                |
| A                                 | Einrichtungen, die MP ausschließlich für andere aufbereiten                                             | 0                 | 0                  | 0                |
| B                                 | spezielle Arztpraxen und Versorgungszentren (z.B. Einrichtungen für Eingriffe oder invasive Diagnostik) | 92                | 405                | 99               |
| B                                 | Zahnarztpraxen mit chirurgischer Ausrichtung (z.B. Implantologie, Oralchirurgie)                        | 0                 | 0                  | 0                |
| C                                 | Dialyseeinrichtungen (ambulant und teilstationär)                                                       | 2                 | 10                 | 2                |
| C                                 | übrige Zahnarztpraxen                                                                                   | 0                 | 0                  | 0                |
| C                                 | stationäre und ambulante Hospize                                                                        | 0                 | 0                  | 0                |
| C                                 | Palliativdienste                                                                                        | 0                 | 0                  | 0                |
| C                                 | Rettungsdienste                                                                                         | 0                 | 0                  | 0                |
| D                                 | Pflegeheime                                                                                             | 4                 | 10                 | 0                |
| D                                 | Reha- und Vorsorgeeinrichtungen                                                                         | 2                 | 4                  | 2                |
| D                                 | Podologen (bei Anwendung von Medizinprodukten)                                                          | 1                 | 1                  | 0                |
| E                                 | Medizinische Laboratorien                                                                               | 0                 | 0                  | 0                |
| E                                 | sonstige Arztpraxen und Versorgungszentren                                                              | 0                 | 0                  | 0                |
| E                                 | Sanitätshäuser                                                                                          | 0                 | 0                  | 0                |
| E                                 | Apotheken                                                                                               | 0                 | 0                  | 0                |
| E                                 | Heilpraktikerpraxen                                                                                     | 0                 | 0                  | 0                |
| E                                 | ambulante Pflegedienste                                                                                 | 0                 | 0                  | 0                |
| E                                 | andere Betreiber (Ergotherapeuten, Hebammen etc.)                                                       | 0                 | 0                  | 0                |

Tabelle 10: Betreiber von Medizinprodukten nach Risikokategorien im Jahr 2016

<sup>5</sup> absteigende Reihenfolge, Risikokategorie A beinhaltet die Medizinprodukte mit dem höchsten Risikopotential

## 5. SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

*zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Dezernat 500/Karin Jungstand, LAGuS, Dezernat 501*

### 5.1. ALLGEMEINES

Die Aufgabe des sozialen Arbeitsschutzes umfasst im Wesentlichen den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie der gesetzlichen Bestimmungen für die Beschäftigten im Transportwesen (Sozialvorschriften im Straßenverkehr). Daneben sind der Heimarbeitsschutz und der Schutz Beschäftigter, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, weitere "klassische" Bereiche des Sozialen Arbeitsschutzes.

Die Belange des Arbeitszeitrechts sind sowohl in den Rechtsvorschriften des staatlichen Arbeitszeitrechts als auch in Bestimmungen des Tarifrechts geregelt. Zu den Regelungen des staatlichen Arbeitszeitrechts zählen neben dem Arbeitszeitgesetz auch die Ladenöffnungsgesetze der Länder.

Die Vorschriften über die Arbeitszeit tragen primär dazu bei, die Beschäftigten vor etwaigen Überforderungen und Gesundheitsschädigungen zu schützen. Das Arbeitszeitgesetz soll den Betrieben aber auch Spielraum für flexible Arbeitszeitmodelle belassen und dadurch den betrieblichen und den individuellen Bedürfnissen der Arbeitnehmer möglichst ausgewogen entgegenkommen.

Kernaufgabe des Sozialen Arbeitsschutzes ist somit der Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere vor Belastungen und Gesundheitsschädigungen durch eine nicht menschengerechte Organisation der Arbeitsumwelt.

### 5.2. ARBEITSZEITSCHUTZ

#### 5.2.1. *Werktägliche Arbeitszeit*

##### ***Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit***

Für Unternehmen mit durchgehend kontinuierlichem Schichtbetrieb wurden Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1a Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zur Verlängerung der Arbeitszeiten/Schichtzeiten auf max. 12 Stunden erteilt. Die Anzahl dieser Anträge hat im Verhältnis zum Vorjahr (15 Anträge) deutlich zugenommen.

Ein Teil der Anträge bezieht sich nicht auf alle Wochentage, sondern nur auf die Wochenenden. Diese Anträge wurden oftmals auch von Unternehmen gestellt, die bereits derartige Ausnahmegenehmigungen erhalten hatten und zur Weiterführung bewährter Schichtmodelle eine Verlängerung bzw. Erneuerung dieser Ausnahmegenehmigungen benötigten. Durch ein solches Arbeitszeitregime ist es möglich, zusätzliche arbeitsfreie Wochenenden für die Beschäftigten zu erreichen.

Auch für Bau- und Montagestellen kann eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf max. 12 Stunden durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1b

ArbZG gewährt werden. Hiervon haben 2016 11 Unternehmen, und damit mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr (5 Anträge), Gebrauch gemacht.

Bei den nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG erteilten Ausnahmegewilligungen handelt es sich um Saison- und Kampagnebetriebe, die für die Zeit der Saison bzw. Kampagne längere Arbeitszeiten benötigen.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass:

- es sich eindeutig um einen Saisonbetrieb handelt und
- die während der Saison erbrachte Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeiten zu anderen Zeiten ausgeglichen wird.

Durch die zunehmende Verwendung des auf der Internetseite des LAGuS eingestellten Antragsformulars konnte erreicht werden, dass die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Angaben vollständig waren und keine zusätzlichen Nachfragen erforderlich waren. Mit der Antragstellung müssen u. a. eine Stellungnahme des Betriebsarztes, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsrates (wenn vorhanden) vorgelegt werden. Weiterhin muss in der Gefährdungsbeurteilung die besondere Beanspruchung durch die verlängerten Arbeitszeiten berücksichtigt sein. In diesem Zusammenhang wurden Arbeitsinhalte und Tätigkeitsabläufe für die von 12-Stunden-Schichten betroffenen Beschäftigten geprüft, um z. B. körperlich schwere Arbeiten oder gesundheits- und unfallgefährdende Arbeiten möglichst ausschließen zu können.

Antragsteller sind im Wesentlichen Betriebe aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe sowie der Landwirtschaft. Die Hotels und Gaststätten benötigen verlängerte Arbeitszeiten in den Hauptreisezeiten, insbesondere den Sommermonaten, in den Landwirtschaftsbetrieben wird die Ausdehnung der Arbeitszeiten für die Frühjahrsbestellung und vor allem für die Erntezeit benötigt. Die Verlängerungen der Arbeitszeiten werden dann in auftragsarmen bzw. nicht so arbeitsintensiven Jahreszeiten ausgeglichen.

| <b>Arbeitszeitgesetz</b>                                  | <b>Anzahl der Anträge</b> | <b>Betroffene Arbeitnehmer</b> |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| § 15 Absatz 1 Nr. 1a<br>(kontinuierliche Schichtbetriebe) | 29                        | 1.697                          |
| § 15 Absatz 1 Nr. 1b<br>(Bau- und Montagestellen)         | 11                        | 169                            |
| § 15 Absatz 1 Nr. 2<br>(Saison- und Kampagnebetriebe)     | 46                        | 855                            |

*Tabelle 11: Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit*

Die Anzahl der Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG hat weiterhin zugenommen. Dies ist auf bessere Information der Unternehmen durch die Aufsichtsbeamten der Arbeitsschutzbehörde sowie auf Veröffentlichungen der Verbände und in der Presse zurückzuführen.

### 5.2.2. Verstöße gegen die maximal zulässige werktägliche Arbeitszeit

Neben dem seit einigen Jahren praktizierten Aufsichtskonzept, welches einem risikobasierten Ansatz folgt, werden aufgrund von eingehenden Beschwerden gezielte Revisionen durchgeführt. Auch im Jahr 2016 wurden bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes im Rahmen der Beschäftigung von Arbeitnehmern festgestellt.

Insbesondere waren es:

- Überschreitungen der maximal 10-stündigen werktäglichen Arbeitszeit (§ 3 ArbZG),
- Verkürzungen der mindestens 11-stündigen Ruhezeit (§ 5 Abs. 1 ArbZG),
- Überschreitungen der durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden,
- unerlaubte Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (also ohne Genehmigung).

Durch die Aufsichtsbehörden wurden Beratungsgespräche und Auswertungen in den Unternehmen mit den entsprechenden Hinweisen und Forderungen zur zukünftigen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geführt. In 8 Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.

| Ahndungsmaßnahme                 | Anzahl |
|----------------------------------|--------|
| Bußgeldverfahren                 | 8      |
| Verwarnungen mit Verwarnungsgeld | 0      |

Tabelle 12: Ahndungsmaßnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz

### Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften - ein Beispiel aus der Praxis

Steffi Schleiermacher, LAGuS, Dezernat 502

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS), Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, ist im Rahmen des sozialen Arbeitsschutzes neben dem Arbeitszeit-, Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz auch zuständig für die Aufsicht und Ahndung von Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LöffG M-V). Das Gesetz regelt die allgemeinen Verkaufszeiten für den Einzelhandel. Für die Überwachung und Einhaltung der in den §§ 3 bis 5 des Ladenöffnungsgesetzes genannten Verkaufszeiten sind die Oberbürgermeister, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher zuständig.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern zuständigkeitshalber die Bäderverkaufsverordnung M-V erlassen. Danach ist der gewerbliche Verkauf in Kur-, Erholungsorten und Weltkulturerbe-Städten grundsätzlich an Sonntagen die keine gesetzlichen Feiertage sind im Zeitraum vom 15. März bis einschließlich zum 1. Sonntag im November und am ersten Sonntag im Januar eines jeden Jahres, in der Zeit von 12 bis 18 Uhr erlaubt. Trotz dieser weitreichenden Ausnahmen muss immer wieder festgestellt werden, dass in Verkaufsstellen auch über diese ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten hinaus Waren angeboten und Arbeitnehmer beschäftigt wurden.

Da das Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zudem spezielle Regelungen zum Arbeitszeitschutz und zu deren Ahndung enthält, ist für deren Vollzug das LAGuS, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit zuständig. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen Beschäftigte nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden, unerlässliche Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten während insgesamt weiterer 30 Minuten sind zulässig.

Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Beschäftigten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten. Die Gefahren durch zu lange oder ungünstige Arbeitszeiten und zu geringe Erholungsphasen sind für Sicherheit und Gesundheit nicht zu unterschätzen. Auch die Arbeitszeitvorschriften im Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sollen den erforderlichen Arbeitnehmerschutz garantieren.

In diesem Zusammenhang wurden durch die Arbeitsschutzbehörde über mehrere Jahre Verstöße festgestellt. Hauptsächlich handelt es sich um Verkaufsstellen in den Kur- und Erholungsorten an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommern, die außerhalb der gestatteten Ladenöffnungszeiten nach Bäderverkaufsverordnung Mecklenburg-Vorpommern Waren anboten und verkauften. Trotz der erfolgten Hinweise verstießen einzelne Inhaber wiederholt und vorsätzlich gegen das LöffG M-V, so dass Bußgelder in nicht unerheblicher Höhe erlassen werden mussten.

Um hier eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, wurde 2016 ein Bußgeldkatalog durch unsere Abteilung und das Dezernat 110, Recht, Zentrale Bußgeldstelle, Geschäftsstelle der Schiedsstellen, für das LAGuS erstellt. Der Katalog ist nur für den internen Vollzug bestimmt und wird nicht veröffentlicht. Zweck ist es, für gleich gelagerte Sachverhalte eine weitestgehend gleichmäßige Behandlung durchzusetzen. Das entspricht dem in Artikel 3 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz. Sonn- und Feiertagsarbeit

Der Trend der Unternehmen unterschiedlichster Branchen, behördliche Ausnahme genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit zu beantragen, ist ungebrochen und weit verbreitet. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 486 Genehmigungen (2015 waren es 537) zur Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen erteilt.

| <b>Rechtsgrundlage (Arbeitszeitgesetz – ArbZG)</b>                       | <b>Anzahl</b> |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Genehmigungen nach § 13 Abs. 3 insgesamt:</b>                         | <b>462</b>    |
| § 13 Absatz 3, Nr. 1 (Feststellungsbescheid)                             | 29            |
| § 13 Absatz 3, Nr. 2a (Handelsgewerbe)                                   | 15            |
| § 13 Absatz 3, Nr. 2b (Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens)     | 355           |
| § 13 Absatz 3, Nr. 2c (Inventur)                                         | 39            |
| <b>Genehmigungen nach § 13 Absätze 4, 5 sowie § 15 Abs. 2 insgesamt</b>  | <b>24</b>     |
| § 13 Absatz 4 (chemische, biologische, technische, physikalische Gründe) | 4             |
| § 13 Absatz 5 (ausländische Konkurrenz)                                  | 13            |
| § 15 Absatz 2 (öffentliches Interesse)                                   | 7             |

Tabelle 13: Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Die über die gesetzlichen Ausnahmetatbestände des § 10 Arbeitszeitgesetz zulässige Sonn- und Feiertagsarbeit wirft immer wieder Fragen auf. Um hier Sicherheit zu erreichen, werden nach wie vor Anträge auf Feststellungsbescheid nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG von den Unternehmen gestellt.

Bei kurzfristigen Antragstellungen dominierten auch im Jahr 2016 die Anträge zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG.

Die Anträge kamen wie in den letzten Jahren vorwiegend aus dem Baugewerbe, dem Stahl- und Maschinenbau und dem Groß- und Einzelhandel, zunehmend aber auch aus dem produzierenden Gewerbe.

Im Jahr 2016 sind in Mecklenburg-Vorpommern von insgesamt 24 längerfristigen Ausnahmebewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit lediglich 7 im öffentlichen Interesse nach § 15 Abs. 2 ArbZG erteilt worden. Die restlichen Ausnahmebewilligungen wurden zum einen durch das Vorliegen chemischer, biologischer, technischer oder physikalischer Gründe (4 Genehmigungen gem. § 13 Abs. 4 ArbZG), der größte Teil der Genehmigungen aufgrund nachweislich längerer Betriebszeiten ausländischer Betriebe und dadurch bedingte Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit des Antragstellers (13 Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 5 ArbZG) erteilt. Letztere Genehmigungen sind sogenannte gebundene Verwaltungsakte, bei denen die Behörde keinen Ermessensspielraum hat und bewilligen muss.

Der antragstellende Unternehmen hat die Angaben zur Konkurrenzsituation im Ausland und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit, zum Beispiel mit Hilfe von Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Wirtschaftsverbände, der Gewerkschaften oder durch die Vorlage eines wirtschaftswissenschaftlichen Gutachtens zu belegen.

| Anzahl der Anträge | Wirtschaftsklasse                                                             |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 134                | Bau- und Baunebengewerbe                                                      |
| 53                 | Groß- und Einzelhandel (Messen, Inventur, im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen) |
| 76                 | Maschinen- und Stahlbau                                                       |
| 51                 | Produzierendes Gewerbe                                                        |
| 23                 | Ernährung                                                                     |
| 43                 | Dienstleistungen                                                              |
| 16                 | Transport und Logistik                                                        |
| 42                 | Sonstige                                                                      |

Tabelle 14: Anzahl der genehmigten Anträge gem. § 13 Abs. 3 ArbZG je Wirtschaftsklasse

**5.3. SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR***zusammengefasst von Torsten Schulz, LAGuS, Dezernat 502*

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen dem Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals, der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr und letztendlich der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im gewerblichen europäischen Güter- und Personenbeförderungsverkehr.

Im letzten Jahr waren 6 Mitarbeiter des LAGuS damit beschäftigt, diese Vorschriften in den Unternehmen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern durchzusetzen. Sie führten 47 Betriebskontrollen durch. Hierbei wurden insgesamt 67.652 Fahrertage von 623 Fahrern überprüft. Hinsichtlich eines registrierten Bestandes von 12.701 Fahrzeugen für den betreffenden Personen- und Güterverkehr in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2016 galt gemäß der Richtlinie 2006/22/EG die Vorgabe von 45.724 zu kontrollierenden Fahrertagen. Diese wurde somit um fast 50% übertroffen.

Im Ergebnis der Betriebskontrollen und nach Auswertung der Fahrertage wurden 8.790 Zuwiderhandlungen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgestellt. Dies entspricht einem Schnitt von einem Verstoß je Fahrer in einer Woche.

Zentrale Aufgabe der Mitarbeiter blieb jedoch die Bearbeitung der Anzeigen von der Polizei und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Im Zusammenhang mit den Betriebskontrollen und der Anzeigenbearbeitung wurden 370 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen und 330 Bußgeldbescheide erstellt. Schwerpunkt waren hierbei nach wie vor die Verstöße gegen die täglichen und wöchentlichen Lenk- und Ruhezeiten.

Leider bleibt auch das Fahren ohne Fahrerkarte und das nicht rechtzeitige Auslesen der Massenspeicherdaten durch den Unternehmer ein Thema. Leichte Verbesserungen gab es bei der Nachweisführung bzgl. verbrachter Zeiten der Fahrer.

Auch im vergangenen Jahr gab es sehr viele Anfragen von Fahrern, Unternehmern und verschiedenen Verbänden und Organisationen, die entweder per Telefon oder durch einen Besuch bei den Mitarbeitern im LAGuS vorgetragen wurden. Neben allgemeinen Fragen zu den Vorschriften, wurden insbesondere Fragen zur Nachweisführung bzgl. Fahrerzeiten und den Ausnahmeregelungen beantwortet.

**Übersichten zu Tätigkeiten und Verteilung der Rechtsverstöße im Bereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr**

| <b>Betriebskontrollen</b>                                                                 | <b>Anzahl</b>           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| <b>Durchgeführte Betriebskontrollen</b>                                                   | <b>47</b>               |
| <b>Kontrollierte Fahrer</b>                                                               | <b>623</b>              |
| <b>Kontrollierte Fahrertage</b><br>(Erfüllungsstand gemäß der Richtlinie 2006/22/EG in %) | <b>67.652</b><br>(148%) |

Tabelle 15: Betriebskontrollen

| Art der Zuwiderhandlung        |                                                                                                                                             | Zahl der Zuwiderhandlungen |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <b>Lenkzeiten</b>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- tägliche Lenkzeit</li> <li>- wöchentliche Lenkzeit</li> <li>- zweiwöchentliche Lenkzeit</li> </ul> | <b>1.339</b>               |
| <b>Fehlende Aufzeichnungen</b> | zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten                                                                                            | <b>0</b>                   |
| <b>Fahrtunterbrechungen</b>    | Lenkzeiten über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung                                                             | <b>3.984</b>               |
| <b>Ruhezeiten</b>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- tägliche Ruhezeit</li> <li>- wöchentliche Ruhezeit</li> </ul>                                      | <b>3.325</b>               |
| <b>Lenkzeitunterlagen</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- einjährige Aufbewahrungsfrist</li> <li>- Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage</li> </ul>    | <b>0</b>                   |
| <b>Kontrollgerät</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- fehlerhafte Funktion</li> <li>- Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts</li> </ul>         | <b>142</b>                 |
| <b>SUMME</b>                   |                                                                                                                                             | <b>8.790</b>               |

Tabelle 16: Zahl und Art der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellten Zuwiderhandlungen

| Maßnahmen                                                   | Anzahl     |
|-------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Anhörungen</b>                                           | <b>765</b> |
| <b>Verwarnungen</b>                                         | <b>370</b> |
| <b>Bußgeldbescheide</b><br>(ohne Rücksicht auf Rechtskraft) | <b>330</b> |

Tabelle 17: Eingeleitete Maßnahmen im Ergebnis der Betriebskontrollen und des Anzeigeneingangs

### Mal ein anderer Außendienst

Diana Neumann-Kann, LAGuS, Dezernat 504

„Die Aufgabe der staatlichen Arbeitsschutzbehörden ist der Vollzug von Rechtsvorschriften zum Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Unfällen und Gesundheitsgefahren durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes einschließlich von Maßnahmen einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

Hierzu gehören insbesondere die Rechtsvorschriften zum Schutz vor Gefährdungen durch:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- die Gestaltung von Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.“<sup>6</sup>

<sup>6</sup> LASI-Veröffentlichung – LV 1

Bei meiner Aufsichtstätigkeit in Speditionen sehe ich i. d. R. nur die Arbeitsplätze in den Büros der Geschäftsleitung, der Disponenten und der Verwaltungsangestellten. Die Arbeitsabläufe der Fahrer bleiben dabei weitgehend unbekannt. Um mir selbst ein Bild von der Arbeit eines LKW-Fahrers zu machen, tauschte ich meinen Bürostuhl gegen den Beifahrersitz eines 40-Tonnen-LKW und begleitete einen Fahrer vier Tage und Nächte quer durch Deutschland. Der Fahrer, den ich mehrere Tage begleiten durfte, war mir aus einigen Ordnungswidrigkeitenverfahren bekannt. Gefahren wurde hauptsächlich nachts, tagsüber versuchten wir zu schlafen.

Diese Fahrt brachte eine Reihe von Erkenntnissen, die künftig im Rahmen der Kontrollen der Gefährdungsbeurteilungen sowie der Ermessensausübung ihren Niederschlag finden werden. So gibt es keine genaue Planbarkeit der Arbeitswoche für den Fahrer. Meist erfährt er einige Tage vorher, wohin die erste Tour im Fernverkehr geht, Folgeaufträge bis zum Ende der Woche sind noch nicht bekannt. Auf Grund von Stau, Unfällen, Pannen, nicht rechtzeitiger Ent- oder Beladung lassen sich Tagesablauf und Heimkehr schlecht planen. Zusätzlich kommen noch die gesetzlichen Zeitvorgaben des digitalen Kontrollgerätes im LKW zum Tragen.

Wie bei jeder Schichtarbeit haben die Nachtfahrten Auswirkungen auf den Biorhythmus. Der Schlaf am Tag war sehr störanfällig, was in relativ kurzer Zeit unter anderem zu Übermüdigungserscheinungen, Konzentrationsschwäche und einer erhöhten Gefahr von Sekundenschlaf in der Nacht führte. Die unregelmäßige Ernährung sowie mangelnde Bewegung führten zu weiteren körperlichen Beschwerden. Spaziergänge auf den Parkplätzen an der Autobahn vermochten diese kaum zu lindern. Weitere Aspekte von psychischen Belastungen sind die prekäre Parkplatzsituation für LKW ab den späten Nachmittagsstunden und die mangelnden Kommunikationsmöglichkeiten der Fahrer. Auf den Rast- oder Parkplätzen sind sehr viele ausländische Fahrer und auf Grund der unterschiedlichen Sprachen ist eine Kommunikation schlecht möglich. Der Fahrer ist während seiner max. zehnstündigen Fahrzeit meistens allein im Fahrzeug.

Insgesamt empfand ich diese Fahrt eine große Bereicherung im Hinblick auf meine weitere Tätigkeit.

#### **5.4. KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ**

*zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Dezernat 500,  
Karin Jungstand, LAGuS, Dezernat 501*

Junge Berufseinsteiger benötigen besonderen Schutz bei der Arbeit. Sie sind in der Arbeitswelt noch nicht so belastbar wie erwachsene Beschäftigte. Ihnen fehlt die Erfahrung, um die Gefahren des Arbeitslebens zu erkennen.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) legen rechtliche Voraussetzungen fest, um Kinder und Jugendliche vor Überbeanspruchung, Überforderung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz beinhaltet daher Regelungen zur täglichen und wöchentlichen Beschäftigungszeit, zu Beschäftigungsverboten sowie zur gesundheitlichen Betreuung. Die Kinderarbeitsschutzverordnung definiert, in welchen Fällen und unter

welchen Voraussetzungen Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche ausnahmsweise beschäftigt werden dürfen.

Die Arbeitsschutzbehörden überwachen, ob die zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Sie können auf Antrag in bestimmten Fällen Ausnahmen zulassen.

Vom Beschäftigungsverbot für Kinder kann gemäß § 6 JArbSchG mit behördlicher Genehmigung abgewichen werden, z. B. im Rahmen von Theatervorstellungen oder bei Musikaufführungen. Dazu hat die Behörde zu überprüfen, ob Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen. In der Regel erhält das LAGuS mit Antrag des Arbeitgebers Informationen über die Art und Dauer der Tätigkeit. Zur Antragsbearbeitung ist die Einwilligung der Eltern, die Zustimmung der Schule und eines Arztes vorzulegen. Weiterhin ist das für das Kind zuständige Jugendamt anzuhören.

|                                                                   | Anzahl | Anzahl der beschäftigten Kinder |
|-------------------------------------------------------------------|--------|---------------------------------|
| Anzahl der Bewilligungen nach § 6 in Verbindung mit § 54 JArbSchG | 26     | 135                             |

Tabelle 18: Bewilligungen für die Beschäftigung von Kindern

### **Teilnahme von Kindern bei Theateraufführungen**

Erika Alwardt, LAGuS, Dezernat 504

Bei den alljährlichen Aufführungen in einem Freilufttheater während der Sommermonate wirken regelmäßig mehrere Kinder mit. Auch für das Jahr 2016 hatte der Veranstalter die dazu erforderliche Bewilligung einer Ausnahme vom Beschäftigungsverbot für Kinder bei der Aufsichtsbehörde beantragt.

Unter anderem ist vor einer solchen Bewilligung zu prüfen, ob das Fortkommen der Kinder in der Schule durch die Beschäftigung beeinträchtigt wird. Die Proben und mehrere abendliche Aufführungen fanden über einen längeren Zeitraum während des endenden Schuljahres statt. Durch diese zusätzliche Inanspruchnahme ist eine hohe Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Kinder erforderlich. Dieser Aspekt war bei der Bearbeitung des Antrags besonders zu berücksichtigen. Vom Veranstalter wurde mit den Antragsunterlagen für jedes der Kinder eine Bescheinigung der Schule vorgelegt. Bei einzelnen Kindern hatte die Schule aufgrund des Leistungsstandes Bedenken gegenüber der Beschäftigung geäußert.

Zu jedem dieser Kinder hat die Aufsichtsbehörde daraufhin Kontakt mit dem jeweiligen Schulleiter oder der Klassenleiterin sowie den Eltern aufgenommen. Geprüft werden sollte auch, ob sich die Beschäftigung positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung und Lernbereitschaft auswirken kann. Bei zwei der betroffenen Kinder konnte daraufhin die Beschäftigung bewilligt werden. Für drei Kinder wurde die Bewilligung nicht erteilt.

## Ahndungsmaßnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

| Ahndungsmaßnahme                 | Anzahl |
|----------------------------------|--------|
| Bußgeldverfahren                 | 3      |
| Verwarnungen mit Verwarnungsgeld | 1      |

Tabelle 19: Ahndungsmaßnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Rahmen der Revisionstätigkeit werden von den Mitarbeitern auch die Belange des Jugendarbeitsschutzes mit abgeprüft. Die Unternehmen werden beraten und bei festgestellten Verstößen darauf hingewiesen und Maßnahmen zur Einhaltung des JArb-SchG gefordert.

In 3 Fällen führten die Beratungsgespräche nicht zum Erfolg, es mussten Bußgeldverfahren gegen Unternehmen eingeleitet werden, in einem Fall wurde eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld ausgesprochen.

### 5.5. MUTTERSCHUTZ

Christin Kalg, LAGuS, Dezernat 500

Für die Aufsicht über die Einhaltung des besonderen Schutzes von schwangeren Beschäftigten ist das LAGuS zuständig. Die Kernforderungen sind im Mutterschutzgesetz (MuSchG) und der zugehörigen Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) enthalten, die für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen gelten. Diese sollen die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern am Arbeitsplatz gewährleisten. Überdies sollen mögliche Gefährdungen, finanzielle Einbußen und der Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Geburt ausgeschlossen werden.

Um den Schutz der schwangeren Beschäftigten durch die Aufsichtsbehörde zu gewährleisten ist eine Mitteilungen über die Beschäftigung einer Schwangeren durch den Arbeitgeber unbedingt erforderlich. Jeder Arbeitgeber ist gemäß § 5 Mutterschutzgesetz verpflichtet, das LAGuS unverzüglich über eine bestehende Schwangerschaft einer Beschäftigten zu benachrichtigen. Diese Mitteilungen werden von den zuständigen Mitarbeitern des LAGuS auf Vollständigkeit, Plausibilität und auf die Einhaltung von Beschäftigungsverboten überprüft.

Das LAGuS erhielt im Jahr 2016 insgesamt 5.541 solcher Mitteilungen. Damit hat sich die Anzahl im Vergleich zu den Vorjahren wieder leicht erhöht.

Im Jahr 2016 wurden 5.394 Schwangerschaften angezeigt und 2015 erhielt das LAGuS 4.858 Mitteilungen.

|                                                     |       |
|-----------------------------------------------------|-------|
| Mitteilungen über die Beschäftigung von Schwangeren | 5.541 |
|-----------------------------------------------------|-------|

Tabelle 20: Mitteilungen über die Beschäftigung einer werdenden Mutter gemäß § 5 Mutterschutzgesetz

Aus den Anfragen werdender Mütter war jedoch erkennbar, dass immer noch eine erhebliche Zahl von Arbeitgebern der Anzeigepflicht aus Unkenntnis nicht nachkommt

bzw. das LAGuS als zuständige Behörde nicht bekannt ist. Dies hat zur Folge, dass gesundheitliche Aspekte für die Schwangeren nicht durch die zuständigen Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörden abgeklärt werden können.

Festgestellt wurde weiterhin, dass Arbeitgeber häufig erst nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung die Mitteilung an die Behörde weiterleiteten. Das bedeutet, dass Schutzmaßnahmen oft zu spät eingeleitet werden. Hierzu bedarf es weiterhin einer verstärkten Beratungstätigkeit durch die Mitarbeiter im Fachbereich Mutterschutz. Auch im Hinblick auf die o. g. Anzeigepflicht, ist es weiterhin primäres Ziel bei der beratenden Aufsichtstätigkeit, die Bedeutung der Anzeige sowie den Bekanntheitsgrad der für den Mutterschutz zuständigen Behörde zu erhöhen.

Mit Kenntnis von einer Schwangerschaft, ist der Arbeitgeber sofort verpflichtet eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um einen sicheren und schwangerschaftsgerechten Arbeitsplatz einrichten zu können. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 1 MuSchArbV und die Forderungen des § 2 MuSchG sind Grundlage für die Arbeitsplatzgestaltung der Schwangeren und für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, wie z. B. Beschäftigungseinschränkungen oder Beschäftigungsverbote. Hierzu wird empfohlen, den Betriebsarzt mit einzubeziehen.

Die Praxis zeigt jedoch, dass immer mehr Betriebe keinen Betriebsarzt bestellt haben, da die Anzahl der Betriebsärzte stark abgenommen hat. Zu beobachten ist außerdem, dass es hinsichtlich der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 MuSchG durch den Arzt große Unsicherheiten bei der Ausstellung eines Beschäftigungsverbotes gibt. Warum dies so ist, konnte noch nicht ausreichend ermittelt werden.

In § 3 MuSchG ist ein individuelles Beschäftigungsverbot geregelt. Es ist der individuelle Gesundheitszustand der Schwangeren zu berücksichtigen. Der Entscheidungsspielraum des Arztes erstreckt sich von Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer bestimmter Tätigkeiten bis hin zum Verbot jeglicher Tätigkeit.

Einem ärztlichen Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG kommt ein hoher Beweiswert zu. Es kann nur durch ein anderweitige ärztliche Untersuchung widerlegt werden oder durch Darlegungen des Arbeitgebers, die den Schluss zulassen, dass das Beschäftigungsverbot auf nicht zutreffenden Angaben der Schwangeren beruht. Ärzte nutzen inzwischen verstärkt die Möglichkeit, ein vorläufiges Beschäftigungsverbot zu erteilen. Auch Ärzte werden zu Fragen des Mutterschutzes beraten.

Weitere Beschäftigungseinschränkungen und -verbote sind in den §§ 4 und 8 MuSchG sowie § 5 MuSchArbV enthalten und gelten generell für alle schwangeren Beschäftigten – unabhängig von ihrer persönlichen Konstitution.

Ein weiterer Teil der Arbeit im Fachgebiet Mutterschutz besteht in der Prüfungen von Kündigungen während der Schwangerschaft und Elternzeit. Kündigungen während Schwangerschaft und Elternzeit sind grundsätzlich verboten. Nur ausnahmsweise ist eine Kündigung bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG bzw. § 18 Abs. 1 Satz 4 BEEG möglich.

**Ausnahmen vom Kündigungsverbot (§ 9 MuSchG + § 18 BEEG)**

| Anträge   | Ablehnungen | Zustimmungen | Erledigung auf andere Art | am Stichtag noch nicht entschieden | Widersprüche |
|-----------|-------------|--------------|---------------------------|------------------------------------|--------------|
| <b>70</b> | <b>14</b>   | <b>34</b>    | <b>13</b>                 | <b>9</b>                           | <b>13</b>    |

Tabelle 21: Ausnahmen vom Kündigungsverbot

Insgesamt wurden 70 Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit einer beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses gestellt, davon 35 gemäß § 9 MuSchG und 35 gemäß § 18 BEEG. Die Gesamtanzahl entspricht annähernd der der Vorjahre. Die beabsichtigte Kündigung wurde in 34 Fällen (15x MuSchG/19x BEEG) ausnahmsweise für zulässig erklärt und 14 Anträge (7x MuSchG/7x BEEG) wurden abgelehnt. In den meisten Fällen der Zustimmung zur beantragten Kündigung war der besondere Fall, durch Betriebsstilllegung oder Insolvenz gegeben. In 10 Fällen (9x MuSchG/1x BEEG) musste die Zustimmung zur Kündigung abgelehnt werden. 13 Anträge (8x MuSchG/5x BEEG) wurden zurückgenommen bzw. hatten sich auf andere Art erledigt. Gegen die Entscheidung der Arbeitsschutzbehörde wurden in 13 Fällen Widersprüche eingelegt. In den nachfolgenden Tabellen sind die Bearbeitungsergebnisse aufgeschlüsselt.

| <b>Anträge nach § 9 Mutterschutzgesetz (MuSchG)</b>         |               |                                  |                                |
|-------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------|--------------------------------|
|                                                             | <b>Anzahl</b> | <b>verhaltensbedingte Gründe</b> | <b>betriebsbedingte Gründe</b> |
| eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen) | <b>35</b>     | <b>9</b>                         | <b>26</b>                      |
| Ablehnungen                                                 | <b>7</b>      | <b>1</b>                         | <b>6</b>                       |
| Zustimmungen                                                | <b>15</b>     | <b>2</b>                         | <b>13</b>                      |
| Rücknahmen und sonstige Erledigungen                        | <b>8</b>      | <b>4</b>                         | <b>4</b>                       |
| noch nicht erledigte Anträge                                | <b>5</b>      | <b>2</b>                         | <b>3</b>                       |

Tabelle 22: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach Entbindung

| <b>Anträge nach § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)</b> |               |                                  |                                |
|------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------------|--------------------------------|
|                                                                        | <b>Anzahl</b> | <b>verhaltensbedingte Gründe</b> | <b>betriebsbedingte Gründe</b> |
| eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)            | <b>35</b>     | <b>5</b>                         | <b>30</b>                      |
| Ablehnungen                                                            | <b>7</b>      | <b>1</b>                         | <b>6</b>                       |
| Zustimmungen                                                           | <b>19</b>     | <b>1</b>                         | <b>18</b>                      |
| Rücknahmen und sonstige Erledigungen                                   | <b>5</b>      | <b>3</b>                         | <b>2</b>                       |
| noch nicht erledigte Anträge                                           | <b>4</b>      | <b>0</b>                         | <b>4</b>                       |

Tabelle 23: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Elternzeit

## 5.6. HEIMARBEITSSCHUTZ

*Christin Kalg, LAGuS, Dezernat 500*

Neben der regulären Berufstätigkeit an einem bestimmten Arbeitsplatz ist auch die Heimarbeit, die unter besonderem gesetzlichen Schutz steht, von Bedeutung. Die in Heimarbeit tätigen Personen genießen einen speziellen Schutz nach dem Heimarbeitsgesetz (HAG). Grundlage für eine Erfassung und Bewertung der Heimarbeit ist die nach § 6 HAG vorgeschriebene halbjährliche Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über die Vergabe von Heimarbeit und Beschäftigung von Heimarbeitnehmern in M-V an die zuständige Arbeitsschutzbehörde.

Im Jahr 2016 sind 3 Mitteilungen über die Beschäftigung von insgesamt 35 Heimarbeitnehmern bei 5 Auftraggebern und Zwischenmeistern eingegangen. Die Beschäftigung der Heimarbeiter erfolgte im Jahre 2016 überwiegend im Bereich der Eisen-, Metall-, Elektro- und optischen Industrie.

## 5.7. KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT

*Christin Kalg, LAGuS, Dezernat 500*

### 5.7.1. Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – Pflege-ZG)

Das Pflegezeitgesetz (Pflege-ZG) erlaubt es Beschäftigten sich bis zu sechs Monate teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen zu lassen, wenn sie einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Während dieser Zeit genießen die Beschäftigten Kündigungsschutz. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 Pflege-ZG oder während der Pflegezeit nach § 3 Pflege-ZG nicht kündigen. In besonderen Fällen kann in Mecklenburg-Vorpommern durch das LAGuS gemäß § 5 Abs. 2 Pflege-ZG eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.

Im Jahr 2016 sind beim LAGuS keine Anträge nach § 5 Abs. 2 S. 1 Pflege-ZG gestellt worden.

### 5.7.2. Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)

Beschäftigte können sich für die Pflege eines nahen Angehörigen bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen. Auch während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen.

In besonderen Fällen kann in M-V durch das LAGuS gemäß § 2 Abs. 3 FPfZG i.V.m. § 5 Abs. 2 PflegeZG eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Im Jahr 2016 sind keine entsprechenden Anträge gestellt worden.

## 6. ARBEITSMEDIZIN

*Dr. Jens-Olaf Rammelsberg, LAGuS, Dezernat 500*

### 6.1. ORGANISATION, PERSONAL

Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist dezentral strukturiert. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind durch einen Erlass des Sozialministers vom 17. Juni 1994 in der „Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Amtsbl. M-V, 1994, S. 689) geregelt. Die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes sind im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, in der Abteilung 5 „Arbeitsschutz und technische Sicherheit“, im Dezernat 500 „Sozialer und Medizinischer Arbeitsschutz“ zurzeit an den Standorten Rostock und Schwerin tätig. An allen vier Standorten sind jedoch Bearbeiter des Gewerbeärztlichen Dienstes beschäftigt. Die in Neubrandenburg und Stralsund anfallenden Vorgänge werden von Schwerin und Rostock aus übernommen. Die Gewerbeärzte sind jedoch jederzeit auch in Neubrandenburg und Stralsund Ansprechpartner vor Ort, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.

Weiterhin fungiert ein Gewerbearzt aus Schwerin, der örtlicher Ansprechpartner für den Bereich Stralsund ist, gleichzeitig als Leitender Gewerbearzt in Mecklenburg-Vorpommern mit entsprechenden koordinierenden und landesübergreifenden Aufgabenstellungen. Zudem obliegt ihm die betriebsärztliche Betreuung des LAGuS mit seinen 9 Standorten. Der Gewerbeärztliche Dienst des Landes bestand am Jahresende aus sieben Personen. Drei von ihnen sind im höheren und vier im mittleren Dienst beschäftigt. Zu erwähnen ist dabei, dass der Leitende Gewerbearzt während der betriebsärztlichen Tätigkeit für das gesamte LAGuS nicht dem Gewerbeärztlichen Dienst zur Verfügung steht und dieser Zeitanteil nicht anderweitig abgedeckt werden kann.

### 6.2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

Während die Tätigkeiten im Außendienst im Vergleich zum Jahr 2015 auf ähnlichem Niveau verblieben, stiegen die Tätigkeiten im Innendienst stark an. Hinzu kommt, dass die personelle Situation nach Übertragung der betriebsärztlichen Aufgaben für das LAGuS auf den Leitenden Gewerbearzt ohnehin sehr angespannt ist, zumal steigende Zahlen bei den Berufskrankheitenverfahren auch im Jahr 2016 zu verzeichnen waren.

#### Außendienst

Die gewerbeärztlichen Außendiensttätigkeiten betrafen überwiegend:

- Beratungen von Arbeitgebern über ihre Aufgaben im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz,
- Beratungen von Arbeitgebern und Versicherten zu Fragen des Gesundheitsschutzes und zu Gefährdungen an konkreten Arbeitsplätzen,
- Beratungen zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzarbeitsverordnung (u. a. Aktualisierung der Handlungsanleitung für den Vollzug des Mutterschutzgesetzes und der „Verordnung zum Schutz der

Mütter am Arbeitsplatz“ des LASI, Handlungsorientierung zum Mutterschutz für Beschäftigte an Schulen in M-V – Handreichung Mutterschutz des Bildungsministeriums ) sowie zur geplanten Reform des Mutterschutzgesetzes mit verschiedenen Gremien,

- Beratung mit dem Landesverband Nordost der Gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Staatlichen Gewerbeärzten der zugehörigen Bundesländer zur Zusammenarbeit im Rahmen von Berufskrankheitenverfahren,
- Beratung von Betriebsärzten zu Ermächtigungen (Röntgen-, Strahlenschutz-, Druckluftverordnung).

Die Gewerbeärztin in Rostock war auch im Jahr 2016 mit der M-V weiten Koordination des GDA-Arbeitsprogramms Muskel-Skelett-Erkrankungen betraut und somit inner- und außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns bei Beratungen und Erfahrungsaustauschen stark involviert. Zudem begleitete sie Aufsichtsbeamte bei ausgewählten Außenterminen. Die Staatlichen Gewerbeärzte wirken weiterhin im Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht des Landes M-V mit.

### **Innendienst: Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen**

Neben der Mitwirkung in den Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren ist auch die umfassende Beratungstätigkeit ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Staatlichen Gewerbeärzte und deren Mitarbeiter im Innendienst.

Sie sind kompetente Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Fachministerien und des LAGuS, für Betriebsärzte, Gutachter, Fachärzte unterschiedlicher Fachrichtungen, Arbeitgeber, Beschäftigte und verschiedene Gremien wie z. B. Landtagsfraktionen in Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes und damit wichtiger Teil der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Nachfolgende Themenkomplexe waren dabei Schwerpunkte im Jahr 2016:

- arbeitsbedingte Erkrankungen/Berufskrankheiten/Neuerungen in der Liste der Berufskrankheiten,
- betriebsärztliche Betreuung,
- Zuständigkeiten, Indikationen und Kriterien der Arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie Diskussion zur Konkretisierung derselben mit dem Ausschuss für Arbeitsmedizin der BAuA,
- Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V in M-V,
- Strategien zur Gewinnung von ärztlichem Nachwuchs im Bereich Arbeitsmedizin,
- Fragen zu Ermächtigungsverfahren und Ermächtigungsvoraussetzungen,
- Reform des Mutterschutzgesetzes/Handlungsanleitung zum MuSchG,
- Jugendarbeitsschutz/Ärztliche Untersuchungen gemäß des JArbSchG,
- Eignungsuntersuchungen/Arbeitsmedizinische Vorsorge,
- Spezielle Fragestellungen zum Infektionsschutzgesetz und zur Biostoffverordnung.

**6.3. GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE****Betriebsärztliche Betreuung, arbeitsmedizinische Vorsorge**

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Röntgen/Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung können nur durch Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Fachärzte anderer Gebiete mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin, die eine entsprechende Ermächtigung des LAGuS besitzen, durchgeführt werden.

Über die Anzahl der jährlichen Untersuchungen nach Röntgen-/Strahlenschutzverordnung sowie Druckluftverordnung besteht gemäß der vorliegenden Ermächtigung eine Meldepflicht an die Staatliche Behörde.

Auch im Jahr 2016 wurden bei den o. g. Untersuchungen nur vereinzelt Bedenken zum weiteren Einsatz der Arbeitnehmer geäußert (siehe Tabelle 24).

**Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**

|               | Gesamtzahl |              | keine gesundheitlichen Bedenken |              | keine Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen |          | befristete gesundheitliche Bedenken |          | dauernde gesundheitliche Bedenken |          |
|---------------|------------|--------------|---------------------------------|--------------|-------------------------------------------------|----------|-------------------------------------|----------|-----------------------------------|----------|
|               | EU         | NU           | EU                              | NU           | EU                                              | NU       | EU                                  | NU       | EU                                | NU       |
| RöV           | 214        | 847          | 211                             | 841          | 2                                               | 2        | 1                                   | 4        | 0                                 | 0        |
| StrlSchV      | 238        | 1.594        | 235                             | 1.583        | 2                                               | 7        | 1                                   | 4        | 0                                 | 0        |
| DruckLV       | 0          | 0            | 0                               | 0            | 0                                               | 0        | 0                                   | 0        | 0                                 | 0        |
| <b>Gesamt</b> | <b>452</b> | <b>2.441</b> | <b>446</b>                      | <b>2.424</b> | <b>4</b>                                        | <b>9</b> | <b>2</b>                            | <b>8</b> | <b>0</b>                          | <b>0</b> |

Tabelle 24: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen: EU und NU)

**Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz**

Im Jahr 2016 ist die Zahl der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz leicht angestiegen und bleibt stabil über der Gesamtzahl von 4.000 untersuchten Jugendlichen. Wie auch in den Vorjahren handelt es sich bei den Ergänzungsuntersuchungen zum überwiegenden Teil um Untersuchungen der Fachgebiete Orthopädie, Ophthalmologie und Dermatologie.

| Untersuchungsart                    | Anzahl der Untersuchungen |              |              |              |              |
|-------------------------------------|---------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                                     | 2012                      | 2013         | 2014         | 2015         | 2016         |
| Erstuntersuchungen                  | 3.682                     | 3.879        | 3.954        | 3.845        | 4.117        |
| Nachuntersuchungen                  | 363                       | 455          | 450          | 436          | 408          |
| Ergänzungsuntersuchungen            | 68                        | 74           | 65           | 63           | 49           |
| außerordentliche Nachuntersuchungen | 9                         | 17           | 8            | 13           | 16           |
| <b>Summe</b>                        | <b>4.122</b>              | <b>4.425</b> | <b>4.477</b> | <b>4.357</b> | <b>4.590</b> |

Tabelle 25 Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

## Ermächtigung von Ärzten

Nach staatlichen Rechtsvorschriften sind für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung Ermächtigungen erforderlich. Nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen durch den örtlich zuständigen Gewerbearzt erteilt der Leitende Gewerbearzt diese Ermächtigungen. Sie werden für fünf Jahre befristet erteilt und sind bundesweit gültig. Bei weiterem Bedarf werden vor Ablauf der Frist Verlängerungsanträge gestellt.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 13 Ermächtigungen (Erstermächtigung – Teilermächtigung nach DruckLV - und Verlängerung von Ermächtigungen jeweils nach RöV und StrlSchV) erteilt.

Es bestehen zudem 3 Ausnahmegenehmigungen aus dem Jahr 2015 zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Hierbei handelt es sich um nachgehende Vorsorge asbestexponierter Personen. Im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigungen wurden 341 Untersuchungen durchgeführt.

## 6.4. BERUFSSKRANKHEITEN

Im Jahr 2016 gelangten den Staatlichen Gewerbeärzten des Landes Mecklenburg-Vorpommern 988 Verdachtsanzeigen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) zur Kenntnis. Damit ist eine etwa gleiche Anzahl von BK-Anzeigen zu verzeichnen wie 2015 (1.047), jedoch deutlich mehr als in den Jahren zuvor. In den der Anzeige folgenden BK-Feststellungsverfahren werden die medizinischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Berufskrankheiten unter Einbindung der Staatlichen Gewerbeärzte geklärt. Die Zahl der abschließend begutachteten Fälle ist im Vergleich zu 2015 (847) mit 898 bearbeiteten Fällen erneut stark angestiegen.

Die häufigsten begutachteten Erkrankungen sind in ihrem Verlauf der letzten fünf Jahre in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Dabei führt die BK 2301 (Lärmschwerhörigkeit) weiter an erster Stelle. Wie bereits im Vorjahr ist die neu aufgenommene Berufskrankheit (Plattenepithelkarzinom/multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung) bereits in der vorliegenden Tabelle auf dem zweiten Platz zu finden.

| lfd. Nr. | Berufskrankheit (BK)                                                                                                    | BK-Nr. | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|------|------|------|------|
| 1.       | Lärmschwerhörigkeit                                                                                                     | 2301   | 217  | 183  | 182  | 262  | 231  |
| 2.       | Plattenepithelkarzinom/multiple akt. Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung (neu aufgenommen seit 01.01.2015) | 5103   | -    | -    | -    | 45   | 108  |
| 3.       | Lungen- oder Kehlkopfkrebs durch Asbest                                                                                 | 4104   | 110  | 85   | 106  | 109  | 107  |
| 4.       | Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol                                   | 1318   | 44   | 35   | 48   | 64   | 50   |
| 5.       | Asbestose                                                                                                               | 4103   | 49   | 38   | 42   | 38   | 50   |

Tabelle 26 Häufigkeit der wesentlichen begutachteten Berufskrankheitsverfahren im Verlauf der letzten fünf Jahre

## **Berufskrankheiten mit Todesfolge**

Im Berichtsjahr gelangten 5 Fälle zur Kenntnis, in denen Berufskrankheiten Ursache für den Tod eines Versicherten waren. Dabei handelte es sich um Folgen der BK 1318 und 4103/4104/4105.

## **6.5. SONSTIGES**

### **Fort- und Weiterbildung**

Die Gewerbeärztin aus Rostock ist als Koordinatorin und Multiplikatorin für Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) weiterhin in die Schulung der Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz eingebunden.

Zudem nehmen die Gewerbeärzte an den angebotenen Fortbildungen z. B. des Betriebs- und Werksärzteverbandes teil.

### **Verschiedenes**

Auch im Jahre 2016 wurden die Staatlichen Gewerbeärzte zu verschiedenen länderübergreifenden und regionalen Anfragen um ihre Stellungnahme gebeten, u. a.:

- Ausnahmeregelung nach § 7 Abs. 2 ArbMedVV und der „Kleinen Fachkunde“,
- Auslegung des Arbeitssicherheitsgesetzes,
- Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung des Präventionsgesetzes,
- Reform des Mutterschutzgesetzes.

## **ANHANG**

**TABELLE 1 - BESCHÄFTIGTE, AUFSICHTSBEAMTE/-BEAMTINNEN, GEWERBEÄRZTE/-INNEN IN VOLLZEITEINHEITEN\***

| Personal                     | Beschäftigte insgesamt** |        |              | Aufsichtsbeamtinnen/-beamte*** |        |              | Aufsichtsbeamtinnen/-beamte mit Arbeitsschutzaufgaben**** |        |              | Aufsichtsbeamtinnen/-beamte in Ausbildung |        |             | Gewerbeärztinnen / Gewerbeärzte |        |             |
|------------------------------|--------------------------|--------|--------------|--------------------------------|--------|--------------|-----------------------------------------------------------|--------|--------------|-------------------------------------------|--------|-------------|---------------------------------|--------|-------------|
|                              | weibl.                   | männl. | Gesamt       | weibl.                         | männl. | Gesamt       | weibl.                                                    | männl. | Gesamt       | weibl.                                    | männl. | Gesamt      | weibl.                          | männl. | Gesamt      |
| LG 2 ab 2. Einstiegsamt (hD) | 5,45                     | 10,00  | <b>15,45</b> | 3,65                           | 9,00   | <b>12,65</b> | 2,56                                                      | 3,80   | <b>6,36</b>  | 0,00                                      | 0,00   | <b>0,00</b> | 1,80                            | 1,00   | <b>2,80</b> |
| LG 2 ab 1. Einstiegsamt (gD) | 38,09                    | 29,80  | <b>67,89</b> | 36,09                          | 27,80  | <b>63,89</b> | 23,51                                                     | 19,21  | <b>42,72</b> | 2,00                                      | 2,00   | <b>4,00</b> | 0,00                            | 0,00   | <b>0,00</b> |
| LG 1 ab 2. Einstiegsamt (mD) | 4,00                     | 3,00   | <b>7,00</b>  | 4,00                           | 3,00   | <b>7,00</b>  | 1,00                                                      | 2,00   | <b>3,00</b>  | 0,00                                      | 0,00   | <b>0,00</b> | 0,00                            | 0,00   | <b>0,00</b> |
| Summe                        | 47,54                    | 42,80  | <b>90,34</b> | 43,74                          | 39,80  | <b>83,54</b> | 27,06                                                     | 25,01  | <b>52,07</b> | 2,00                                      | 2,00   | <b>4,00</b> | 1,80                            | 1,00   | <b>2,80</b> |

Stand: 30.06.2016

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| *    | Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| **   | Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| ***  | Aufsichtsbeamte/-innen sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| **** | <p>Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen (geschätzt).</p> <p>Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.</p> <p>Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben:</p> <p>a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1 z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie</p> <p>b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1 z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung).</p> |

**TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH**

|                                 | Betriebs-<br>stätten | Beschäftigte |              |              |                |                |                |                |
|---------------------------------|----------------------|--------------|--------------|--------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                                 |                      | Jugendliche  |              |              | Erwachsene     |                |                | Summe          |
|                                 |                      | männlich     | weiblich     | Summe        | männlich       | weiblich       | Summe          |                |
| Größenklasse                    | 1                    | 2            | 3            | 4            | 5              | 6              | 7              | 8              |
| <b>1: Großbetriebsstätten</b>   |                      |              |              |              |                |                |                |                |
| 1000 und mehr Beschäftigte      | 20                   | 114          |              | 114          | 19.786         | 10.307         | 30.093         | 30.207         |
| 500 bis 999 Beschäftigte        | 53                   | 189          | 120          | 309          | 19.685         | 14.823         | 34.508         | 34.817         |
| Summe                           | 73                   | 303          | 120          | 423          | 39.471         | 25.130         | 64.601         | 65.024         |
| <b>2: Mittelbetriebsstätten</b> |                      |              |              |              |                |                |                |                |
| 250 bis 499 Beschäftigte        | 162                  | 222          | 262          | 484          | 29.408         | 23.689         | 53.097         | 53.581         |
| 100 bis 249 Beschäftigte        | 619                  | 754          | 357          | 1.111        | 51.036         | 38.334         | 89.370         | 90.481         |
| 50 bis 99 Beschäftigte          | 1.226                | 572          | 268          | 840          | 49.375         | 30.642         | 80.017         | 80.857         |
| 20 bis 49 Beschäftigte          | 4.087                | 868          | 303          | 1.171        | 71.622         | 46.335         | 117.957        | 119.128        |
| Summe                           | 6.094                | 2.416        | 1.190        | 3.606        | 201.441        | 139.000        | 340.441        | 344.047        |
| <b>3: Kleinbetriebsstätten</b>  |                      |              |              |              |                |                |                |                |
| 10 bis 19 Beschäftigte          | 6.514                | 497          | 234          | 731          | 51.395         | 32.308         | 83.703         | 84.434         |
| 1 bis 9 Beschäftigte            | 52.549               | 512          | 393          | 905          | 82.657         | 72.814         | 155.471        | 156.376        |
| Summe                           | 59.063               | 1.009        | 627          | 1.636        | 134.052        | 105.122        | 239.174        | 240.810        |
| Summe 1 - 3                     | <b>65.230</b>        | <b>3.728</b> | <b>1.937</b> | <b>5.665</b> | <b>374.964</b> | <b>269.252</b> | <b>644.216</b> | <b>649.881</b> |
| 4: ohne Beschäftigte            | 31.753               |              |              |              |                |                |                |                |
| <b>Insgesamt</b>                | <b>96.983</b>        | <b>3.728</b> | <b>1.937</b> | <b>5.665</b> | <b>374.964</b> | <b>269.252</b> | <b>644.216</b> | <b>649.881</b> |

**TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)**

| Abhandlung                                | Zwangs-<br>maßnahmen                        | Entscheidungen                                                                |                                                                             |                     | Überwachung/Prävention                                   |                                                  |                         |                                                          |                                                  |                                        | Dienstgeschäfte<br>in den Betriebsstätten |              |       |       | aufgesuchte<br>Betriebsstätten |       |       |       | erfasste<br>Betriebsstätten*) |       |       |       |       |       |       |    |    |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------|--------------|-------|-------|--------------------------------|-------|-------|-------|-------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|----|----|
| Verwarnungen/Bußgelder/<br>Straf anzeigen | Anordnungen/<br>Anwendung von Zwangsmitteln | abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/<br>Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen | erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/<br>Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen | Anz. Beanstandungen | eigeninitiativ                                           |                                                  |                         | auf Anlass                                               |                                                  |                                        | darunter                                  |              |       |       |                                |       |       |       |                               |       |       |       |       |       |       |    |    |
|                                           |                                             |                                                                               |                                                                             |                     | Messungen/Probenahmen/<br>Analysen/Ärztl. Untersuchungen | Untersuchungen von<br>Unfällen/Berufskrankheiten | Besichtigung/Inspektion | Messungen/Probenahmen/<br>Analysen/Ärztl. Untersuchungen | Besichtigung/Inspektion<br>(Schwerpunktprogramm) | Besichtigung/Inspektion<br>(punktuell) | an Sonn- u. Feiertagen                    | in der Nacht | Summe | Gr. 3 | Gr. 2                          | Gr. 1 | Summe | Gr. 3 | Gr. 2                         | Gr. 1 | Summe | Gr. 3 | Gr. 2 | Gr. 1 |       |    |    |
| Schl.                                     | Leitbranche                                 | 1                                                                             | 2                                                                           | 3                   | 4                                                        | 5                                                | 6                       | 7                                                        | 8                                                | 9                                      | 10                                        | 11           | 12    | 13    | 14                             | 15    | 16    | 17    | 18                            | 19    | 20    | 21    | 22    | 23    | 24    | 25 | 26 |
| 01                                        | Chemische Betriebe                          | 1                                                                             | 50                                                                          | 147                 | 198                                                      | 1                                                | 28                      | 25                                                       | 54                                               | 14                                     | 111                                       | 52           | 177   |       |                                | 9     | 7     |       | 20                            | 2     | 1     | 51    | 35    |       | 102   | 3  | 2  |
| 02                                        | Metallverarbeitung                          |                                                                               | 151                                                                         | 711                 | 862                                                      |                                                  | 50                      | 59                                                       | 109                                              |                                        | 141                                       | 102          | 243   |       |                                | 21    | 5     |       | 17                            | 2     |       | 109   | 58    | 11    | 129   | 2  | 3  |
| 03                                        | Bau, Steine, Erden                          |                                                                               | 845                                                                         | 6.684               | 7.529                                                    |                                                  | 114                     | 234                                                      | 348                                              |                                        | 255                                       | 521          | 776   |       |                                | 23    | 7     |       | 39                            | 7     |       | 100   | 148   | 2     | 562   | 41 | 37 |
| 04                                        | Entsorgung, Recycling                       |                                                                               | 98                                                                          | 513                 | 611                                                      |                                                  | 35                      | 44                                                       | 79                                               |                                        | 69                                        | 69           | 233   |       |                                | 11    | 10    |       | 15                            | 3     |       | 59    | 15    |       | 181   | 1  | 7  |
| 05                                        | Hochschulen, Gesundheitswesen               | 22                                                                            | 1.125                                                                       | 7.370               | 8.517                                                    | 17                                               | 442                     | 1.103                                                    | 1.562                                            | 468                                    | 1.276                                     | 1.696        | 3.440 |       |                                | 179   | 32    |       | 100                           | 6     |       | 435   | 77    | 6     | 3.037 | 1  | 6  |
| 06                                        | Leder, Textil                               |                                                                               | 26                                                                          | 239                 | 265                                                      |                                                  | 8                       | 3                                                        | 11                                               |                                        | 16                                        | 5            | 21    |       |                                |       |       |       | 2                             |       |       | 5     |       |       | 19    |    | 1  |
| 07                                        | Elektrotechnik                              |                                                                               | 41                                                                          | 285                 | 326                                                      |                                                  | 12                      | 10                                                       | 22                                               |                                        | 50                                        | 27           | 77    |       |                                |       | 1     |       |                               |       |       |       | 26    | 8     | 42    |    |    |
| 08                                        | Holzbe- und -verarbei-<br>tung              |                                                                               | 63                                                                          | 589                 | 652                                                      |                                                  | 22                      | 29                                                       | 51                                               |                                        | 86                                        | 45           | 131   |       |                                | 10    | 4     |       | 9                             | 7     |       | 37    | 11    | 6     | 84    |    | 1  |
| 09                                        | Metallerzeugung                             |                                                                               | 17                                                                          | 25                  | 42                                                       |                                                  | 8                       | 4                                                        | 12                                               |                                        | 34                                        | 7            | 41    |       |                                |       | 2     |       | 1                             |       |       | 3     | 5     |       | 33    |    |    |
| 10                                        | Fahrzeugbau                                 | 4                                                                             | 38                                                                          | 98                  | 140                                                      | 4                                                | 18                      | 9                                                        | 31                                               | 57                                     | 111                                       | 11           | 179   |       |                                | 3     | 1     |       | 6                             | 3     |       | 17    | 31    |       | 135   | 4  |    |

| Anführung                                | Zwangs-<br>maßnahmen                             | Entscheidungen                        |                                                                                |                                                                             |                     | Überwachung/Prävention                                   |                                                  |                         |                                                          | Dienstgeschäfte<br>in den Betriebsstätten        |                                        |                                        |       | aufgesuchte<br>Betriebsstätten |    |     |    | erfasste<br>Betriebsstätten*) |     |    |    |       |    |    |       |    |     |    |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------|-------|--------------------------------|----|-----|----|-------------------------------|-----|----|----|-------|----|----|-------|----|-----|----|
|                                          |                                                  |                                       |                                                                                |                                                                             |                     |                                                          |                                                  |                         |                                                          |                                                  |                                        |                                        |       |                                |    |     |    |                               |     |    |    |       |    |    |       |    |     |    |
| Verwarnungen/Bußgelder/<br>Strafanzeigen | Anordnungen/<br>Anwendung von Zwangsmitteln      | Anfragen/Anzeigen/<br>Mängelmeldungen | abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse /<br>Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen | erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/<br>Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen | Anz. Beanstandungen | Messungen/Probenahmen/<br>Analysen/Arztl. Untersuchungen | Untersuchungen von<br>Unfällen/Berufskrankheiten | Besichtigung/Inspektion | Messungen/Probenahmen/<br>Analysen/Arztl. Untersuchungen | Besichtigung/Inspektion<br>(Schwerpunktprogramm) | Besichtigung/Inspektion<br>(punktuell) | an Sonn- u. Feiertagen<br>in der Nacht |       |                                |    |     |    |                               |     |    |    |       |    |    |       |    |     |    |
| 1                                        | 2                                                | 3                                     | 4                                                                              | 5                                                                           | 6                   | 7                                                        | 8                                                | 9                       | 10                                                       | 11                                               | 12                                     | 13                                     | 14    | 15                             | 16 | 17  | 18 | 19                            | 20  | 21 | 22 | 23    | 24 | 25 | 26    | 27 | 28  | 29 |
| Schl.                                    | Leitbranche                                      | 1                                     | 2                                                                              | 3                                                                           | 4                   | 5                                                        | 6                                                | 7                       | 8                                                        | 9                                                | 10                                     | 11                                     | 12    | 13                             | 14 | 15  | 16 | 17                            | 18  | 19 | 20 | 21    | 22 | 23 | 24    | 25 | 26  |    |
| 11                                       | Kraftfahrzeugreparatur,<br>-handel, Tankstellen  |                                       | 147                                                                            | 2.022                                                                       | 2.169               |                                                          | 28                                               | 197                     | 225                                                      |                                                  | 51                                     | 241                                    | 292   |                                |    | 80  | 6  |                               | 12  | 1  |    | 341   | 8  |    | 184   | 1  | 11  |    |
| 12                                       | Nahrungs- und<br>Genussmittel                    | 2                                     | 558                                                                            | 4.242                                                                       | 4.802               | 2                                                        | 166                                              | 252                     | 420                                                      | 37                                               | 407                                    | 333                                    | 777   |                                |    | 39  | 96 |                               | 87  | 29 |    | 802   | 66 | 3  | 456   | 9  | 20  |    |
| 13                                       | Handel                                           |                                       | 518                                                                            | 12.030                                                                      | 12.548              |                                                          | 183                                              | 512                     | 695                                                      |                                                  | 384                                    | 709                                    | 1.093 |                                |    | 106 | 23 | 10                            | 155 | 13 | 4  | 360   | 71 | 4  | 707   | 3  | 42  |    |
| 14                                       | Kredit-, Versicherungs-<br>gewerbe               | 1                                     | 197                                                                            | 2.461                                                                       | 2.659               | 1                                                        | 49                                               | 84                      | 134                                                      | 18                                               | 102                                    | 126                                    | 246   |                                |    | 3   | 6  |                               | 2   | 2  |    | 14    | 6  |    | 227   |    | 2   |    |
| 15                                       | Datenverarbeitung,<br>Fernmeldedienste           | 2                                     | 49                                                                             | 232                                                                         | 283                 |                                                          | 7                                                | 8                       | 15                                                       |                                                  | 20                                     | 15                                     | 35    |                                |    |     |    |                               | 1   |    |    |       | 5  | 4  | 25    |    | 1   |    |
| 16                                       | Gaststätten, Beherber-<br>gung                   |                                       | 293                                                                            | 8.704                                                                       | 8.997               |                                                          | 103                                              | 508                     | 611                                                      |                                                  | 197                                    | 682                                    | 879   |                                |    | 303 | 8  |                               | 162 | 2  |    | 1.678 | 8  | 3  | 385   | 12 | 9   |    |
| 17                                       | Dienstleistung                                   | 11                                    | 551                                                                            | 6.287                                                                       | 6.849               | 9                                                        | 142                                              | 238                     | 389                                                      | 67                                               | 438                                    | 457                                    | 962   |                                |    | 15  | 28 |                               | 24  |    |    | 174   | 64 |    | 827   | 8  | 18  |    |
| 18                                       | Verwaltung                                       | 16                                    | 653                                                                            | 2.420                                                                       | 3.089               | 12                                                       | 188                                              | 109                     | 309                                                      | 89                                               | 494                                    | 558                                    | 1.141 |                                | 1  | 16  | 1  | 4                             | 37  | 8  | 2  | 63    | 32 | 1  | 1.022 | 1  | 7   |    |
| 19                                       | Herstellung von Zell-<br>stoff, Papier und Pappe |                                       | 9                                                                              | 24                                                                          | 33                  |                                                          | 5                                                |                         | 5                                                        |                                                  | 16                                     |                                        | 16    |                                |    | 1   |    |                               | 2   |    |    | 1     | 7  |    | 6     |    | 2   |    |
| 20                                       | Verkehr                                          | 8                                     | 373                                                                            | 2.405                                                                       | 2.786               | 3                                                        | 77                                               | 107                     | 187                                                      | 15                                               | 200                                    | 161                                    | 376   |                                |    | 9   | 12 |                               | 10  | 7  |    | 13    | 30 | 1  | 301   | 3  | 439 |    |

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte  
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte  
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE

|      |                                                             |       | Überwachung / Prävention |                                        |                                                  |                                                               |                         |                                                  |                                                               | Entscheidungen      |                                                                                 |                                                                                   | Zwangsmaß-<br>nahmen                  | Ahndung                                          |
|------|-------------------------------------------------------------|-------|--------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------|
|      |                                                             |       | eigeninitiativ           |                                        |                                                  | auf Anlass                                                    |                         |                                                  |                                                               |                     |                                                                                 |                                                                                   |                                       |                                                  |
|      |                                                             |       | Dienstgeschäfte          | Besichtigung/Inspektion<br>(punktuell) | Besichtigung/Inspektion<br>(Schwerpunktprogramm) | Messungen/Probenahmen/<br>Analysen/Ärztl. Untersuchen-<br>gen | Besichtigung/Inspektion | Untersuchungen von<br>Unfällen/Berufskrankheiten | Messungen/Probenahmen/<br>Analysen/Ärztl. Untersuchen-<br>gen | Anz. Beanstandungen | erteilte Genehmigungen/<br>Erlaubnisse/Zulassungen/<br>Ausnahmen/Ermächtigungen | abgelehnte Genehmigungen/<br>Erlaubnisse/Zulassungen/<br>Ausnahmen/Ermächtigungen | Anfragen/Anzeigen/<br>Mängelmeldungen | Anordnungen/<br>Anwendung von Zwangsmit-<br>teln |
| Pos. | Art der Arbeitsstelle beziehungsweise Anlage                | 1     | 2                        | 3                                      | 4                                                | 5                                                             | 6                       | 7                                                | 8                                                             | 9                   | 10                                                                              | 11                                                                                | 12                                    | 13                                               |
| 1    | Baustellen                                                  | 2.012 | 1.406                    | 6                                      | 2                                                | 589                                                           | 4                       |                                                  | 2.730                                                         |                     |                                                                                 | 5                                                                                 |                                       | 1                                                |
| 2    | überwachungsbedürftige Anlagen                              | 23    |                          |                                        |                                                  |                                                               |                         |                                                  |                                                               |                     |                                                                                 | 23                                                                                |                                       |                                                  |
| 3    | Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz               | 2     | 1                        |                                        |                                                  |                                                               |                         |                                                  |                                                               |                     |                                                                                 | 1                                                                                 |                                       |                                                  |
| 4    | Lager explosionsgefährlicher Stoffe                         |       |                          |                                        |                                                  |                                                               |                         |                                                  |                                                               |                     |                                                                                 |                                                                                   |                                       |                                                  |
| 5    | Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel) | 10    | 8                        |                                        |                                                  | 1                                                             |                         |                                                  | 39                                                            |                     |                                                                                 | 1                                                                                 |                                       |                                                  |
| 6    | Ausstellungsstände                                          | 6     | 6                        |                                        |                                                  |                                                               |                         |                                                  |                                                               |                     |                                                                                 |                                                                                   |                                       |                                                  |
| 7    | Straßenfahrzeuge                                            | 1     |                          |                                        |                                                  |                                                               |                         |                                                  |                                                               |                     |                                                                                 | 1                                                                                 |                                       |                                                  |
| 8    | Schienenfahrzeuge                                           |       |                          |                                        |                                                  |                                                               |                         |                                                  |                                                               |                     |                                                                                 |                                                                                   |                                       |                                                  |
| 9    | Wasserfahrzeuge                                             | 2     |                          |                                        |                                                  | 1                                                             |                         |                                                  |                                                               |                     |                                                                                 | 1                                                                                 |                                       |                                                  |
| 10   | Heimarbeitsstätten                                          |       |                          |                                        |                                                  |                                                               |                         |                                                  |                                                               |                     |                                                                                 |                                                                                   |                                       |                                                  |
| 11   | private Haushalte (ohne Beschäftigte)                       | 7     |                          |                                        |                                                  |                                                               |                         |                                                  |                                                               |                     |                                                                                 | 7                                                                                 |                                       |                                                  |
| 12   | Übrige                                                      | 2.938 | 180                      | 4                                      |                                                  | 87                                                            | 8                       |                                                  | 148                                                           | 118                 | 2                                                                               | 2.409                                                                             | 41                                    | 126                                              |
|      | Insgesamt                                                   | 5.001 | 1.601                    | 10                                     | 2                                                | 678                                                           | 12                      |                                                  | 2.917                                                         | 118                 | 2                                                                               | 2.448                                                                             | 41                                    | 127                                              |

|    |                                           |    |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|----|-------------------------------------------|----|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 13 | sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*) | 27 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|----|-------------------------------------------|----|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

\*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

|      |                                                                       | Beratung/<br>Information |                       |                                                       | Überwachung/Prävention              |                                                  |                                                          |                         |                                                    |                                                          |                                                        |                    |                       | Entscheidungen                                                                     |                                                                                       |                                        | Zwangs-maß-<br>nahmen |                             | Ahndung      |           |               |
|------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------|-----------------------------|--------------|-----------|---------------|
|      |                                                                       |                          |                       |                                                       | eigeninitiativ                      |                                                  |                                                          | auf Anlass              |                                                    |                                                          |                                                        |                    |                       |                                                                                    |                                                                                       |                                        |                       |                             |              |           |               |
|      |                                                                       | Beratung                 | Vorträge, Vorlesungen | Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/In-<br>formation | Besichtigung/Inspektion (punktuell) | Besichtigung/Inspektion<br>(Schwerpunktprogramm) | Messungen/Probenahmen/<br>Analysen/Ärztl. Untersuchungen | Besichtigung/Inspektion | Untersuchungen von Unfällen/Berufs-<br>krankheiten | Messungen/Probenahmen/<br>Analysen/Ärztl. Untersuchungen | Stellungnahmen/Gutachten (auch Be-<br>rufskrankheiten) | Revisionsschreiben | Anzahl Beanstandungen | erteilte Genehmigungen/ Erlaub-<br>nisse/Zulassungen/Ausnahmen/Er-<br>mächtigungen | abgelehnte Genehmigungen/ Erlaub-<br>nisse/Zulassungen/Ausnahmen/ Er-<br>mächtigungen | Anfragen/ Anzeigen/<br>Mängelmeldungen | Anordnungen           | Anwendung von Zwangsmitteln | Verwarnungen | Bußgelder | Strafanzeigen |
|      | Anzahl der Tätigkeiten                                                | 10.344                   | 54                    | 158                                                   | 2.585                               | 314                                              | 18                                                       | 1.607                   | 118                                                | 8                                                        | 1.501                                                  | 1.421              |                       | 1.313                                                                              | 72                                                                                    | 14.812                                 | 137                   | 17                          | 505          | 446       | 28            |
| Pos. | Dabei berührte Sachgebiete                                            | 1                        | 2                     | 3                                                     | 4                                   | 5                                                | 6                                                        | 7                       | 8                                                  | 9                                                        | 10                                                     | 11                 | 12                    | 13                                                                                 | 14                                                                                    | 15                                     | 16                    | 17                          | 18           | 19        | 20            |
| 1    | Technischer Arbeitsschutz, Unfall-<br>verhütung und Gesundheitsschutz |                          |                       |                                                       |                                     |                                                  |                                                          |                         |                                                    |                                                          |                                                        |                    |                       |                                                                                    |                                                                                       |                                        |                       |                             |              |           |               |
| 1.1  | Arbeitsschutzorganisation                                             | 3.613                    | 20                    | 64                                                    | 1.466                               | 269                                              | 2                                                        | 790                     | 79                                                 | 2                                                        | 415                                                    | 654                | 1.428                 | 83                                                                                 | 1                                                                                     | 1.423                                  | 41                    | 1                           | 13           | 31        | 7             |
| 1.2  | Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergo-<br>nomie                         | 2.679                    | 21                    | 44                                                    | 2.136                               | 203                                              | 6                                                        | 1.128                   | 71                                                 | 3                                                        | 780                                                    | 733                | 2.979                 | 17                                                                                 |                                                                                       | 1.260                                  | 88                    | 3                           | 10           | 27        | 5             |
| 1.3  | Arbeitsmittel, Medizinprodukte                                        | 1.325                    | 9                     | 16                                                    | 1.735                               | 172                                              | 2                                                        | 819                     | 70                                                 | 2                                                        | 325                                                    | 479                | 2.340                 | 12                                                                                 |                                                                                       | 552                                    | 40                    |                             |              | 1         |               |
| 1.4  | überwachungsbedürftige Anlagen                                        | 393                      | 15                    | 13                                                    | 248                                 | 112                                              | 1                                                        | 136                     | 3                                                  |                                                          | 178                                                    | 495                | 141                   | 33                                                                                 | 3                                                                                     | 1.057                                  | 7                     | 7                           | 2            | 1         |               |
| 1.5  | Gefahrstoffe                                                          | 857                      | 7                     | 21                                                    | 482                                 | 151                                              | 2                                                        | 346                     | 12                                                 |                                                          | 139                                                    | 300                | 597                   | 52                                                                                 | 1                                                                                     | 1.337                                  | 37                    |                             | 13           | 19        | 9             |
| 1.6  | explosionsgefährliche Stoffe                                          | 324                      | 5                     | 8                                                     | 60                                  | 15                                               |                                                          | 39                      |                                                    |                                                          | 45                                                     | 25                 | 23                    | 190                                                                                | 3                                                                                     | 1.270                                  | 1                     |                             | 5            | 22        | 1             |
| 1.7  | Biologische Arbeitsstoffe                                             | 170                      | 7                     | 17                                                    | 97                                  | 87                                               |                                                          | 62                      |                                                    |                                                          | 34                                                     | 88                 | 55                    |                                                                                    |                                                                                       | 33                                     |                       |                             |              |           |               |
| 1.8  | Gentechn. veränderte Organismen                                       | 24                       |                       | 1                                                     | 1                                   |                                                  |                                                          | 6                       |                                                    |                                                          |                                                        | 1                  |                       |                                                                                    |                                                                                       | 6                                      |                       |                             |              |           |               |
| 1.9  | Strahlenschutz                                                        | 779                      |                       | 5                                                     | 15                                  | 4                                                |                                                          | 46                      |                                                    | 1                                                        | 10                                                     | 36                 |                       | 379                                                                                | 9                                                                                     | 1.657                                  | 1                     |                             |              | 1         | 2             |
| 1.10 | Beförderung gefährlicher Güter                                        | 20                       | 3                     |                                                       | 1                                   | 1                                                |                                                          |                         |                                                    |                                                          |                                                        |                    |                       |                                                                                    |                                                                                       | 8                                      |                       |                             |              | 2         |               |
| 1.11 | psychische Belastungen                                                | 137                      | 2                     | 25                                                    | 55                                  | 58                                               |                                                          | 27                      |                                                    |                                                          | 9                                                      | 75                 | 24                    |                                                                                    |                                                                                       | 4                                      |                       |                             |              |           |               |
|      | Summe Position 1                                                      | 10.321                   | 89                    | 214                                                   | 6.296                               | 1.072                                            | 13                                                       | 3.399                   | 235                                                | 8                                                        | 1.935                                                  | 2.886              | 7.587                 | 766                                                                                | 17                                                                                    | 8.607                                  | 215                   | 11                          | 43           | 104       | 24            |

|      |                                                           | Beratung/<br>Information |     |                                                          | Überwachung/Prävention                           |                                                          |                         |                                                    |                                                          |    |                                                        |                    |                       | Entscheidungen                                                                     |                                                                                       |                                        | Zwangs-<br>maßnahmen |                             | Ahndung      |           |               |
|------|-----------------------------------------------------------|--------------------------|-----|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------|-----------------------------|--------------|-----------|---------------|
|      |                                                           |                          |     | Öffentlichkeitsarbeit/<br>Publikationen/In-<br>formation | eigeninitiativ                                   |                                                          |                         | auf Anlass                                         |                                                          |    | Stellungnahmen/Gutachten (auch Be-<br>rufskrankheiten) | Revisionsschreiben | Anzahl Beanstandungen | erteilte Genehmigungen/ Erlaub-<br>nisse/Zulassungen/Ausnahmen/Er-<br>mächtigungen | abgelehnte Genehmigungen/ Erlaub-<br>nisse/Zulassungen/Ausnahmen/ Er-<br>mächtigungen | Anfragen/ Anzeigen/<br>Mängelmeldungen | Anordnungen          | Anwendung von Zwangsmitteln | Verwarnungen | Bußgelder | Strafanzeigen |
|      |                                                           |                          |     |                                                          | Besichtigung/Inspektion<br>(Schwerpunktprogramm) | Messungen/Probenahmen/<br>Analysen/Ärztl. Untersuchungen | Besichtigung/Inspektion | Untersuchungen von Unfällen/Berufs-<br>krankheiten | Messungen/Probenahmen/<br>Analysen/Ärztl. Untersuchungen |    |                                                        |                    |                       |                                                                                    |                                                                                       |                                        |                      |                             |              |           |               |
|      | Anzahl der Tätigkeiten                                    | 10.344                   | 54  | 158                                                      | 2.585                                            | 314                                                      | 18                      | 1.607                                              | 118                                                      | 8  | 1.501                                                  | 1.421              |                       | 1.313                                                                              | 72                                                                                    | 14.812                                 | 137                  | 17                          | 505          | 446       | 28            |
| Pos. | Dabei berührte Sachgebiete                                | 1                        | 2   | 3                                                        | 4                                                | 5                                                        | 6                       | 7                                                  | 8                                                        | 9  | 10                                                     | 11                 | 12                    | 13                                                                                 | 14                                                                                    | 15                                     | 16                   | 17                          | 18           | 19        | 20            |
| 2    | Technischer Arbeits- und Verbrau-<br>cherschutz           |                          |     |                                                          |                                                  |                                                          |                         |                                                    |                                                          |    |                                                        |                    |                       |                                                                                    |                                                                                       |                                        |                      |                             |              |           |               |
| 2.1  | Geräte- und Produktsicherheit                             | 425                      | 5   | 10                                                       | 79                                               | 47                                                       | 10                      | 176                                                | 2                                                        | 4  | 75                                                     | 79                 | 105                   | 8                                                                                  |                                                                                       | 178                                    | 3                    |                             |              | 2         |               |
| 2.2  | Inverkehrbringen gefährlicher<br>Stoffe und Zubereitungen | 8                        |     |                                                          |                                                  |                                                          |                         |                                                    |                                                          |    | 1                                                      | 3                  |                       | 1                                                                                  |                                                                                       | 20                                     |                      |                             |              |           |               |
| 2.3  | Medizinprodukte                                           | 284                      |     | 7                                                        | 82                                               | 6                                                        |                         | 11                                                 |                                                          |    | 6                                                      | 67                 | 61                    | 94                                                                                 | 3                                                                                     | 105                                    | 1                    | 3                           |              |           | 4             |
|      | Summe Position 2                                          | 717                      | 5   | 17                                                       | 161                                              | 53                                                       | 10                      | 187                                                | 2                                                        | 4  | 82                                                     | 149                | 166                   | 103                                                                                | 3                                                                                     | 303                                    | 4                    | 3                           |              | 2         | 4             |
| 3    | Sozialer Arbeitsschutz                                    |                          |     |                                                          |                                                  |                                                          |                         |                                                    |                                                          |    |                                                        |                    |                       |                                                                                    |                                                                                       |                                        |                      |                             |              |           |               |
| 3.1  | Arbeitszeit                                               | 654                      | 6   | 20                                                       | 138                                              | 112                                                      |                         | 208                                                | 3                                                        | 1  | 42                                                     | 94                 | 55                    | 495                                                                                | 6                                                                                     | 400                                    | 4                    |                             | 2            | 8         |               |
| 3.2  | Sozialvorschriften im Straßenver-<br>kehr                 | 2.046                    | 6   | 12                                                       | 23                                               | 14                                                       |                         | 10                                                 |                                                          | 1  | 25                                                     | 19                 | 45                    | 1                                                                                  |                                                                                       | 588                                    | 2                    | 3                           | 423          | 330       | 6             |
| 3.3  | Kinder- und Jugendarbeitsschutz                           | 228                      | 2   | 20                                                       | 7                                                | 7                                                        |                         | 13                                                 |                                                          | 1  | 1                                                      | 7                  | 4                     | 14                                                                                 | 1                                                                                     | 124                                    | 2                    |                             | 3            | 5         |               |
| 3.4  | Mutterschutz                                              | 917                      | 4   | 42                                                       | 68                                               | 61                                                       |                         | 83                                                 |                                                          | 1  | 15                                                     | 66                 | 7                     | 52                                                                                 | 46                                                                                    | 6.201                                  |                      |                             |              | 1         |               |
| 3.5  | Heimarbeitsschutz                                         | 9                        |     | 4                                                        |                                                  |                                                          |                         |                                                    |                                                          |    |                                                        |                    |                       |                                                                                    |                                                                                       | 3                                      |                      |                             |              |           |               |
|      | Summe Position 3                                          | 3.854                    | 18  | 98                                                       | 236                                              | 194                                                      |                         | 314                                                | 3                                                        | 4  | 83                                                     | 186                | 111                   | 562                                                                                | 53                                                                                    | 7.316                                  | 8                    | 3                           | 428          | 344       | 6             |
| 4    | Arbeitsmedizin                                            | 192                      | 1   | 8                                                        | 35                                               | 74                                                       |                         | 27                                                 |                                                          |    | 898                                                    | 66                 | 34                    | 13                                                                                 |                                                                                       | 592                                    | 2                    |                             |              |           |               |
| 5    | Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt                       |                          |     | 1                                                        |                                                  |                                                          |                         |                                                    |                                                          |    | 1                                                      |                    |                       |                                                                                    |                                                                                       |                                        |                      |                             |              |           |               |
|      | Summe Position 1 bis 5                                    | 15.084                   | 113 | 338                                                      | 6.728                                            | 1.393                                                    | 23                      | 3.927                                              | 240                                                      | 16 | 2.999                                                  | 3.287              | 7.898                 | 1.444                                                                              | 73                                                                                    | 16.818                                 | 229                  | 17                          | 471          | 618       | 34            |

**TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH PRODUKTSICHERHEITSGESETZ**

|                                            | Kontrollen |         | überprüfte Produkte |         | Risikoeinstufung         |         |                              |         |                 |         |                  |         |              |         | Anhörungen     |         | ergriffene Maßnahmen |         |                       |         |                        |         |           |         |         |         | Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen |         |       |         |
|--------------------------------------------|------------|---------|---------------------|---------|--------------------------|---------|------------------------------|---------|-----------------|---------|------------------|---------|--------------|---------|----------------|---------|----------------------|---------|-----------------------|---------|------------------------|---------|-----------|---------|---------|---------|---------------------------------------|---------|-------|---------|
|                                            |            |         | überprüfte Produkte |         | davon durch Laborprüfung |         | Nichtkonformität ohne Risiko |         | geringes Risiko |         | mittleres Risiko |         | hohes Risiko |         | ernstes Risiko |         |                      |         | freiwillige Maßnahmen |         | Untersagungs-verfügung |         | Rücknahme |         | Rückruf |         | Vernichtung                           |         |       |         |
|                                            | aktiv      | reaktiv | aktiv               | reaktiv | aktiv                    | reaktiv | aktiv                        | reaktiv | aktiv           | reaktiv | aktiv            | reaktiv | aktiv        | reaktiv | aktiv          | reaktiv | aktiv                | reaktiv | aktiv                 | reaktiv | aktiv                  | reaktiv | aktiv     | reaktiv | aktiv   | reaktiv | aktiv                                 | reaktiv | aktiv | reaktiv |
| Überprüfung bei                            | 1          | 2       | 3                   | 4       | 5                        | 6       | 7                            | 8       | 9               | 10      | 11               | 12      | 13           | 14      | 15             | 16      | 17                   | 18      | 19                    | 20      | 21                     | 22      | 23        | 24      | 25      | 26      | 27                                    | 28      | 29    | 30      |
| Hersteller/ Bevollmächtigter               | 22         | 27      | 15                  | 40      | 1                        |         | 3                            | 16      |                 | 5       | 3                | 2       |              | 7       |                |         | 4                    | 4       | 3                     | 9       |                        |         |           |         |         |         |                                       |         |       |         |
| Einführer                                  | 4          | 3       | 13                  | 3       |                          |         |                              |         |                 | 1       |                  | 1       |              | 1       | 13             |         |                      | 1       | 3                     |         |                        |         |           | 3       |         |         |                                       |         |       |         |
| Händler                                    | 270        | 3       | 34                  | 32      | 24                       |         |                              |         | 3               | 1       | 1                |         |              |         | 4              |         | 3                    | 1       | 1                     | 1       |                        |         |           |         |         |         |                                       |         |       |         |
| Aussteller                                 | 6          |         |                     |         |                          |         |                              |         |                 |         |                  |         |              |         |                |         |                      |         |                       |         |                        |         |           |         |         |         |                                       |         |       |         |
| Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige | 2          | 51      | 2                   | 51      |                          |         | 1                            | 21      |                 | 11      | 1                | 7       |              | 2       |                | 4       |                      | 11      | 1                     | 42      |                        |         |           |         |         |         |                                       |         |       |         |
| Insgesamt                                  | 304        | 84      | 64                  | 126     | 25                       |         | 4                            | 37      | 3               | 18      | 5                | 10      |              | 10      | 17             | 4       | 7                    | 17      | 5                     | 55      |                        |         |           |         | 3       |         |                                       |         |       |         |

| Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch | Insgesamt  |
|--------------------------------------------------|------------|
|                                                  | Anzahl     |
| Aussteller                                       |            |
| Händler                                          |            |
| Einführer/ Bevollmächtigter                      | 2          |
| Hersteller                                       | 1          |
| UVT                                              |            |
| Unfallmeldung                                    |            |
| gewerblichen Betreiber privaten Verbraucher      | 3          |
| Zoll                                             | 87         |
| Behörde                                          | 62         |
| Schutzklauselmeldung                             | 81         |
| Meldungen über das Rapex-System                  | 87         |
| <b>Insgesamt</b>                                 | <b>326</b> |

**TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN**

|                  |                                                                                        | Zuständigkeitsbereich  |               |              |               |                       |               | Summe       |               |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------|--------------|---------------|-----------------------|---------------|-------------|---------------|
|                  |                                                                                        | Arbeitsschutz-behörden |               | Bergaufsicht |               | sonstiger, unbestimmt |               |             |               |
|                  |                                                                                        | begutachtet            | berufsbedingt | begutachtet  | berufsbedingt | begutachtet           | berufsbedingt | begutachtet | berufsbedingt |
| Nr.              | Berufskrankheit                                                                        | 1                      | 2             | 3            | 4             | 5                     | 6             | 7           | 8             |
| 1                | durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten                                   |                        |               |              |               |                       |               |             |               |
| 11               | Metalle oder Metalloide                                                                | 4                      |               |              |               |                       |               | 4           |               |
| 12               | Erstickungsgase                                                                        |                        |               |              |               |                       |               |             |               |
| 13               | Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)                                    | 98                     | 26            |              |               |                       |               | 98          | 26            |
| 2                | durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten                               |                        |               |              |               |                       |               |             |               |
| 21               | Mechanische Einwirkungen                                                               | 137                    | 9             |              |               |                       |               | 137         | 9             |
| 22               | Druckluft                                                                              |                        |               |              |               |                       |               |             |               |
| 23               | Lärm                                                                                   | 231                    | 147           |              |               |                       |               | 231         | 147           |
| 24               | Strahlen                                                                               | 6                      |               |              |               |                       |               | 6           |               |
| 3                | durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten | 29                     | 20            |              |               |                       |               | 29          | 20            |
| 4                | Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells               |                        |               |              |               |                       |               |             |               |
| 41               | Erkrankungen durch anorganische Stäube                                                 | 210                    | 41            |              |               |                       |               | 210         | 41            |
| 42               | Erkrankungen durch organische Stäube                                                   | 2                      |               |              |               |                       |               | 2           |               |
| 43               | Obstruktive Atemwegserkrankungen                                                       | 33                     | 4             |              |               |                       |               | 33          | 4             |
| 5                | Hautkrankheiten                                                                        | 134                    | 51            |              |               |                       |               | 134         | 51            |
| 6                | Krankheiten sonstiger Ursache                                                          |                        |               |              |               |                       |               |             |               |
| 9999             | Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII                                                 | 14                     |               |              |               |                       |               | 14          |               |
|                  |                                                                                        |                        |               |              |               |                       |               |             |               |
| <b>Insgesamt</b> |                                                                                        | <b>898</b>             | <b>298</b>    |              |               |                       |               | <b>898</b>  | <b>298</b>    |

**TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG-VORPOMMERN IM JAHRE 2016 UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITS- UND WEGEUNFÄLLE**

| lfd. Nr. | Unfallmonat | Anzahl der tödlich Verletzten | örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde | Kurzbeschreibung des Unfallgeschehens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------|-------------|-------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | Januar      | 1                             | Rostock                                 | Verkehrsunfall mit Todesfolge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 2        | Februar     | 1                             | Rostock                                 | Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sollte der ca. 1,2 t schwere Deckel eines Verzinkungsbeckens mit Hilfe eines Kettenflaschenzuges in „Parkposition“ angehoben werden. Dieser Deckel war nicht richtig angeschlagen, so dass er einseitig abstürzte und den Verunfallten erschlug.                                                                                                                     |
| 3        | Mai         | 1                             | Rostock                                 | Der Verunfallte sollte aus einem Lagercontainer einen Aktenkarton holen. Die angestellte Klappleiter rutschte und der Verunfallte stürzte aus mehreren Metern kopfüber auf den Boden.                                                                                                                                                                                                                  |
| 4        | Juni        | 1                             | Stralsund                               | In der Warenannahme eines Lagers stand eine Hebebühne, die von einer Fremdfirma verwendet werden sollte, zur Abholung bereit. Diese wollte der Verunfallte zur Seite fahren. Dazu bestieg er die Hebebühne. Durch Fehlbedienung fuhr diese nach oben und nicht, wie beabsichtigt, vorwärts. Der Verunfallte wurde zwischen Hebebühnenkorb und dem darüber befindlichen Regalboden tödlich eingeklemmt. |
| 5        | Juni        | 1                             | Rostock                                 | Aufgrund der nicht angezogenen Handbremse kam der LKW auf der Ackerfläche ins Rollen. Der Verunfallte versuchte die Not-Halt-Funktion zu betätigen, dies gelang nicht; er wurde überrollt.                                                                                                                                                                                                             |
| 6        | Juni        | 1                             | Neubrandenburg                          | Verkehrsunfall mit Todesfolge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 7        | Juli        | 1                             | Stralsund                               | Verkehrsunfall mit Todesfolge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8        | August      | 1                             | Stralsund                               | Quetschung des Verunfallten zwischen Tor-Rahmen und Wandung des geöffneten Kofferaufbaus eines Sattelauflegers.                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 9        | September   | 1                             | Schwerin                                | Verkehrsunfall mit Todesfolge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 10       | November    | 1                             | Schwerin                                | Der Verunfallte wurde von einer 103 kg schweren Umlenkrolle eines Förderbandes an Kopf und Körper getroffen, als diese aus ca. 14,5 m Höhe herabstürzte.                                                                                                                                                                                                                                               |

## VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

### Oberste Landesbehörde

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 4 – Handwerk, INTERREG, Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz  
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 588 - 5041

Internet: [www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm)

E-Mail: [poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)

### Obere Landesbehörde (Hauptsitz)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Abt.5: Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Erich-Schlesinger-Straße 35, 19059 Rostock

Internet: [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de)

| Regionalbereich Nord                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Standort Rostock                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | zuständig für:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Landesamt für Gesundheit und Soziales<br>Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit<br>Erich-Schlesinger-Straße 35<br>18059 Rostock<br>Tel.: (0381) 331 - 59000, Fax: (0381) 331 - 59048<br>E-Mail: <a href="mailto:poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de">poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de</a>   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Landkreis:</u><br/>Landkreis Rostock</li> <li>2. <u>Kreisfreie Stadt:</u><br/>Hansestadt Rostock</li> </ol>                                                                                                                                                                                                            |
| Standort Stralsund                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | zuständig für:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Landesamt für Gesundheit und Soziales<br>Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit<br>Frankendamm 17<br>18439 Stralsund<br>Tel.: (03831) 2697 - 59810, Fax: (03831) 2697 - 59877<br>E-Mail: <a href="mailto:poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de">poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de</a>          | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Landkreis:</u><br/>Vorpommern-Rügen</li> <li>2. <u>amtsfreie Gemeinden:</u><br/>Anklam, Heringsdorf</li> <li>3. <u>Mitgliedsgemeinden:</u><br/>der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land,<br/>Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd<br/>und Züssow</li> <li>4. <u>Kreisstadt:</u><br/>Hansestadt Greifswald</li> </ol> |
| Regionalbereich Süd                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Standort Schwerin                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | zuständig für:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Landesamt für Gesundheit und Soziales<br>Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit<br>Friedrich-Engels-Straße 47<br>19061 Schwerin<br>Tel.: (0385) 3991 - 102, Fax: (0385) 3991 - 155<br>E-Mail: <a href="mailto:poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de">poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de</a>       | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Landkreise:</u><br/>Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim</li> <li>2. <u>Kreisfreie Stadt:</u><br/>Landeshauptstadt Schwerin</li> </ol>                                                                                                                                                                             |
| Standort Neubrandenburg                                                                                                                                                                                                                                                                                              | zuständig für:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Landesamt für Gesundheit und Soziales<br>Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit<br>Neustrelitzer Straße 120<br>17033 Neubrandenburg<br>Tel.: (0395) 380 - 59607, Fax: (0395) 380 - 59730<br>E-Mail: <a href="mailto:poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de">poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de</a> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Landkreis:</u><br/>Mecklenburgische Seenplatte</li> <li>2. <u>amtsfreie Gemeinden:</u><br/>Pasewalk, Strasburg, Ueckermünde</li> <li>3. <u>Mitgliedsgemeinden:</u><br/>der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torge-<br/>low-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peene-<br/>tal/Loitz und Jarmen-Tutow</li> </ol> |



Dieser Bericht wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Berichtspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

**Herausgeber:**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern  
Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 - 5065, Fax: 0385 / 588 - 5045

E-Mail: [poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm)

**Titelbild:** Hafenmobilkran  
**Quelle:** Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

**Redaktion:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Erich-Schlesinger-Str. 35

19059 Rostock

Telefon: 0381 / 331 - 59000, Fax: 0381 / 331 - 59048

E-Mail: [poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de)  
Internet: [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de)